

Copyright und Herausgabe: ArG Vollzug Biolandbau

BIOSUISSE bio.inspecta BIO TEST AGRO AG agridea

SANKTIONSREGLEMENT 2027

BIOLOGISCHE LANDWIRTSCHAFT

Bio Suisse Richtlinien
Bio-Verordnung SR 910.18
WBF Verordnung biologische Landwirtschaft SR 910.181
Direktzahlungsverordnung SR 910.13
QM-Schweizer Fleisch

gültig ab 1. Januar 2027

Inhaltsverzeichnis

1. Erläuterungen zum Sanktionsreglement ... 3
1.1 Geltungsbereich des Sanktionsreglements ... 3
1.2 Vorgehen bei Verstössen ... 3
1.3 Ergänzende Massnahmen ... 3
1.3.1 Vermarktungsauflage für Produkte einzelner Tierkategorien oder Flächen sowie für Hofverarbeitungsprodukte als Knospe- bzw. Bio-Produkt ... 3
1.3.2 Wiedereinstiegssperre ... 4
1.3.3 Kostenpflichtige Nachkontrollen ... 4
1.4 Wiederholungsfälle ... 4
1.4.1 Nicht festgestellte Verstösse aus Vorjahren ... 4
1.5 Vorgehen bei mehreren Kontrollen pro Jahr ... 4
1.6 Gegendarstellung, Rekurse ... 5
1.7 Kosten ... 5
1.7.1 Strafen ... 5
1.7.2 Abschöpfung Mehrwert oder Minderausgaben ... 6
1.8 Regelung der Meldepflicht ... 6
1.9 Regelungen zur Anwendung des Sanktionsreglements ... 6
1.9.1 Ermessensspielraum der Zertifizierungsstelle ... 6
1.9.2 Hobbytierhaltung, Selbstversorgung und Hausgarten ... 6
1.9.3 Rundungsspielraum bei nicht biologischem Futterzukauf ... 7
1.9.4 Nicht im Sanktionsreglement geregelte Richtlinienverstösse ... 7
2. Abkürzungsverzeichnis ... 8
3. Kontrollpunkte Tierschutz ... 8
4. Beitragsvoraussetzungen ... 10
5. Kontrollpunkte ÖLN ... 10
6. Kontrollpunkte Bio-Verordnung ... 17
7. Kontrollpunkte RAUS (bzw. BTS Kaninchen) ... 26
8. Kontrollpunkte Bio Suisse ... 26
30.01 Rubrik Allgemeines, Gesamtbetrieblichkeit ... 26
30.02.01 Rubrik Pflanzenbau ... 29
30.02.02 Rubrik Pflanzenschutz ... 30
30.02.03 Rubrik Nährstoffbilanz und Biogasanlagen ... 31
30.02.04 Rubrik Bodenschutz und Fruchtfolge (gilt für Betriebe ohne ÖLN im Kontrollauftrag) ... 32
30.03. Rubrik Pflanzenvermehrungsmaterial ... 32
30.04. Rubrik Spezialkulturen, Pilze, Wildsammlung ... 33
30.07.01 Rubrik Tierhaltung allgemein ... 36
30.07.02 Rubrik Züchtung, Herkunft ... 36
30.07.03 Rubrik Fütterung ... 37
30.08. Rubrik Gattungsspezifische Haltungsanforderungen Schweine ... 39
30.09. Rubrik gattungsspezifische Haltungsanforderungen Geflügel ... 39
30.09.01 Gattungsspezifische Haltungsanforderungen Lege- und Junghennen sowie Junghähne (gemäss Positivliste der zugelassenen Legehybriden) und Zweinutzungshähne (bis Tageszunahme von max. 23 g/Tag) (BS RL Teil II, 5.5) ... 39
30.09.02 Gattungsspezifische Haltungsanforderungen Junghähne, Zweinutzungs- und Rassegeflügel, sowie zugelassene Pouletmast-Hybridlinien (BS RL Teil II, 5.5) ... 41

30.09.03 Gattungsspezifische Haltungsanforderungen Truten (BS RL Teil II, 5.5) ... 42
30.09.04 Gattungsspezifische Haltungsanforderungen Wachteln (BS RL Teil II, 5.5) ... 43
30.09.05 Gattungsspezifische Haltungsanforderungen Gänse und Enten (BS RL Teil II, 5.5) ... 43
30.09.06 Gattungsspezifische Haltungsanforderungen Masttauben (BS RL Teil II, 5.5) ... 44
30.09.07 Gattungsspezifische Haltungsanforderungen anderes Geflügel (BS RL Teil II, 5.5) ... 44
30.10 Rubrik gattungsspezifische Haltungsanforderungen übrige Tiere ... 44
30.10.01 Rindvieh ... 44
30.10.03 Ziegen ... 45
30.10.04 Schafe ... 45
30.10.05 Kaninchen ... 45
30.10.06 Insektenproduktion ... 46
30.20 Rubrik Vermarktung/Direktvermarktung/Hofverarbeitung ... 46
30.26 Rubrik Biodiversitätsförderflächen ... 48
30.27 Rubrik Rückstände ... 48
30.30. Rubrik Soziale Anforderungen Bio Suisse ... 48
30.35 Rubrik Mitgliedschaften ... 48
30.41 Checkpunkte für Zertifizierung ... 49
9. Kontrollpunkte Bienen ... 50
10. Kontrollpunkte Aquakultur ... 54
11. QM Schweizer Fleisch ... 59

1. Erläuterungen zum Sanktionsreglement

1.1 Geltungsbereich des Sanktionsreglements

Das Sanktionsreglement biologische Landwirtschaft dient dem einheitlichen Vollzug der Bio-Verordnungen sowie der Bio Suisse-Richtlinien. Die Zertifizierungsstellen beanstanden und sanktionieren Verstösse gegen die Bio-Verordnungen und die Bio Suisse-Richtlinien und beurteilen, ob ein Betrieb als Bio-Betrieb bzw. Bio Suisse-Betrieb anerkannt werden kann.

Verstösse gegen die Direktzahlungsverordnung (ÖLN, RAUS) und das Tierschutzgesetz werden bei der Zertifizierung bezüglich Bio-Verordnung und Label-Richtlinien ebenfalls berücksichtigt und haben einen Einfluss auf die Anerkennung als Bio-Betrieb. Der Zertifizierungsentscheid der Zertifizierungsstellen stellt einen Vorschlag zur Sanktionierung der Verstösse zu Handen der zuständigen Ämter dar, ist für diese jedoch nicht verbindlich. Der Vollzug dieser Verordnungen liegt bei den kantonalen Ämtern. Kürzungen und andere Sanktionen werden entsprechend durch die kantonalen Instanzen verfügt.

1.2 Vorgehen bei Verstössen

Verstösse gegen die Bio-Verordnung, die Direktzahlungsverordnung und zusätzliche Anforderungen der Label werden von der Inspektionsperson in der Checkliste genau und verständlich festgehalten. Je nach der Schwere des Verstosses sind durch die Zertifizierungsstelle die nachfolgend aufgeführten Sanktionen anzuordnen. Die Punktierung erfolgt für jede Verordnung bzw. für jedes Label einzeln und wird für die Gesamtbeurteilung jeweils für die einzelnen Programme summiert. Amtlich festgestellte Mängel müssen bei der Zertifizierung mitberücksichtigt werden.

Bis 10 Punkte	**Begleitschreiben zur Zertifizierung (gebührenfrei)** Feststellung von Mängeln und Verstössen, die in der Summe max. 10 Punkte erreichen.
11 bis 109 Punkte	**Sanktion der Zertifizierungsstelle mit kostenpflichtigem Begleitschreiben zur Zertifizierung** Feststellung von Mängeln und Verstössen, die in der Summe max. 109 Punkte erreichen.
110 Punkte und mehr	**Nichtanerkennung/Aberkennung des Betriebes** Feststellung von Mängeln und Verstössen, die in der Summe 110 Punkte oder mehr erreichen. Nichtanerkennung/Aberkennung des Betriebes, Sanktion der Zertifizierungsstelle mit kostenpflichtigem Begleitschreiben zur Zertifizierung. Folgen einer Aberkennung: – Erlöschen der Anerkennung: keine Vermarktung der Produkte unter der Bio-Verordnung und/oder dem nicht anerkannten Label ab sofort (bzw. Ablauf der Einsprachefrist)

Im Sanktionsschreiben der Zertifizierungsstelle muss für jede Beanstandung der entsprechende Punkt des Sanktionsreglementes erwähnt werden.

Gerechnete Punktzahlen werden auf die ganze Zahl abgerundet.

Bei der Zertifizierung werden die Ergebnisse der Hauptkontrolle und allfälliger Zusatzkontrollen sowie Gegendarstellungen und weitere Unterlagen mitberücksichtigt.

Das Kontrolldatum entscheidet darüber, welches Sanktionsreglement zur Anwendung kommt, unabhängig davon, zu welchem Zeitpunkt der Mangel sich ereignet hatte. Massgebend für die Kürzungen sind die Kontrollergebnisse des Kontrolleurs oder der Kontrolleurin am Tag der Kontrolle (Inspektionsbericht).

1.3 Ergänzende Massnahmen

1.3.1 Vermarktungsauflage für Produkte einzelner Tierkategorien oder Flächen sowie für Hofverarbeitungsprodukte als Knospe- bzw. Bio-Produkt

Die Zertifizierungsstelle kann die Vermarktung von Produkten einzelner Tierkategorien, Bienenstände oder Flächen sowie von Hofverarbeitungsprodukten als Bio- bzw. als Label-Produkte einschränken oder verbieten, wenn die Richtlinien zur Erzeugung

dieser Produkte nicht eingehalten worden sind. Die Abnehmer der Produkte müssen über die Vermarktungsauflage informiert werden. Diese Information muss durch den betroffenen Produzenten erfolgen.

Nicht abschliessende Aufzählung von Fällen in welchen eine Vermarktungsauflage verhängt wird:

- Pflanzenbau (Vermarktungsauflagen für die betroffenen Kulturen): Einsatz von im Biolandbau verbotenen Düngern, Pflanzenbehandlungsmitteln, GVO-Saatgut oder gebeiztem Saatgut. Einsatz nicht biologischer Jungpflanzen im Gemüsebau.
- Tierhaltung (Vermarktungsauflagen für die betroffenen Tierarten): Einsatz von GVO-Futter, Nichteinhaltung von Wartefristen (Tierzukauf, Medikamenteneinsatz), grobe Verstösse gegen die Tierschutzvorschriften, zulässige nicht biologische Futtermittelanteile aktuell massiv überschritten, weniger als die Hälfte der notwendigen Weide bzw. Auslauftage wird gewährt.
- Verarbeitung (Vermarktungsauflagen für die betroffenen Produkte): Im Biolandbau nicht zulässige Zutaten, Zusatzstoffe oder Hilfsstoffe, GVO-Produkte werden verwendet.

In begründeten Fällen ist auch eine vorsorgliche Vermarktungsauflage vor Abschluss der Zertifizierung möglich.

Eine Vermarktungsauflage ist nur dann auszusprechen, wenn der angetroffene Mangel noch aktuell ist oder sein könnte. Ist der Mangel bereits behoben bzw. die mangelhaften Produkte bereits verkauft und eine Wiederholung nicht anzunehmen, kann von einer Vermarktungsauflage abgesehen werden.

1.3.2 Wiedereinstiegssperre

Bei vorsätzlicher oder wiederholter Verletzung von Vorschriften kann Bio Suisse eine Wiedereinstiegssperre für die Bio Suisse Anerkennung von bis zu 5 Jahren verhängen.

1.3.3 Kostenpflichtige Nachkontrollen

Nachkontrollen zur Überprüfung von Fristen, Meldungen von Amtsstellen oder Dritten, Ausnahmebewilligungen und Wartefristen können kostenpflichtig sein.

1.4 Wiederholungsfälle

Im Wiederholungsfall wird die gemäss aktuellem Sanktionsreglement ermittelte Punktzahl, der Pauschalbetrag oder der Beitrag eines Verstosses verdoppelt, in weiteren Wiederholungsfällen vervierfacht. Ausnahmen von dieser Regel bilden die Fälle, in denen zum entsprechenden Punkt direkt eine Punktierung für die erste Wiederholung festgelegt ist. Ein Wiederholungsfall liegt vor, wenn beim selben Kontrollpunkt der gleiche oder ein analoger Mangel bereits in einer Kontrolle für das gleiche Beitragsjahr oder in einer Kontrolle für die drei vorangehenden Beitragsjahre (d. h. für Kontrollen im Beitragsjahr 2027: Berücksichtigt werden alle Beanstandungen, die ab 1.1.2024 festgestellt wurden) beim selben Bewirtschafter oder bei derselben Bewirtschafterin festgestellt wurde. Mit «beim selben Kontrollpunkt» wird derselbe, identisch formulierte Kontrollpunkt innerhalb derselben Tierkategorie verstanden.

Nicht eingehaltene Fristen können bereits innerhalb eines Jahres als Wiederholungsfall gelten (z. B. Mangel zum gesetzten Termin nicht behoben).

Die im Sanktionsreglement festgelegte «Maximale Punktzahl» für einzelne Checkpunkte gilt generell für den Erstfall (d. h. nicht im Wiederholungsfall). Im Wiederholungsfall wird die bei der aktuellen Zertifizierung festgestellte Punktzahl verdoppelt bzw. vervierfacht.

1.4.1 Nicht festgestellte Verstösse aus Vorjahren

Werden bei der Inspektion Verstösse aus den Vorjahren festgestellt, die in den damaligen Kontrollen wegen unkorrekter Angaben des Betriebsleiters/der Betriebsleiterin nicht bemerkt werden konnten, so werden diese gemäss dem aktuell gültigen Sanktionsreglement sanktioniert. Eine Verjährung tritt nach 4 Kalenderjahren ein, d. h. 2027 werden Verstösse aus dem Jahr 2023 nicht mehr sanktioniert.

Wird bei der Inspektion ein Mangel aus den Vorjahren festgestellt, der in den vorhergehenden Kontrollen aus anderen Gründen nicht bemerkt wurde, so wird dieser gemäss dem damals geltenden Sanktionsreglement rückwirkend sanktioniert.

1.5 Vorgehen bei mehreren Kontrollen pro Jahr

Werden im selben Kalenderjahr mehrere Inspektionen auf demselben Betrieb durchgeführt, so wird für die Gesamtbeurteilung des Betriebs die Punktzahl aller Kontrollen eines Kontrolljahres summiert. Wiederholungsfälle innerhalb eines Kontrolljahres werden für die Gesamtsumme nur einmal mit der letzten Punktzahl gewertet. Eine neue Zertifizierung stützt auf allen Kontrollen des Kontrolljahres ab und ersetzt vorgängige Zertifizierungsentscheide.

Beispiel 1

Zertifizierung	Sanktionierung	Folge
1	10 Punkte	Anmerkung auf der Betriebsbeurteilung oder kostenloses Begleitschreiben
2	20 Punkte (Wiederholung)	Kostenpflichtiges Begleitschreiben
Total	20 Punkte	

Beispiel 2

Zertifizierung	Sanktionierung	Folge
1	20 Punkte	Kostenpflichtiges Begleitschreiben
2	10 Punkte (anderer Mangel)	Anmerkung auf der Betriebsbeurteilung oder kostenloses Begleitschreiben
Total	30 Punkte	

Beispiel 3

Zertifizierung	Sanktionierung	Folge
1	50 Punkte	Kostenpflichtiges Begleitschreiben
2	0 Punkte	Keine
Total	50 Punkte	

Beispiel 4

Zertifizierung	Sanktionierung	Folge
1	20 Punkte (Wiederholung)	Kostenpflichtiges Begleitschreiben
2	40 Punkte (Wiederholung der Wiederholung)	Kostenpflichtiges Begleitschreiben
Total	40 Punkte	

1.6 Gegendarstellung, Rekurse

Der Betriebsleiter/die Betriebsleiterin hat das Recht innerhalb von drei Werktagen nach der Kontrolle oder dem Erhalt des Inspektionsberichts eine Gegendarstellung einzureichen wenn er/sie mit der Durchführung der Kontrolle nicht einverstanden ist.

Gegen Zertifizierungsentscheide ist jeweils ein Rekurs an die Rekursstelle möglich. Ein Rekurs hat grundsätzlich aufschiebende Wirkung. Die Zertifizierungsstelle hat die Kompetenz, diese zu entziehen. Die Fristen der Zertifizierungsstellen sind zu beachten. Zum Rekurs legitimiert ist ausschliesslich der Empfänger/die Empfängerin des Zertifizierungsschreibens.

Es ist zu beachten, dass ein durch die Rekurskommission gutgeheissener Rekurs nicht automatisch eine Änderung der kantonalen Verfügung zur Folge haben muss. Gegen eine kantonale Verfügung oder eine Direktzahlungskürzung ist bei der zuständigen kantonalen Amtsstelle Einsprache zu erheben.

1.7 Kosten

Die Kosten für die Bearbeitung der Sanktionsfälle gehen grundsätzlich zu Lasten der fehlbaren Betriebsleitung und sind der Zertifizierungsstelle geschuldet.

Bearbeitungsgebühren werden gemäss geltender Tarifliste der Kontroll-/Zertifizierungsstelle verrechnet.

1.7.1 Strafen

Bei Verstössen und bei widerrechtlicher Vermarktung unter der Knospe kann der Bio Suisse Sanktionsausschuss eine Konventionalstrafe verhängen, und/oder ungerechtfertigte Mehrerlöse oder Kosteneinsparungen einfordern. Die Konventionalstrafe kann für alle Punkte des Sanktionsreglements angewendet werden und kommt ergänzend zum Einsatz, wenn die Verstösse keine, oder in der Höhe nicht angemessene Direktzahlungskürzungen ausgelöst haben.

Die Höhe der Konventionalstrafen richtet sich nach dem Schweregrad der Abweichung respektive nach dem Verschuldensanteil des Betriebes. Sie ist abgestuft und kann bis zu CHF 20'000.– betragen. Im Wiederholungsfall kann der Sanktionsausschuss die errechnete/bestimmte Höhe der Strafe vervielfachen um das 1,5-fache.

1.7.2 Abschöpfung Mehrwert oder Minderausgaben

Bei Verstössen und bei widerrechtlicher Vermarktung unter der Knospe kann der Bio Suisse Sanktionsausschuss ungerechtfertigte Mehrerlöse oder Kosteneinsparungen einfordern. Die Höhe der Abschöpfung richtet sich nach dem Umfang des ungerechtfertigt eingenommenen Mehrwertes bzw. nach dem Umfang der richtlinienwidrigen Kosteneinsparung.

1.8 Regelung der Meldepflicht

Sobald ein rechtskräftiger Entscheid vorliegt, bestehen folgende Meldepflichten:

A Gegenüber den kantonalen Landwirtschaftsämtern

Durch die Kontroll- oder Zertifizierungsstellen gemäss den Vereinbarungen mit den einzelnen Kantonen.

B Gegenüber dem Bundesamt für Landwirtschaft

Die Zertifzierungsstelle meldet gemäss der «Weisung an die Zertifizierungsstellen zur Meldepflicht zur Verordnung über die biologische Landwirtschaft und die Kennzeichnung biologisch produzierter Erzeugnisse und Lebensmittel (Bio-Verordnung)»

C Gegenüber Bio Suisse

Die Zertifizierungsstelle meldet Bio Suisse die Zertifizierungsergebnisse vertragsgemäss.

D Gegenüber den Abnehmern

Die Betriebsleitung ist verpflichtet, folgende Massnahmen sofort ihren Abnehmern mitzuteilen:

- Vermarktungsauflagen für einzelne Produktekategorien
- Betriebsaberkennung

Die betroffene Betriebsleitung muss innert 14 Tagen nach Erhalt des rechtskräftigen Entscheides alle betroffenen Abnehmer informieren.

Bei Nichteinhaltung dieser Fristen kann die Bio Suisse rechtliche Schritte einleiten.

1.9 Regelungen zur Anwendung des Sanktionsreglements

1.9.1 Ermessensspielraum der Zertifizierungsstelle

Bei Vorliegen von mildernden Umständen (Notsituationen, sehr geringe Mengen etc.) kann die Punktzahl für die Bio-Verordnung und Bio-Suisse-Anerkennungen im Ausnahmefall um max. die Hälfte reduziert werden. Wird in einer Zertifizierungssaison bei mehr als 5 Betrieben mit der gleichen Begründung die Punktzahl reduziert, muss diese Reduktion mit Bio Suisse und den anderen Zertifizierungsstellen abgesprochen werden.

Umgekehrt kann bei absichtlicher Täuschung, regelmässigen Verstössen gegen die Richtlinien oder Falschangaben (Betrug) die Punktzahl verdoppelt werden.

Bei absichtlicher Täuschung und Betrug kann unabhängig von der Punktzahl gemäss Sanktionsreglement, unter Wahrung der Verhältnismässigkeit, der Betrieb direkt aberkannt werden. Bei vorsätzlicher Falschvermarktung von Ware, z. B. Verkauf von konventioneller Ware als Bio-Ware, kann die Zertifizierungsstelle Vermarktungsauflagen aussprechen und in gravierenden Fällen Betriebe aberkennen.

1.9.2 Hobbytierhaltung, Selbstversorgung und Hausgarten

Definition Hobbytierhaltung (betrifft immer alle Tiere einer Nutztierkategorie):

- Die Haltung weist keinerlei kommerziellen Charakter auf, und
- die Tiere sind nicht für RAUS- bzw. bei Kaninchen für BTS-Beiträge angemeldet, und
- es werden keine Erzeugnisse dieser Tierhaltung vermarktet.

Als Vermarktung gilt jeglicher Verkauf an nicht Betriebsangehörige. Die Abgabe von Produkten aus Selbstversorgungstierhaltung oder Hausgarten an Betriebsangehörige wird toleriert.

Bei Hobby- und Selbstversorgungstieren muss die Fütterung und Haltung vollumfänglich den Richtlinien entsprechen. Für Hobbytiere müssen die Journale im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben geführt werden. Weitergehende Aufzeichnungen werden nicht verlangt. Die Herkunft der Tiere wird nicht überprüft. Die Anforderungen der Tierschutzgesetzgebung gelten für alle Tiere.

Bio Suisse:

Im zum Betrieb gehörenden Hausgarten dürfen ausschliesslich Hilfsstoffe gemäss FiBL-Betriebsmittelliste verwendet werden. Die Herkunft von Saat- und Pflanzgut wird nicht überprüft.

1.9.3 Rundungsspielraum bei nicht biologischem Futterzukauf

Es wird mathematisch auf die erste Stelle hinter dem Komma gerundet.

1.9.4 Nicht im Sanktionsreglement geregelte Richtlinienverstösse

Bei der Feststellung von Richtlinienverstössen, deren Sanktionierung nicht durch das Sanktionsreglement festgelegt ist, kommt der Checkpunkt 30.01.01 zur Anwendung.

2. Abkürzungsverzeichnis

Für Richtlinien und Verordnungen folgt der Abkürzung des Titels direkt die Nummer des betreffenden Artikels in Kurzschreibweise, z. B. «Bio-V Art. 5 Abs. 2 Bst. 5» = Bio-Verordnung, Artikel 5, Absatz 2 Buchstabe 5 oder «BS II, 4.1.2.4» = Bio Suisse-Richtlinien, Teil II, Kapitel 4.1.2.4

AB	Ausnahmebewilligung	EKBV	Einzelkulturbeitragsverordnung	P	Phosphor
AFA	Amtlicher Fachassistent	FL	Fürstentum Liechtenstein	PDCB	Paradichlorbenzol
AKB	Aussenklimabereich	FU	Fehlende Unterlage	PMSG	Pregnant Mare Serum Gonadotropin
AFP	Arbeitsteilige Ferkelproduktion	GRUD	Grundlagen für die Düngung im Acker- und Futterbau	PSM	Pflanzenschutzmittel
Bio-V	Bio-Verordnung	GVE	Grossvieheinheiten	Pte.	Punkte
BFF	Biodiversitätsförderflächen	GVO	Gentechnisch veränderter Organismus	RAUS	Regelmässiger Auslauf ins Freie
BLW	Bundesamt für Landwirtschaft	ha	Hektare	TschV	Tierschutzverordnung
BS RL	Bio Suisse-Richtlinien	HODUFLU	Internetprogramm für die Verwaltung der Hofdüngerflüsse	TSV	Tierseuchenverordnung
BTS	Besonders tierfreundliche Stallhaltung	HOLL	High Oleic Linolenic	TS	Trockensubstanz
BZ	Bergzone	LG	Lebendgewicht	WBF	Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung
ChemRRV	Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung	LN	Landwirtschaftliche Nutzfläche	WBF Bio-V	Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft
DGVE	Düngergrossvieheinheiten	MKA	Markenkommission Anbau Bio Suisse	U1	Umstellungsbetrieb im 1. Jahr
DZV	Direktzahlungsverordnung	N	Stickstoff	ZBF	Zentrum für Bienenforschung
ET	Embryotransfer	ÖLN	Ökologischer Leistungsnachweis	ZS	Zertifizierungsstelle
EKAS	Eidgenössische Koordinationskommission für Arbeitssicherheit	QAV	Quartäre Ammoniumverbindungen		

3. Kontrollpunkte Tierschutz

Tierschutzbeurteilung für Bio-Kontrolle ohne Auftrag des kantonalen Veterinäramts und bei Kontrollen durch AFA im Auftrag von kantonalen Veterinärämtern

Nr.	Kriterien	Grundlage	Mängel	Sanktionierung DZV ÖLN	Punktierung für Anerkennung Bio-V	Punktierung Bio Suisse
03.10 – 03.28/09. 40.08	Kein Verstoss gegen den baulichen und die Qualitätsvorgaben beim Tierschutz, mit Ausnahme des Auslaufs von angebundenem Rindvieh und von angebundenen Ziegen.	TschV, DZV Anh. 8 Ziff. 2.3.1 a, b	Mängel gemäss Kontrollhandbücher Tierschutz vorhanden Überbelegter Stall (Ausnahme: überbelegter Boxenlaufstall s. unten) Bei mehreren voneinander unabhängigen Mängeln pro Tier werden die Punkte addiert	1 Pt. pro GVE, max. 50 Pte., Pte. x 100 Fr., mind. 200 Fr.	Bei allen Mängeln: Für Bio-Anerkennung: 1 Pt. pro GVE, max. 50 Pte. Überbelegter Stall: Sanktionierung der gesamten betroffenen GVE, *Bsp. 2100 Legehennen statt 2000 eingestallt = 21 Pte.* Für die Bio-Anerkennung gilt ein mehrmaliger Verstoss gegen die selbe Tierschutzvorschrift bei der gleichen Tierkategorie als Wiederholungsfall	Bei allen Mängeln: Für Anerkennung als Bio Suisse-Betrieb: 1 Pt. pro GVE, mind. 15 Pte. pro betroffene Tiergattung, schwerwiegende Mängel (gemäss Tierschutz-Kontrollhandbuch) mind. 30 Pte. max. 60 Pte. Überbelegter Stall: Sanktionierung der gesamten betroffenen GVE, *Bsp. 2100 Legehennen statt 2000 eingestallt = 21 Pte.* Für die Anerkennung als Bio Suisse-Betrieb gilt ein mehrmaliger Verstoss gegen dieselbe Tierschutzvorschrift bei der gleichen Tierkategorie als Wiederholungsfall

Nr.	Kriterien	Grundlage	Mängel	Sanktionierung DZV ÖLN	Punktierung für Anerkennung Bio-V	Punktierung Bio Suisse	
			Überbelegter Boxenlaufstall	10 Pte. pro zu viel eingestallte GVE, max. 50 Pte. Anzahl Pte. x 100 Fr., mind. 200 Fr.	10 Pte. pro zu viel eingestallte GVE, max. 50 Pte.		
03.20-03.22/ 09.40.09	Auslaufjournal für angebundene Tiere der Rinder- und Ziegengattung vorhanden und korrekt ausgefüllt.	TschV, DZV Anh. 8 Ziff. 2.3.1 c, d	Auslaufjournal für angebundene Tiere nicht vorhanden, fehlend, mangelhaft oder unglaubwürdig	200 Fr. pro betroffene Tierart. Wenn das Auslaufjournal fehlt oder der Auslauf gemäss Auslaufjournal eingehalten, aber nicht glaubwürdig gewährt wurde, werden anstelle der Kürzungen nach 03.20-03.22 4 Pte. pro betroffene GVE gekürzt. Wenn der Auslauf gemäss Auslaufjournal nicht eingehalten, aber glaubhaft gewährt wurde, werden keine zusätzlichen Kürzungen vorgenommen.	4 Pte. pro betroffene GVE wenn das Auslaufjournal fehlt oder der Auslauf gemäss Auslaufjournal eingehalten, aber nicht glaubwürdig gewährt wurde Wenn der Auslauf gemäss Auslaufjournal nicht eingehalten, aber glaubhaft gewährt wurde, werden keine zusätzlichen Kürzungen vorgenommen.		
03.20-03.22/09. 40.10	Auslauf Angebundenes Rindvieh: Auslauf mind. 60 Tage im Sommer und mind. 30 Tage im Winter Angebundene Tiere der Ziegengattung: Auslauf mind. 120 Tage im Sommer und 50 Tage im Winter Der Abstand zwischen zwei Auslauftagen darf höchstens 2 Wochen betragen).	TschV, DZV Anh. 8 Ziff. 2.3.1 e	Angebundene Tier der Rinder- und Ziegengattung: Abstand zwischen 2 Auslauftagen mehr als 2 Wochen	1 Pt. pro angefangene Woche und betroffene GVE Anzahl Pte. x 100 Fr., mind. 200 Fr.	**Alle Tierschutzmängel (ausser krasse Fälle): max. 50 Pte. für DZV ÖLN und Bio-Anerkennung**	1 Pt. pro angefangene Woche und betroffene GVE	**Alle Tierschutzmängel (ausser krasse Fälle): mind. 25, max. 60 Pte. bei Erstverstoss für Anerkennung Bio Suisse**
			Tiere der Rindviehgattung: ▪ 15-29 Tage Auslauf während der Winterfütterungszeit ▪ 0-14 Tage Auslauf während der Winterfütterungszeit ▪ 30-59 Tage Auslauf im Sommer ▪ 0-29 Tage Auslauf im Sommer	1 Pt. pro betroffene GVE 2 Pte. pro betroffene GVE 2 Pte. pro betroffene GVE 4 Pte. pro betroffene GVE Anzahl Pte. x 100 Fr., mind. 200 Fr.		1 Pt. pro betroffene GVE 2 Pte. pro betroffene GVE 2 Pte. pro betroffene GVE 4 Pte. pro betroffene GVE	
			Tiere der Ziegengattung: ▪ 25-49 Tage Auslauf während der Winterfütterungszeit ▪ 0-24 Tage Auslauf während der Winterfütterungszeit ▪ 60-119 Tage Auslauf im Sommer ▪ 0-59 Tage Auslauf im Sommer	1 Pt. pro betroffene GVE 2 Pte. pro betroffene GVE 2 Pte. pro betroffene GVE 4 Pte. pro betroffene GVE Anzahl Pte. x 100 Fr., mind. 200 Fr.		1 Pt. pro betroffene GVE 2 Pte. pro betroffene GVE 2 Pte. pro betroffene GVE 4 Pte. pro betroffene GVE	
03.20-03.28	Spezialregelung für krasse Fälle	DZV Anh. 8, Ziff. 2.3.1 a	Tiere extrem verschmutzt Extreme Vernachlässigung notwendiger Tierpflege Tierquälerei (eingewachsene Stricke usw.)	1 Pt. pro GVE max. 50 Pte. Punktzahl angemessen erhöhen Anzahl Pte. x 100 Fr., mind. 200 Fr.	bis 110 Pte.		

4. Beitragsvoraussetzungen

Nr.	Kriterien	Grundlage	Mängel		Sanktionierung DZV ÖLN	Punktierung für Anerkennung Bio-V	Punktierung Bio Suisse
05	**Beitragsvoraussetzungen**						
05.01	**Rubrik Allg. Beitragsvoraussetzungen**						
05.01.04	Kontrollen auf dem Betrieb können vollumfänglich und ungehindert durchgeführt werden.	DZV Anh. 8 Ziff. 2.14 EKBV Art. 18	1	Mangelhafte Mitwirkung oder Drohungen, welche zu einem Mehraufwand führen im **Bereich ÖLN oder Tierschutz**	Kürzung aller Beiträge um 10 %, mind. 2000 Fr.; max. 10 000 Fr.		30 Pte.
			2	Andere Bereiche	Kürzung um 10 % der betreffenden Beiträge, mind. 200 Fr., max. 2000 Fr.		30 Pte.
			3	Verweigerung der Kontrolle bzw. Kontrolle nicht ordnungsgemäss durchführbar im **Bereich ÖLN oder Tierschutz**	Kürzung aller Beiträge um 100%.	110 Pte.	
			4	Andere Bereiche	Kürzung der betreffenden Beiträge um 120 %	110 Pte.	
			5	Anderer Mangel			

5. Kontrollpunkte ÖLN

Nr.	Kriterien	Grundlage	Mängel	Sanktionierung DZV ÖLN	Punktierung für Anerkennung Bio-V	Punktierung Bio Suisse
07	**ÖLN**					
07.01	**Rubrik ÖLN Allgemeines**					
07.01.01	**Allgemeines**					
07.01.01.01	Flächenabtausch erfolgt nur mit Betrieben, die den ÖLN erfüllen.	DZV Art. 23	Unerlaubter Flächenabtausch	Keine Beiträge auf der betroffenen Fläche, mind. 200 Fr.	Sanktionierung unter Pt. 09.01.02	

Nr.	Kriterien	Grundlage	Mängel	Sanktionierung DZV ÖLN	Punktierung für Anerkennung Bio-V	Punktierung Bio Suisse
07.01.02	**Düngung**					
07.01.02.01	Nährstoffbilanz ist im Stickstoff und Phosphor ausgeglichen.	DZV Anh. 1, Ziff. 2.1	Überschrittene Nährstoffbilanz	5 Pte. pro Prozent Überschreitung, mind. 12 Pte. und max. 80 Pte; kein Punktemaximum im Wiederholungsfall Bei Überschreitungen sowohl bei N also auch P ist der höhere Wert für die Kürzung massgebend. (∑ Pte. – 10)/100 x 1'000 Fr./ha LN	5 Pte. pro Prozent Überschreitung, mind. 12 und max. 80 Pte.; kein Punktemaximum im Wiederholungsfall. Bei Überschreitungen sowohl bei N also auch P ist der höhere Wert für die Kürzung massgebend.	
07.01.03	**NPr-Fütterung**					
07.01.03.01	Grenzwert Rohproteine bei der Schweinefütterung. Das Futter weist einen Nährwert auf, der an den Bedarf der Tiere angepasst ist. Grenzwert an Rohprotein in g/MJ VES für Biobetriebe: Säugende Zuchtsauen 14,70; nicht säugende Zuchtsauen 11,40; Eber 11,40; abgesetzte Ferkel 14,20; Remonten und Mastschweine 12,70.	DZV Anh. 6a, Ziff. 3 und 5	Die gesamten Futterrationen aller auf dem Betrieb gehaltenen Schweine überschreitet den festgelegten betriebsspezifischen Grenzwert an Rohprotein in Gramm pro Megajoule verdauliche Energie Schwein (g/MJ VES).	500 Fr. Kürzung		
07.02	**Rubrik ÖLN Dokumente/Aufzeichnungen**					
DZV Anh. 8, Abs. 1,4: Ist eine Kontrolle aufgrund unvollständiger, fehlender, unbrauchbarer oder ungültiger Dokumente nicht möglich, so sind zusätzlich zu den Kürzungen für die entsprechenden Dokumente bei denjenigen Kontrollpunkten Kürzungen vorzunehmen, die aufgrund der mangelnden Information nicht als erfüllt beurteilt werden können.						
07.02.01	Betriebsplan und Parzellenverzeichnis vorhanden und vollständig (BFF eingezeichnet).	DZV Anh. 1 Ziff. 1	Dokument unvollständig, fehlend, falsch oder unbrauchbar	50 Fr. pro Dokument Kürzung wird erst vorgenommen, wenn der Mangel nach der Nachreichefrist weiter besteht bzw. wenn das Dokument nicht nachgereicht wurde.		
07.02.02	Feldkalender oder Kulturblätter, Wiesenkalender oder Wiesenjournal vorhanden und vollständig.	DZV Anh. 1 Ziff. 1	Dokument unvollständig, fehlend, falsch oder unbrauchbar	200 Fr. pro Dokument		
07.02.03	Nährstoffbilanz ist vorhanden und vollständig. Bei der Kontrolle ist die abgeschlossene Nährstoffbilanz des Vorjahres (mit den Bewirtschaftungsdaten des Vorjahres) massgebend. Berechnungsperiode ist das Kalenderjahr. Die Auszüge aus digiFLUX sind auf der Kontrolle vorzuweisen.	DZV Anh. 1 Ziff. 2	Dokument unvollständig, fehlend, falsch oder unbrauchbar	200 Fr. 110 Pte. Kürzung wird erst vorgenommen, wenn der Mangel nach der Nachreichefrist weiter besteht bzw. wenn das Dokument nicht nachgereicht wurde.	110 Pte. Punktierung wird erst vorgenommen, wenn der Mangel nach der Nachreichefrist weiter besteht bzw. wenn das Dokument nicht nachgereicht wurde.	
07.02.04	Vereinfachte Nährstoffbilanzierung vorhanden und vollständig (nur Bio-V-Betriebe). Bei der Kontrolle der vereinfachten Nährstoffbilanz ist die abgeschlossene Nährstoffbilanz des Vorjahres (mit den Bewirtschaftungsdaten des Vorjahres) massgebend. Berechnungsperiode ist das Kalenderjahr.	DZV Anh. 1 Ziff. 2	Vereinfachte Nährstoffbilanzierung unvollständig, fehlend, falsch oder unbrauchbar	200 Fr. Nachfrist für die Nährstoffbilanz nach der Methode «Suisse-Bilanz»		Punktierung unter 30.02.03.01.07

Nr.	Kriterien	Grundlage		Mängel	Sanktionierung DZV ÖLN	Punktierung für Anerkennung Bio-V	Punktierung Bio Suisse	
	Die Auszüge aus digiFLUX sind auf der Kontrolle vorzuweisen.							
07.02.05	Fruchtfolgerapport oder Formular der Kulturanteile sind vorhanden und vollständig.	DZV Anh. 1 Ziff. 1		Dokument unvollständig, fehlend, falsch oder unbrauchbar	50 Fr. pro Dokument Kürzung wird erst vorgenommen, wenn der Mangel nach der Nachreichefrist weiter besteht bzw. wenn das Dokument nicht nachgereicht wurde.			
07.02.06	Übrige Formulare: Hofdüngerlieferscheine bzw. Auszüge aus digiFLUX, Aufzeichnungen NPr-Futter usw. vorhanden und vollständig	DZV Anh. 1 Ziff. 1		Dokument unvollständig, fehlend, falsch oder unbrauchbar	50 Fr. pro Dokument, Kürzung wird erst vorgenommen, wenn der Mangel nach der Nachreichefrist weiter besteht bzw. wenn das Dokument nicht nachgereicht wurde.			
07.02.06	NPr-Fütterung: Die Aufzeichnungen gemäss den Weisungen zur Berücksichtigung von nährstoffreduziertem Futter in der Suisse-Bilanz, Zusatzmodul 6 "Lineare Korrektur" nach Futtergehalten und Zusatzmodul 7 "Import/Export-Bilanz", sind korrekt und vollständig.	DZV Anh. 6a Ziff. 4		Aufzeichnungen unvollständig, fehlend, falsch oder wurden nicht geführt	50 Fr. pro Dokument, Kürzung wird erst vorgenommen, wenn der Mangel nach der Nachreichefrist weiter besteht bzw. wenn das Dokument nicht nachgereicht wurde.			
07.03	**Rubrik ÖLN Angemessener Anteil Biodiversitätsförderfläche**							
07.03.01	Biodiversitätsförderfläche: mind. 7 Prozent der LN (3,5 Prozent bei Spezialkulturen). Betriebe mit Auslandflächen: geforderter Anteil BFF nur auf der Inlandfläche. Für jede Produktionsstätte: nur BFF in einer Fahrdistanz von max. 15 km. Hochstammbäume werden bis max. zur Hälfte des geforderten Anteils BFF angerechnet.	DZV Art. 14	1	Unterschreiten des geforderten Prozentsatzes an Biodiversitäts-förderflächen aufgrund fehlender Flächen	20 Pte. pro Prozent Unterschreitung, mind. jedoch 10 Pte. (-> bei 3,5 % = 70 Pte.) (∑ Pte. – 10)/100 x 1'000 Fr./ha LN	20 Pte. pro Prozent Unterschreitung, mind. jedoch 10 Pte. (-> bei 3,5 % = 70 Pte.)		
			2	Unterschreiten des geforderten Prozentsatzes an Biodiversitäts-förderflächen wegen eines wiederholten Mangels bei den Bewirtschaftungsauflagen von Biodiversitätsförderflächen innerhalb von 4 Jahren	20 Pte. pro Prozent Unterschreitung, mind. jedoch 10 Pte. (-> bei 3,5 % = 70 Pte.) (∑ Pte. – 10)/100 x 1'000 Fr./ha LN	20 Pte. pro Prozent Unterschreitung, mind. jedoch 10 Pte. (-> bei 3,5 % = 70 Pte.)		
			3	Anderer Mangel	-			
07.04	**Rubrik ÖLN Pufferstreifen**							
07.04.01	Wiesenstreifen von mind. 0,5 m entlang Wegen und Strassen	DZV Anh. 1 Ziff. 9		Fehlender Wiesenstreifen oder abgespritzter Wiesenstreifen mit Herbizid oder mechanisch entfernter Streifen	5 Fr./m, max. 2000 Fr., Kürzung ab 20 m je Betrieb für die gesamte Länge		1 Pt./10 m ab dem 21. m für die gesamte Länge *Beispiel: 25 m fehlend -> 3 Pte.*	**Max. 30 Pte. über 07.4.01 bis 07.4.03**
07.04.02	Pufferstreifen entlang Wäldern, Hecken, Feld- und Ufergehölzen von mind. 3 m. Kein PSM-Einsatz, ausser Einzelstockbehandlungen, und keine Düngung. Pufferstreifen entlang von Oberflächengewässern: ein Grün- oder Streueflächenstreifen oder ein Ufergehölz von mind. 6 Metern Breite. Auf den	DZV Anh. 1 Ziff. 9	1	Pufferstreifen fehlend	15 Fr./m, mind. 200 Fr. max. 2000 Fr., Kürzung ab 10 m je Betrieb für die gesamte Länge		Bis 10 Meter 0 Pte., ab 11. m 1 Pt./2m (gesamte Länge sanktionieren) *Beispiel: 11 m fehlend -> 6 Pte.*	
			2	Zu geringe Breite				
			3	Mangel bei den Bewirtschaftungsvorschriften				
			4	Anderer Mangel				

Nr.	Kriterien	Grundlage	Mängel		Sanktionierung DZV ÖLN	Punktierung für Anerkennung Bio-V	Punktierung Bio Suisse	
	ersten 3 Metern dürfen weder Dünger noch PSM ausgebracht werden. Nach dem dritten Meter dürfen keine PSM (Ausnahme: Einzelstockbehandlungen sowie Fungizidbehandlungen im Rebbau ab dem vierten Meter) ausgebracht werden. Der Pufferstreifen entlang von Oberflächengewässern darf nur umgebrochen werden, wenn im Rahmen von Anhang 4, Ziffer 1.1.4 DZV die Fläche ökologisch aufgewertet wird.							
07.04.03	Keine Lagerung nicht zugelassener Materialien auf Pufferstreifen (Siloballen, Misthaufen etc.)	DZV Anh. 1 Ziff. 9	Lagerung verbotener Materialien		15 Fr./m, mind. 200 Fr., max. 2000 Fr.		1 Pt./2 m *Beispiel: 11 m betroffen -> 6 Pte*	
07.05	**Rubrik ÖLN Objekte in Inventaren nationaler Bedeutung**							
07.05.01	Vorschriftsgemässe Bewirtschaftung von Objekten in Inventaren nationaler Bedeutung, inkl. der dazugehörenden Pufferzone, bei vorliegendem rechtskräftigen Entscheid	DZV Art. 15	1	Einsatz von Düngern oder Pflanzenschutzmitteln auf dem Objekt	5 Pte. pro Objekt (∑ Pte. – 10)/100 x 1'000 Fr./ha LN	5 Pte. pro Objekt		
			2	Einsatz von Düngern oder Pflanzenschutzmitteln in der Pufferzone	5 Pte. pro Objekt (∑ Pte. – 10)/100 x 1'000 Fr./ha LN	5 Pte. pro Objekt		
			3	Anderer Mangel	-			
07.06	**Rubrik ÖLN Acker- und Gemüsebau/Grünfläche: Fruchtfolge**							
Fruchtfolge: Die ÖLN-Variante muss während mind. 5 Jahren eingehalten werden. Bio Suisse Betriebe müssen zwingend die Bio Suisse-Richtlinien zur Fruchtfolge einhalten und erfüllen damit die ÖLN-Anforderungen 07.06.01 und 07.06.02/07.06.03 Bio-Verordnungsbetriebe können zwischen der ÖLN-Variante (Punkte 07.06.01 und 07.06.02/07.06.03) oder der Bio Suisse Variante (07.06.05) wählen. Bei unzeitigem Wechsel der Variante wird gemäss der ursprünglich gewählten Variante sanktioniert								
07.06.01	Variante 1: Anbaupausen für die Hauptkulturen in der Ackerfläche werden eingehalten. (s. Hinweise oben)	DZV Art. 16 und Anh. 1 Ziff. 4.3	Anbaupausen nicht eingehalten		100 Pte. x betroffene offene Ackerfläche/LN, max. 30 Pte. (∑ Pte. – 10)/100 x 1'000 Fr./ha LN	100 Pte. x betroffene offene Ackerfläche/LN, max. 30 Pte.		
07.06.02	Variante 2: Für Betriebe mit mehr als 3 Hektaren offener Ackerfläche: Mind. vier verschiedene Ackerkulturen vorhanden. (s. Hinweise oben)	DZV Art. 16 und Anh. 1 Ziff. 4.1	Weniger als 4 Kulturen vorhanden		30 Pte. pro fehlende Kultur x betroffene Ackerfläche/LN, max. 30 Pte. Fehlen Kulturen in der Fruchtfolge (02) und werden gleichzeitig Kulturanteile überschritten (03), so ist nur die höhere Punktzahl für die Kürzung massgebend (∑ Pte. – 10)/100 x 1'000 Fr./ha LN	30 Pte. pro fehlende Kultur x betroffene Ackerfläche/LN, max. 30 Pte. Fehlen Kulturen in der Fruchtfolge (02) und werden gleichzeitig Kulturanteile überschritten (03), so ist nur die höhere Punktzahl für die Kürzung massgebend.		
07.06.03	Variante 2: Für Betriebe mit mehr als 3 Hektaren offener Ackerfläche: Der jährliche maximale Anteil der Hauptkulturen an der Ackerfläche wird eingehalten. (s. Hinweise oben)	DZV Art. 16 und Anh. 1 Ziff. 4.2	Kulturanteile nicht eingehalten		5 Pte. pro % Überschreitung x betroffene offene Ackerfläche/LN, max. 30 Pte. Fehlen Kulturen in der Fruchtfolge (02) und werden gleichzeitig Kulturanteile überschritten (03), so ist nur die höhere Punktzahl für die Kürzung massgebend. (∑ Pte. – 10)/100 x 1'000 Fr./ha LN	5 Pte. pro % Überschreitung x betroffene offene Ackerfläche/LN, max. 30 Pte. Fehlen Kulturen in der Fruchtfolge (02) und werden gleichzeitig Kulturanteile überschritten (03), so ist nur die höhere Punktzahl für die Kürzung massgebend.		

Nr.	Kriterien	Grundlage	Mängel		Sanktionierung DZV ÖLN	Punktierung für Anerkennung Bio-V	Punktierung Bio Suisse	
07.06.04	Gemüsebau: Anzahl Belegungen und Anbaupausen gemäss fachspezifischen und anerkannten Richtlinien eingehalten.	DZV Art. 16 und Anh. 1 Ziff. 8	Belegungen und Anbaupausen nicht eingehalten		100 Pte. x betroffene offene Ackerfläche/LN, max. 30 Pte. (∑ Pte. – 10)/100 x 1'000 Fr./ha LN	100 Pte. x betroffene offene Ackerfläche/LN, max. 30 Pte.		
07.06.05	Variante Bio-Suisse: Anforderungen bezüglich Begrünung der Ackerfläche eingehalten: Anforderungen an Grünlandanteil auf der Ackerfläche und Begrünung im Winter auf der offenen Ackerfläche gemäss fachspezifischen und anerkannten Richtlinien erfüllt	DZV Art. 16 Abs. 4	1	Weniger als 10 % ganzjährige Begrünung	10 Pte. pro fehlendes % ganzjährige Begrünung (∑ Pte. – 10)/100 x 1'000 Fr./ha LN	10 Pte. pro fehlendes % ganzjährige Begrünung		**Max. 30 Pte. Aus 07.06.05 und 06 für DZV und Bio Suisse**
			2	Zwischen 10 und 20 % ganzjährige Begrünung und zu wenig anrechenbare zusätzliche begrünte Fläche	5 Pte. pro fehlendes % ganzjährige Begründung (∑ Pte. – 10)/100 x 1'000 Fr./ha LN	5 Pte. pro fehlendes % ganzjährige Begründung		
			3	Weniger als 50% der offenen Ackerfläche begrünt im Winter	15 Pte. (∑ Pte. – 10)/100 x 1'000 Fr./ha LN	15 Pte.		
			4	Nicht jede Parzelle mind. einmal in 10 Jahren ganzjährig begrünt	15 Pte (∑ Pte. – 10)/100 x 1'000 Fr./ha LN	15 Pte		
07.06.06	Variante Bio- Suisse: Anbaupausen eingehalten: Anforderungen an Anbaupausen gemäss fachspezifischen und anerkannten Richtlinien erfüllt	DZV Art. 16 Abs. 4	Anbaupausen nicht eingehalten		100 Pte. x betroffene offene Ackerfläche/LN(∑ Pte. – 10)/100 x 1'000 Fr./ha LN	100 Pte. x betroffene offene Ackerfläche/LN		
07.07	**Rubrik ÖLN Acker- und Gemüsebau: Bodenschutz**							
Bodenschutz: Betriebe mit mehr als 3 ha offener Ackerfläche müssen einen geeigneten Bodenschutz nachweisen. Für Bio-Betriebe gelten für den Nachweis eines geeigneten Bodenschutzes die Anforderungen der Bio Suisse								
07.07.01	Bodenbedeckung (Winterkultur, Zwischenkultur oder Gründüngung) vorhanden bei Kulturen, die vor dem 31. August geerntet werden. Für die Bio-Landwirte gelten die Anforderungen der Bio Suisse bzgl. Bodenbedeckung (= mind. 50 % der offenen Ackerfläche müssen zwischen dem 15.11. und dem 15.2. mit einer Pflanzendecke belegt sein).	DZV Art 16 und 17 und Anh. 1 Ziff. 5.1	1	Fehlende Winter- oder Zwischenkultur/Gründüngung	600 Fr./ha x betroffene Fläche in ha			
			2	Mangel: weniger als 50 % sind zw. 15.11. und 15.2. begrünt	600 Fr./ha x betroffene Fläche in ha			
			3	Anderer Mangel				
07.08	**Rubrik ÖLN Acker- und Gemüsebau/Grünfläche: Pflanzenschutz**							
07.08.03	Kein Pflanzenschutzmitteleinsatz zwischen dem 15.11. und dem 15.2. Kein Einsatz nicht bewilligter Pflanzenschutzmittel und korrekte Verwendung Keine Bekämpfung ohne Berücksichtigung bzw. ohne Überschreitung der Schadschwelle Anforderungen an den Einsatz von Insektiziden, Spritzmitteln und Granulaten eingehalten	DZV Art. 18 Abs. 2 DZV Anh. 1 Ziff. 6.2, 6.3 DZV Anh. 8 Ziff. 2.2.6 h	Pflanzenschutzmitteleinsatz zwischen dem 15.11. und dem 15.2. Einsatz nicht bewilligter Pflanzenschutzmittel und nicht korrekte Verwendung Bekämpfung ohne Berücksichtigung bzw. ohne Überschreitung der Schadschwelle Anforderungen an den Einsatz von Insektiziden, Spritzmitteln und Granulaten nicht eingehalten		Jeder Mangel: 600 Fr./ha x betroffene Fläche in ha	Punktierung unter 09.02.02		
07.09	**Rubrik ÖLN Obstbau**							
07.09.01	Spezielle Düngervorschriften des Fachzentrums Anbau und Schutz der Kulturen im Obstbau eingehalten	DZV Anh. 1 Ziff. 8 DZV Anh. 8 Ziff. 2.2.7 a	N: Überschreitung unbegründet P2O5: Durchschnitt letzte 5 Jahre höher als Norm		Jeder Mangel: 600 Fr./ha x betroffene Fläche in ha	Punktierung unter 07.01.02		

Nr.	Kriterien	Grundlage	Mängel	Sanktionierung DZV ÖLN	Punktierung für Anerkennung Bio-V	Punktierung Bio Suisse
07.09.02	Korrekter Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und ÖLN-Auflagen gemäss dem Fachzentrum Anbau und Schutz der Kulturen im Obstbau eingehalten	DZV Anh. 1 Ziff. 8 DZV Anh. 8 Ziff. 2.2.7 b-d	Angewendete Pflanzenschutzmittel nicht auf der Liste des Fachzentrums Anbau und Schutz der Kulturen im Obstbau; Auflagen des Fachzentrums Anbau und Schutz der Kulturen im Obstbau nicht eingehalten; Behandlungen ohne Überschreitung der Schadschwelle oder ohne vorhandenes Befallsrisiko; Einsatz Bodenherbizid nach 30. Juni; Herbizidstreifen zu breit	Jeder Mangel: 600 Fr./ha x betroffene Fläche in ha	Punktierung unter 09.02.02	
07.10	**Rubrik ÖLN Beerenanbau**					
07.10.01	Erdbeeren: Fruchtfolge-Regelung eingehalten	DZV Anh. 1 Ziff. 8 DZV Anh. 8 Ziff. 2.2.8 a	Anbaupausen kürzer als in den Richtlinien des Fachzentrums Anbau und Schutz der Kulturen im Obstbau definiert	Jeder Mangel: 600 Fr./ha x betroffene Fläche in ha	Punktierung unter 07.06	
07.10.02	Spezielle Düngungsvorschriften der Branche: Auflagen des Fachzentrums Anbau und Schutz der Kulturen im Obstbau eingehalten	DZV Anh. 1 Ziff. 8 DZV Anh. 8 Ziff. 2.2.8 b	N-Überschreitung unbegründet	Jeder Mangel: 600 Fr./ha x betroffene Fläche in ha	Punktierung unter 07.01.02	
07.11	**Rubrik ÖLN Rebbau**					
07.11.01	**Bodenschutz**					
07.11.01.01	Jede zweite Rebzeile in Anlagen mit mittleren Abständen (1,4 m) ist begrünt. (Ausnahmen: sehr trockene Zonen, sehr oberflächliche (wenig tiefgründige) Böden, junge Reben)	DZV Anh 1 Ziff. 8	In Anlagen mit Zeilenabständen grösser als 1,4 m in trockenen Zonen, keine Begrünung	600 Fr./ha x betroffene Fläche der Kultur in ha		
07.11.01.02	Schnittholz wird nicht im Freien verbrannt; es wird auf dem Betrieb belassen oder kompostiert. Ausnahmen sind vom Kanton bewilligt.	DZV Anh 1 Ziff. 8	Schnittholz wird verbrannt	600 Fr./ha x betroffene Fläche der Kultur in ha		
07.11.02	**Pflanzenschutz**					
07.11.02.01	Korrekter Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und ÖLN-Auflagen gemäss VITISWISS eingehalten	DZV Anh. 1 Ziff. 8	Angewendete Pflanzenschutzmittel sind nicht auf «Pflanzenschutzempfehlungen für den Rebbau» und «Empfohlene Pflanzenschutzmittel für den Rebbau» von Agroscope; Auflagen von VITISWISS nicht eingehalten; Behandlungen ohne Überschreitung der Schadschwelle oder ohne vorhandenes Befallsrisiko; In Anlagen mit Zeilenabständen grösser als 1.4 m in nicht trockenen Zonen: Herbizidstreifen breiter 50 cm.	600 Fr./ha x betroffene Fläche der Kultur in ha	Punktierung unter 09.02.02	

Nr.	Kriterien	Grundlage	Mängel	Sanktionierung DZV ÖLN	Punktierung für Anerkennung Bio-V	Punktierung Bio Suisse
07.12	**Rubrik ÖLN Allgemeines Hof & Feld**					
07.12.01	Spritzentest vorhanden und nicht älter als 3 Jahre (wenn die Spritze vor dem 01.01.21 letztmals geprüft wurde, gelten noch 4 Jahre) und durch eine anerkannte Stelle durchgeführt. Massgebend ist die SVLT-Regelung. (Ausnahme: bei ausschliesslicher Verwendung für biologisch-dynamische Präparate und Gun)	DZV Anh. 1 Ziff. 6.1a	Fehlender oder zu alter Spritzentest	50 Fr. pro Spritzgerät Kürzung wird erst vorgenommen, wenn der Mangel nach der Nachreichefrist weiter besteht bzw. wenn das Dokument nicht nachgereicht wurde.		
07.13	**Rubrik ÖLN Abschwemmung und Abdrift**					
07.13.01	Massnahmen zur Reduktion der Abdrift. Mit den Massnahmen zur Reduktion der Abdrift wurde mindestens 1 Punkt erreicht.	DZV Anh. 1 Ziff. 6.1a.4	Mit den Massnahmen zur Reduktion der Abdrift wurde nicht mindestens 1 Punkt erreicht.	600 Fr./ha × betroffene Fläche in ha, max. 3000.- Fr.		
07.13.02	Massnahmen zur Reduktion der Abschwemmung. Mit den Massnahmen zur Reduktion der Abschwemmung wurde mindestens 1 Punkt erreicht.	DZV Anh. 1 Ziff. 6.1a.4	Mit den Massnahmen zur Reduktion der Abschwemmung wurde nicht mindestens 1 Punkt erreicht.	600 Fr./ha × betroffene Fläche in ha, max. 3000.- Fr.		

6. Kontrollpunkte Bio-Verordnung

Die Punkte für Mängel nach den Ziffern 09.01 – 09.06 werden folgendermassen in Kürzungen umgerechnet: Summe der Punkte minus 10 Punkte, dividiert durch 100 multipliziert mit den gesamten Beiträgen für die biologische Landwirtschaft. Falls bei den Kontrollpunkten nach den Ziffern 09.01 – 09.06 keine Mängel festgestellt wurden, wird auf die Mängel in der Tierhaltung (Ziff. 09.07 – 09.11) eine Toleranz angewendet: Summe der Pauschalbeträge minus 200 Franken. Bezieht sich nur auf DZV Bio.

Nr.	Kriterien	Grundlage		Mängel	Sanktionierung DZV Bio (nur Bio-Beiträge)	Punktierung für Anerkennung Bio-V	Punktierung Bio Suisse
09	**Bio**						
09.01	**Rubrik Bio Allgemeines**						
09.01.01	Der gesamte Betrieb wird biologisch bewirtschaftet	Bio-V Art. 6		Nicht der gesamte Betrieb wird biologisch bewirtschaftet	110 Pte.	110 Pte.	
09.01.02	Flächenabtausch nur mit Bio-Betrieb, Partnerbetrieb ist erfasst	Bio-V Art. 6		Flächenabtausch mit nicht biologischem Betrieb	Betroffene Fläche in % der LN x 1,5, mind. 5 Pte.	Betroffene Fläche in % der LN x 1,5, mind. 5 Pte.	
09.01.03	Bio-Betrieb bzw. Produktionsstätte von Kanton und Zertifizierungsstelle anerkannt, Warenfluss und Buchhaltung getrennt	Bio-V Art. 6 Abs. 5 und 6		Bio-Betrieb bzw. Produktionsstätte nicht anerkannt	110 Pte.	110 Pte.	
09.01.04	Umstellungsplan für schrittweise Umstellung vorhanden und erfüllt; Auflagen erfüllt	Bio-V Art. 9		Auflagen Umstellungsplan nicht erfüllt (Zeitplan, Parallelproduktion)	30 Pte.	30 Pte.	
				Bewilligung nicht vorhanden	110 Pte.	110 Pte.	
09.01.05	Dem Kontrollverfahren unterstellte Tätigkeit von anderen Tätigkeiten durch getrennten Warenfluss/separate Buchhaltung abgegrenzt	Bio-V Art. 5 Abs. 2 und Anh. 1 Ziff. 8.6		Dem Kontrollverfahren unterstellte Tätigkeit nicht durch getrennten Warenfluss (separate Buchhaltung abgegrenzt)	30 Pte.	30 Pte.	
09.01.06	Massnahmen gegen Abdrift getroffen, keine Spuren von Abdrift feststellbar	-		Keine Massnahmen gegen Abdrift aus nicht biologischen Nachbarparzellen getroffen		Für Rückstandsanalysen vormerken	0 Pte. bei der ersten Bemängelung, Situation muss verbessert werden innert der gesetzten Frist (mind. Konzept muss erstellt sein, Umsetzung ab Folgejahr nächster Ernte)
09.01.07	Neue Umstellungsflächen: Meldung an Kontrollstelle	Bio-V Anh. 1 Ziff. 1.16		Neue Umstellungsflächen ohne Meldung an Kontrollstelle	Betroffene Fläche in % der LN x 1,5, mind. 5 Pte.	Betroffene Fläche in % der LN x 1,5, mind. 5 Pte.	
09.02	**Rubrik Bio Pflanzenbau**						
09.02.01	**Düngung**						
09.02.01.01	Hofdüngerlieferant erfüllt ÖLN, Kontrolle über digiFLUX	Bio-V Art. 12 Abs. 6	1	Hofdüngerlieferant erfüllt ÖLN nicht, Zufuhr über 2 DGVE	30 Pte.	30 Pte.	
			2	Hofdüngerlieferant erfüllt ÖLN nicht, Zufuhr unter 2 DGVE	10 Pte.	10 Pte.	

Nr.	Kriterien	Grundlage	Mängel		Sanktionierung DZV Bio (nur Bio-Beiträge)	Punktierung für Anerkennung Bio-V	Punktierung Bio Suisse
09.02.01.02	Max. Menge ausgebrachter Nährstoffe eingehalten (2,5 DGVE/ha düngbare Fläche)	Bio-V Art. 12 Abs. 4	1	Maximale Menge ausgebrachter Nährstoffe nicht eingehalten; > 2,5 DGVE/ha	20 Pte. pro 0,1 DGVE Überschreitung	20 Pte. pro 0,1 DGVE Überschreitung	
			2	Maximale Menge ausgebrachter Nährstoffe nicht eingehalten; > 3 DGVE/ha	110 Pte.	110 Pte.	
09.02.01.03	Nur zugelassene N-Dünger eingesetzt	Bio-V Art. 12 Abs. 2 DZV Anh. 8	1	Nicht zugelassene N-Dünger eingesetzt; durch betriebszugehörige Person oder aufgrund von deren Auftrag ausgebracht	110 Pte.	110 Pte.	
			2	Nicht zugelassene N-Dünger eingesetzt; irrtümlich ausgebracht durch Drittperson (betriebsfremde Person)	0 Pte.	0 Pte., + Vermarktungsauflage + Aberkennung der betroffenen Fläche	
09.02.01.04	Nur zugelassene Dünger (andere als N) eingesetzt	Bio-V Art. 12 Abs. 2 DZV Anh. 8	1	Andere nicht zugelassene Dünger eingesetzt oder gelagert; durch betriebszugehörige Person oder aufgrund von deren Auftrag ausgebracht	30 Pte.	30 Pte.	
			2	Nicht zugelassene Dünger eingesetzt; irrtümlich ausgebracht durch Drittperson (betriebsfremde Person)	0 Pte.	0 Pte., + evtl. Vermarktungsauflage + evtl. Aberkennung der betroffenen Fläche,	
09.02.01.05	Nur zugelassene Dünger gelagert	Bio-V Anh. 1 Ziff. 8.6.2	Nicht zugelassene Dünger gelagert, nachweislich nicht eingesetzt		30 Pte.	30 Pte.	
09.02.01.06	Zugelassene Dünger anwendungskonform eingesetzt (Bedarfsnachweis P, K, Ca vorhanden), weitere Vorschriften gemäss Anhang 2 der WBF Bio-V eingehalten	Bio-V Art. 12 Abs. 3, WBF Bio-V Anh. 2	Zugelassene Dünger nicht anwendungskonform eingesetzt		5 Pte.	5 Pte.	
09.02.01.07	Zugeführtes Gärgut ist verordnungskonform. Schwermetall-Höchstgehalte sind nicht überschritten	WBF Bio-V Anh. 2	Schwermetallanalyse fehlt oder Grenzwerte für Schwermetall nicht eingehalten		5 Pte.	5 Pte.	
09.02.01.08	Nur zugelassene Bodenverbesserungsmittel oder Kompost eingesetzt	Bio-V Art. 12 Abs. 2 und 5	Nicht zugelassener Bodenverbesserer oder Kompost eingesetzt		15 Pte.	15 Pte.	
09.02.01.09	Nur zugelassene Bodenverbesserungsmittel oder Kompost gelagert	Bio-V Anh. 1, Ziff. 8.6.2-	Nicht zugelassener Bodenverbesserer oder Kompost gelagert		15 Pte.	15 Pte.	
09.02.02	**Pflanzenschutz**						
09.02.02.01	Nur PSM eingesetzt, die gemäss Anhang 1 WBF Bio-V zugelassen sind	Bio-V Art. 11 Abs. 2	1	Nicht zugelassene PSM durch betriebszugehörige Person oder aufgrund von deren Auftrag ausgebracht	10 Pte./Are, mind. 60 Pte.	10 Pte./Are, mind. 60 Pte., Aberkennung + Vermarktungsauflage für betroffene Fläche	
			2	Nicht zugelassene PSM irrtümlich ausgebracht durch Drittperson (betriebsfremde Person)	0 Pte.	0 Pte., Aberkennung + Vermarktungsauflage für betroffene Fläche	
			3	Anderer Mangel			
09.02.02.02	Zugelassene PSM gemäss Anhang 1 WBF Bio-V richtig angewendet (Indikation vorhanden, richtige Konzentration, Wartefristen)	Bio-V Art. 11 Abs. 2	1	Zugelassene PSM falsch angewendet: Indikation fehlt, Konzentration zu hoch	5 Pte.	5 Pte., + evtl. Vermarktungsauflage	
			2	Wartefristen nicht eingehalten	30 Pte.	30 Pte.	
			3	Höchstmengen Cu überschritten	30 Pte.	30 Pte., + evtl. Vermarktungsauflage	

Nr.	Kriterien	Grundlage	Mängel		Sanktionierung DZV Bio (nur Bio-Beiträge)	Punktierung für Anerkennung Bio-V	Punktierung Bio Suisse
09.02.02.03	Keine nicht zugelassenen Pflanzenschutzmittel, Herbizide, Wachstumsregulatoren gemäss Anhang 1 WBF Bio-V oder Welkemittel auf dem Hof gelagert (Bei Lagerung muss Nachweis erbracht werden, dass nicht eingesetzt)	Bio-V Anh. 1, Ziff. 8.6.2-	Nicht zugelassene PSM gelagert		30 Pte.	30 Pte.	
09.02.02.04	Keine Herbizide, Wachstumsregulatoren und Welkemittel eingesetzt	Bio-V Art. 11 Abs. 4	1	Herbizide, Wachstumsregulatoren oder Welkemittel eingesetzt	110 Pte.	110 Pte.	
			2	Herbizide, Wachstumsregulatoren oder Welkemittel irrtümlich ausgebracht durch Drittperson (betriebsfremde Person)	0 Pte.	0 Pte., + Vermarktungsauflage, Aberkennung betroffene Fläche	
			3	Anderer Mangel			
09.02.02.05	Angaben zur Ausbringmethode der PSM sowie Inventar Zukauf von PSM und Dünger vorhanden und vollständig	Bio-V Anh. 1 Ziff. 2.2	Dokument unvollständig, fehlend, falsch oder unbrauchbar		100 Fr. pro Dokument		
09.03	**Rubrik Bio Saat- und Pflanzgut**						
09.03.01	Saat- und Pflanzgutjournal vorhanden und nachgeführt	Bio-V Anh. 1 Ziff. 2.2	1	Dokument unvollständig, fehlend, falsch oder unbrauchbar	50 Fr. Kürzung wird erst vorgenommen, wenn der Mangel nach der Nachreichefrist weiter besteht bzw. wenn das Dokument nicht nachgereicht wurde		10 Pte.
			2	Anderer Mangel			
09.03.02	Verwendetes Saat-/Pflanzgut, vegetatives Vermehrungsmaterial stammt aus biologischem Anbau oder es liegt ein Nachweis der Nichtverfügbarkeit von OrganicXseeds gemäss Bio-V Art. 13a vor. Saat-/Pflanzgut, vegetatives Vermehrungsmaterial ist nicht mit unzulässigen Düngern oder Pflanzenschutzmitteln behandelt. Definitionen (gemäss Bio Suisse): Saatgut: geschlechtlich (generativ) erzeugtes Vermehrungsmaterial von Pflanzen, insbesondere Samen und Früchte Vegetatives Vermehrungsmaterial: Material aus geschlechtsloser Vermehrung (z. B. Knollen, Knospen, Pfropfreiser, Stecklinge etc.). Pflanze ist äusserlich und genetisch mit der Mutterpflanze identisch. Pflanzgut (= Jungpflanzen, Sämling): Aus Samen gezogene, meist einjährige Kulturpflanzen in einem frühen Entwicklungsstadium.	Bio-V Art. 13a	1	Verwendung von nicht biologischem, ungebeiztem Saatgut, vegetativem Vermehrungsmaterial aus Stufe 1 oder 2 (Bio-Regel) ohne AB bzw. aus Stufe 3 ohne Nichtverfügbarkeitsnachweis von OrganicXseeds	10 Pte.	0 Pte. wenn Nichtverfügbarkeitsnachweis oder AB vorhanden oder nachgeliefert 10 Pte. im 1. Wiederholungsfall und wenn keine AB oder Nichtverfügbarkeitsnachweis vorhanden	0 Pte. wenn AB vorhanden oder nachgeliefert 10 Pte. im 1. Wiederholungsfall und wenn keine AB Stufe 1: Zusätzliche Sanktion unter 30.03.02 und 30.03.03 Stufe 2: Zusätzliche Sanktion unter 30.03.02 und 30.03.03
			2	Verwendung von nicht biologischem, gebeiztem Saatgut oder nicht biologischen, gebeizten Saatkartoffeln	30 Pte.	30 Pte. + Vermarktungsauflage	
			3	Lagerung von nicht biologischem, gebeiztem Saatgut oder nicht biologischen, gebeizten Saatkartoffeln	15 Pte.	15 Pte.	
			4	Verwendung von nicht biologischem Pflanzgut	30 Pte. (15 Pte. bei Kleinstmengen bis 100 Setzlinge/kg Steckzwiebeln)	30 Pte. (15 Pte. bei Kleinstmengen bis 100 Setzlinge/kg Steckzwiebeln) + Vermarktungsauflage	
			5	Verwendung von Gentech-Saatgut oder transgenen Pflanzen	110 Pte.	110 Pte.	
			6	Nicht biologisches, gebeiztes Saatgut irrtümlich durch Drittperson (betriebsfremde Person) ausgebracht.	0 Pte.	0 Pte. + Vermarktungsauflage für betroffene Fläche	

Nr.	Kriterien	Grundlage	Mängel	Sanktionierung DZV Bio (nur Bio-Beiträge)	Punktierung für Anerkennung Bio-V	Punktierung Bio Suisse
09.04	**Rubrik Bio Spezialkulturen**					
09.04.01	Pflanzenproduktion nur in lebendigem Boden	Bio-V Art. 10 Abs. 2 - 4	Pflanzen in Hydrokultur oder ohne Verbindung mit Unterboden und Grundgestein (z. B. in Töpfen) angebaut, abweichend ist Folgendes zulässig: a. Anbau von Pflanzen für die Produktion von Zierpflanzen und Kräutern in Töpfen, die den Konsumentinnen und Konsumenten in den Töpfen verkauft werden; b. Anbau von Sämlingen oder Setzlingen in Behältnissen für die weitere Umpflanzung; c. die Produktion von Sprossen, d. h. Sprossen, Keimlingen und Kresse, die ausschliesslich von Nährstoffreserven im Saatgut leben, durch die Befeuchtung von Saatgut mit sauberem Wasser, sofern das Saatgut den Vorgaben dieser Verordnung entspricht; d. die Produktion von Treibzichorien einschliesslich durch Eintauchen in sauberes Wasser, sofern das Pflanzenvermehrungsmaterial und das Substrat den Vorgaben dieser Verordnung entsprechen.	15 Pte.	15 Pte.	Hydrokultur bei Lebensmittelproduktion: 110 Pte. Hydrokultur bei Zierpflanzenproduktion: 30 Pte. Sanktionen Bio Suisse zu anderen bodenungebundenen Anbaumethoden unter 30.04.01.06
09.04.02	Erde nur im gedeckten Gemüseanbau und in der Setzlingsanzucht gedämpft	Bio-V Art. 11 Abs. 1d	Erde im Freien gedämpft	5 Pte./Are, max. 30 Pte.	5 Pte./Are, max. 30 Pte.	
09.05	**Rubrik Bio Pilze**					
09.05.01	Pilze: Korrekte Rezeptur des Substrates und nachvollziehbarer Warenfluss Substrat nur aus Bestandteilen gemässe WBF Bio-V Anhang 2 Ziffer 5	WBF Bio-V Anh. 2 Ziff. 5	Keine korrekte Rezeptur des Substrates, nicht zugelassene Substratbestandteile eingesetzt oder kein nachvollziehbarer Warenfluss	10 Pte.	10 Pte.	
09.06	**Rubrik Bio Wildsammlung**					
09.06.01	Sammeln von Wildpflanzen: Bio-konformität der Flächen, nachhaltige Sammeltätigkeit, Plan, nachhaltige Ertragsfähigkeit	Bio-V Art. 14	Sammeln von Wildpflanzen: Anforderungen nicht eingehalten	10 Pte.	10 Pte.	
09.07	**Rubrik Bio Tierhaltung – allgemein**					
09.07.01	**Aufzeichnungen**					
09.07.01.01	Tierbestandsverzeichnis oder gleichwertige Aufzeichnung für alle Tiergattungen vorhanden und nachgeführt, insbesondere Register mit Tieren, die nicht in der TVD erfasst sind	Bio-V Anh. 1 Ziff. 3.3)	1 Dokument unvollständig, fehlend, falsch oder unbrauchbar	50 Fr.		10 Pte.
			2 Anderer Mangel			

Nr.	Kriterien	Grundlage	Mängel		Sanktionierung DZV Bio (nur Bio-Beiträge)	Punktierung für Anerkennung Bio-V	Punktierung Bio Suisse
09.07.01.02	Behandlungsjournal für alle Tiergattungen vorhanden und korrekt nachgeführt, verdoppelte Wartezeit eingetragen	Bio-V Anh. 1 Ziff. 3.3e) Bio-V Art. 16d Abs. 4	1	Dokument unvollständig, fehlend, falsch oder unbrauchbar	50 Fr.		10 Pte.
			2	Anderer Mangel			
09.07.02	**Tiergesundheit**						
09.07.02.01	Nur erlaubte zootechnischen Massnahmen gemäss Art. 16e Bio-Verordnung ausgeführt	Bio-V Art. 16e	Unerlaubte zootechnische Massnahmen ausgeführt		GVE betroffene Tiere x 100 Fr., mind. 200 Fr.	1 Punkt/Tier, mind. 15 Pte., max. 60 Pte.	
09.07.02.02	Medikamente nicht präventiv eingesetzt	Bio-V Art. 16d Abs. 3c	Medikamente präventiv (ohne Indikation) eingesetzt		GVE betroffene Tiere x 100 Fr.	10 Pte.	
09.07.02.04	Doppelte Wartefristen bei der Verabreichung von chemisch-synthetischen Arzneimitteln eingehalten (Ausnahme: Trockensteller)	Bio-V Art. 16d Abs. 8	Doppelte Wartefristen nicht eingehalten		GVE betroffene Tiere x 100 Fr., mind. 200 Fr.	10 Pte. + evtl. Vermarktungsauflage	
09.07.02.05	Bei mehr als 3 Behandlungen mit Tierarzneimitteln Umstellungszeiträume nach Art 16f durchlaufen	Bio-V Art. 16d Abs. 9	Umstellungszeiträume nach Medikamenten-einsatz nicht eingehalten		GVE betroffene Tiere x 100 Fr., mind. 200 Fr.	15 Pte. + evtl. Vermarktungsauflage	
09.07.02.06	Nur Hilfsstoffe gemäss WBF Bio-V (Fliegenmittel, Desinfektionsmittel) gemäss WBF Bio-V eingesetzt	WBF Bio-V Anh. 8	Hilfsstoffe eingesetzt, die nicht in WBF Bio-V gelistet sind		100 Fr.	10 Pte.	
09.07.02.07	Wartefristen gemäss Art. 16f Abs. 2 nach Tierzukauf eingehalten	Bio-V Art. 16 Abs. 2	Wartefristen nach Tierzukauf nicht eingehalten		GVE betroffene Tiere x 100 Fr., mind. 200 Fr.	15 Pte. + evtl. Vermarktungsauflage	
09.07.03	**Züchtung, Herkunft**						
09.07.03.01	Auf dem Betrieb wurde kein Embryotransfer angewendet	Bio-V Art. 16c Abs. 3	Embryotransfer angewendet		110 Pte.	110 Pte.	
09.07.03.02	Keine Tiere aus Embryotransfer zugekauft	Bio-V Art. 16c Abs. 4	Tiere aus Embryotransfer zugekauft		GVE betroffene Tiere x 200 Fr., mind. 400 Fr.	30 Pte., + Vermarktungsauflage Tier muss wieder verkauft werden	
09.07.03.03	Brunst nicht hormonell synchronisiert	Bio-V Art. 16d Abs. 3c	Brunst hormonell synchronisiert		GVE betroffene Tiere x 200 Fr., mind. 400 Fr.	30 Pte.	
09.07.03.04	Herkunft der Tiere gemäss Bio-V	Bio-V Art. 16f	1	Herkunft der Tiere nicht gemäss Bio-V	GVE betroffene Tiere x 100 Fr., mind. 200 Fr.	10 Pte. Pro GVE, mind. 10 Pte., max. 30 Pte. + Vermarktungsauflage Beispiel: eine Milchkuh und ein Mastkalb zugekauft -> 1,13 GVE -> 11 Pte.	Sanktion Bio Suisse unter 30.07.02.01
			2	Keine Verträge für nicht biologische Aufzuchttiere	200 Fr.	0 Pte. beim 1. Mal, 10 Pte. im 1. Wiederholungsfall	Sanktion Bio Suisse unter 30.07.02.01
09.07.04	**Fütterung**						
09.07.04.01	Nur Futtermittel, Ausgangsprodukt, Einzel-komponenten, Zusatzstoff, Mineralstoff oder Siliermittel gemäss WBF Bio-V **eingesetzt**, die den Anforderungen der WBF Bio-V, Anhang 7, entsprechen	WBF Bio-V Art. 4a^{bis} und 4b, Anh. 7	**Futtermittel** (inkl. Ergänzungsfuttermittel, Diätfuttermittel etc.) eingesetzt, die nicht konform gemäss 4a^{bis} und 4b, Anhang 7 der WBF Bio-V sind.		GVE betroffene Tierart (Wiederkäuer/Nichtwiederkäuer) x 100 Fr., mind. 200 Fr.; max. 5000 Fr. addiert aus Ziff. 04.1 bis 04.3	15 Pte. + evtl. Vermarktungsauflage	
			Mineralstoffe eingesetzt, die nicht konform gemäss 4a^{bis} und 4b, Anhang 7 der WBF Bio-V sind.		GVE betroffene Tierart x 100 Fr., mind. 200 Fr.; max. 5000 Fr. addiert aus Ziff. 04.1 bis 04.3	10 Pte.	

Nr.	Kriterien	Grundlage	Mängel		Sanktionierung DZV Bio (nur Bio-Beiträge)	Punktierung für Anerkennung Bio-V	Punktierung Bio Suisse
09.07.04.02	Nur Futtermittel, Ausgangsprodukt, Einzelkomponenten, Zusatzstoff, Mineralstoff oder Siliermittel gemäss WBF Bio-V **gelagert**, die den Anforderungen der WBF Bio-V, Anhang 7, entsprechen	WBF Bio-V Art. 4a[bis] und 4b, Anh. 7	Futtermittel oder Mineralstoffe gelagert, die nicht konform gemäss 4a[bis] und 4b, Anhang 7 der WBF Bio-V sind.		0 Pte. beim 1. Mal, 200 Fr im 1. Wiederholungsfall	0 Pte., 10 Pte. im 1. Wiederholungsfall	
09.07.04.03	Max. Futteranteil aus nicht biologischem Anbau eingehalten: 0 % Wiederkäuer, 5 % Eiweissfuttermittel für Schweine und Geflügel gemäss WBF Bio-V; 10 % FM für Pensionspferde; 10 % nicht biologische Weiden; oder Bewilligung vorhanden, falls höherer Anteil eingesetzt. Weniger als 35 % nicht biologische Molkereiabfälle an Schweine verfüttert.	Bio-V Art. 16a Abs. 4, 6, 8	1	Überschreitung < 1 %	Keine Kürzung bei erster Feststellung	0 Pte., 10 Pte. im 1. Wiederholungsfall	
			2	Max. Futteranteil aus nicht biologischem Anbau nicht eingehalten < 5 %	GVE betroffene Tiere x 100 Fr., mind. 200 Fr., max. 5000 Fr. addiert aus Ziff. 04.1 bis 04.3	15 Pte.	
			3	Max. Futteranteil aus nicht biologischem Anbau nicht eingehalten > 5 %	GVE betroffene Tiere x 200 Fr., mind. 400 Fr., max. 5000 Fr. addiert aus Ziff. 04.1 bis 04.3	30 Pte. + evtl. Vermarktungsauflage	
09.07.04.04	Anteil Umstellfutter unter 30 % resp. 60 % bei betriebseigenem Umstellungsfutter (Umstellbetriebe 100 % möglich)	Bio-V Art. 16a Abs. 5	Max. Anteil Umstellfutter nicht eingehalten		GVE betroffene Tiere x 100 Fr., mind. 200 Fr.	15 Pte. + evtl. Vermarktungsauflage	
09.07.04.05	Raufutteranteil bei Wiederkäuern über 60 %	Bio-V Art. 16b Abs. 1	Raufutteranteil bei Wiederkäuern nicht eingehalten		GVE betroffene Tiere x 200 Fr., mind. 400 Fr.	30 Pte. + evtl. Vermarktungsauflage	
09.07.04.06	Minimale Fütterungsdauer mit unveränderter Milch, vorzugsweise Muttermilch, eingehalten: Rinder und Tiere der Pferdegattung 3 Monate, Schafe und Ziegen 35 Tage, Schweine 40 Tage. Milch erfüllt Anforderungen der WBF Bio-V (keine gehärteten Fette)	Bio-V Art. 16b Abs. 2 WBF Bio-V Art. 4a[bis] und 4b, Anh. 7	Minimale Fütterungsdauer mit unveränderter Milch nicht eingehalten		GVE betroffene Tiere x 100 Fr., mind. 200 Fr.	5 Pte. Pro GVE, mind. 15 Pte., max. 30 Pte. + Vermarktungsauflage	
09.07.04.07	Getreide- und Körnerleguminosenanteil über 65 % im Geflügelfutter	Bio-V Art. 16b Abs. 3	Getreide- und Körnerleguminosenanteil weniger als 65 % im Geflügelfutter		GVE betroffene Tiere x 100 Fr., mind. 200 Fr.	5 Pte. Pro GVE, mind. 15 Pte., max. 30 Pte.	
09.07.04.08	Keine GVO-haltigen Futtermittel eingesetzt; keine gentechnisch veränderten Organismen und deren Folgeprodukte auf dem gesamten Hof eingesetzt. GVO-Verunreinigungen unter dem Grenzwert (0,9 %), Nachweis der GVO-Freiheit liegt vor	Bio-V Art. 3 Bst. C	GVO-haltige Futtermittel eingesetzt		GVE betroffene Tiere x 200 Fr., mind. 400 Fr.	5 Pte. Pro GVE, mind. 30 Pte. + Vermarktungsauflage	
			Gentechnisch veränderte Organismen und deren Folgeprodukte auf dem gesamten Hof eingesetzt		GVE betroffene Tiere x 200 Fr., mind. 400 Fr.	5 Pte. Pro GVE, mind. 30 Pte.	
09.07.05	**Haltung der Tiere**						
09.07.05.01	Tiere sind nicht angebunden (Ausnahme: Rindvieh)	Bio-V Art. 15a	Tiere sind angebunden		GVE betroffene Tiere x 100 Fr., mind. 200 Fr.	5 Pte. Pro GVE, mind. 15 Pte., max. 30 Pte.	
09.07.05.02	Kälber, Lämmer und Ziegen nur bis zum Alter von einer Woche in Einzelboxen gehalten	WBF Bio-V Anh. 5	Jungtiere sind über einer Woche in Einzelboxen		GVE betroffene Tiere x 100 Fr., mind. 200 Fr.	5 Pte. Pro GVE, mind. 15 Pte., max. 30 Pte.	
09.08	**Rubrik Bio Tierhaltung – spezifische Anforderungen Schweine**						
09.08.01	Eber in Gruppen gehalten	WBF Bio-V Anh. 5	Eber nicht in Gruppen gehalten		GVE betroffene Tiere x 100 Fr., mind. 200 Fr.	5 Pte. pro betroffene GVE, mind. 15 Pte., max. 30 Pte.	
09.08.02	Ferkel nicht in Flatdecks oder in Ferkelkäfigen	WBF Bio-V Anh. 5	Ferkel in Flatdecks oder in Ferkelkäfigen		GVE betroffene Tiere x 100 Fr., mind. 200 Fr.	5 Pte. Pro GVE, mind. 15 Pte., max. 30 Pte.	
09.08.03	Schweine erhalten frisches, getrocknetes oder siliertes Raufutter	WBF Bio-V Anh. 5	Schweine erhalten kein Raufutter		GVE betroffene Tiere x 100 Fr., mind. 200 Fr.	5 Pte. Pro GVE, mind. 15 Pte., max. 30 Pte.	

Nr.	Kriterien	Grundlage	Mängel	Sanktionierung DZV Bio (nur Bio-Beiträge)	Punktierung für Anerkennung Bio-V	Punktierung Bio Suisse
09.08.04	Anforderungen an die Gesamtfläche (Stall und Laufhof) gemäss Anhang 6 WBF Bio-V werden erfüllt.	WBF Bio-V Anh. 6	Gesamtfläche (Stall und Laufhof) nicht erfüllt	GVE betroffene Tiere x 100 Fr., mind. 200 Fr.	5 Pte. Pro GVE, mind. 15 Pte., max. 30 Pte.	
09.09	**Rubrik Bio Tierhaltung – spezifische Anforderungen Geflügel**					
09.09.01	Gattungsspezifische Anforderungen an Geflügel (wie Bodenfläche, Einstreu, Beleuchtung, Zupfmöglichkeit bei Truten und Wasserzugang bei Wassergeflügel) gemäss Anhang 5 WBF Bio-V werden erfüllt	WBF Bio-V Anh. 5	Gattungsspezifische Anforderungen an Geflügel nicht erfüllt	GVE betroffene Tiere x 100 Fr., mind. 200 Fr.	5 Pte. Pro GVE, mind. 15 Pte., max. 30 Pte.	
09.09.02	Maximale Stallbelegung ist eingehalten.	WBF Bio-V Anh. 5	Stallbelegung nicht erfüllt	GVE betroffene Tiere x 100 Fr., mind. 200 Fr.	5 Pte. Pro GVE, mind. 15 Pte., max. 30 Pte.	
09.09.03	Die minimal geforderte Weidefläche ist vorhanden.	WBF Bio-V Anh. 5	Weidefläche nicht erfüllt	GVE betroffene Tiere x 100 Fr., mind. 200 Fr.	5 Pte. Pro GVE, mind. 15 Pte., max. 30 Pte.	
09.09.04	Das Mindestschlachtalter wird eingehalten.	Bio-V Art. 16g	Mindestschlachtalter nicht eingehalten	GVE betroffene Tiere x 100 Fr., mind. 200 Fr.	5 Pte. Pro GVE, mind. 15 Pte., max. 30 Pte.	
09.10	**Rubrik Bio Tierhaltung – spezifische Anforderungen übrige Tierarten**					
09.10.01	Gattungsspezifische Anforderungen bei Tierarten, welche in den bisherigen Punkten noch nicht erwähnt wurden, sind erfüllt	Bio-V Art. 39c; WBF Bio-V Anh. 5	Übrige Tierarten: Anforderungen nicht erfüllt	GVE betroffene Tiere x 100 Fr., mind. 200 Fr.	5 Pte. Pro GVE, mind. 15 Pte., max. 30 Pte. + evtl. Vermarktungsauflage	
	RAUS Anforderungen Gitzi/Lämmer unter 1-jährig eingehalten	WBF Bio-V Anh. 5	RAUS Anforderungen Gitzi/Lämmer unter 1-jährig nicht eingehalten	GVE betroffene Tiere x 100 Fr., mind. 200 Fr.	5 Pte. Pro GVE, mind. 10 Pte., max. 30 Pte. + Vermarktungsauflage	
	Freilandhaltung bei Dam-, Rothirschen und Bisons eingehalten		Freilandhaltung bei Dam-, Rothirschen und Bisons nicht eingehalten	GVE betroffene Tiere x 100 Fr., mind. 200 Fr.	1 Pt. Pro GVE und fehlendem Tag, mind. 10 Pte., max. 30 Pte. + Vermarktungsauflage	
09.10.02	Bienen: Bio-V eingehalten	Bio-V Art. 16h	Bienen: Bio-V nicht eingehalten	100 Fr.	5 Pte. + Vermarktungsauflage	
09.10.03	Hobbytiere: Fütterungs- resp. Haltungsvorschriften sinngemäss eingehalten	Bio-V Art. 6	Hobbytiere: Anforderungen nicht eingehalten	GVE betroffene Tiere x 100 Fr.	5 Pte. Pro GVE, max. 15 Pte.	
09.11	**Rubrik Bio Sömmerung, Wanderschäferei**					
09.11.01	Sömmerung auf Bio-Alp oder Art 26-34 DZV eingehalten	Bio-V Art. 15b	Sömmerung nicht auf Bio-Alp oder 3. Abschnitt DZV nicht eingehalten	Im ersten Wiederholungsfall GVE betroffene Tierkategorie x 200 Fr.	0 Pte. + Vermarktungsauflage, 10 Pte. im 1. Wiederholungsfall	
09.11.02	Gemeinschaftsweide: abgetrennte Bio-Weide oder Vertrag Hilfsstoffeinsatz vorhanden	Bio-V Art. 15b	Gemeinschaftsweide: keine abgetrennte Bio-Weide oder Vertrag Hilfsstoffeinsatz nicht vorhanden	Im ersten Wiederholungsfall GVE betroffene Tiere x 200 Fr.	0 Pte. + Vermarktungsauflage, 10 Pte. im 1. Wiederholungsfall	
09.20	**Rubrik Vermarktung/Direktvermarktung/Hofverarbeitung**					
09.20.01	Lohnverarbeitung vertraglich geregelt Entweder Lohnverarbeitungsvertrag, wenn der Lohnverarbeitungsbetrieb nicht selbst unter dem Kontroll- und Zertifizierungsverfahren steht (für diese Produkte müssen alle Unterlagen, wie Rezepturen usw. analog den Hofverarbeitungsprodukten vorliegen) Oder Zertifikat und Lieferscheine wenn ein Lohnverarbeiter unter dem Kontroll- und	BS RL Teil III, 19 BLW Weisung Juni 2006 Bio-V Art. 2, 24. 24a, 27, 30	Lohnverarbeitungsvertrag fehlt, ist mangelhaft (nicht aktuell) oder für die Kontrolle unbrauchbar Zertifikate der Lohnverarbeiter fehlen oder sind unvollständig		0 Pte. und Frist setzen. Bei Nichteinhalten der Frist 10 Pte. + evtl. Vermarktungsauflage	
			Verarbeitung bei einem Verarbeiter mit mehr als 5 Bio-Kunden ohne eigenen Kontrollvertrag		0 Pte. beim 1. Mal, 10 Pte. im 1. Wiederholungsfall	

Nr.	Kriterien	Grundlage	Mängel	Sanktionierung DZV Bio (nur Bio-Beiträge)	Punktierung für Anerkennung Bio-V	Punktierung Bio Suisse
	Zertifizierungsverfahren steht (es müssen keine Dokumente wie Rezepturen etc. vorliegen)		Lohnverarbeiter für Wein ist nicht zertifiziert		0 Pte. beim 1. Mal, 10 Pte. im 1. Wiederholungsfall	
09.20.02	Nachweis Herkunft/Qualität Rohstoffe Bei Direktimport von ausserhalb der EU: Kontrollbescheinigung/Einzelermächtigung liegt vor	Bio-V Art. 24a	Zertifikate fehlen, unvollständig oder unbrauchbar Kontrollbescheinigung und wenn nötig Einzelermächtigung fehlen Lieferscheine fehlen, unvollständig oder unbrauchbar Nachweis der Gentech-Freiheit ungenügend (fehlende Atteste)		0 Pte. und Frist setzen. Bei Nichteinhalten der Frist 10 Pte. + evtl. Vermarktungsauflage	
09.20.03	Warenflüsse belegt und nachvollziehbar bei Zukauf, Hofverarbeitung, Lohnverarbeitung und Verkauf Aufzeichnungen vorhanden und vollständig	Bio-V Art. 26, 27	Rapporte, Warenbestandslisten, Verarbeitungsprotokolle, Lieferscheine Wegfuhr fehlen, sind mangelhaft oder für die Kontrolle unbrauchbar		0 Pte. beim 1. Mal, 10 Pte. im 1. Wiederholungsfall	
09.20.04	Klare Kennzeichnung und Separierung der verschiedenen Rohstoffqualitäten im Lager, in der Verarbeitung	Bio-V Art. 26, 27	Separierung verschiedener Qualitäten (Bio-/Umstellprodukte und allfällige nicht biologische Produkte) im Lager,-in der Verarbeitung nicht gewährleistet Verschiedene Qualitäten (Bio-/Umstellprodukte und allfällige nicht biologische Produkte) nicht klar und eindeutig erkennbar gekennzeichnet		0 Pte. beim 1. Mal, 10 Pte. im 1. Wiederholungsfall	
09.20.05	Rezepturen und Verarbeitungsbeschriebe liegen vor (Eigenproduktion und Lohnverarbeitung bei nicht zertifizierten Lohnverarbeitungsbetrieben) Fehlen Rezepturen, Verarbeitungsbeschriebe, Lohnverarbeitungsverträge oder notwendige Zertifikate oder Nachweise, sind die Produkte als nicht biologische Produkte zu vermarkten	Bio-V Anh. 1.2	Rezepturen fehlen, sind mangelhaft oder für die Kontrolle unbrauchbar		0 Pte. und Frist setzen. Bei Nichteinhalten der Frist 10 Pte. + evtl. Vermarktungsauflage	
09.20.06	Zutaten, Zusatzstoffe, Verarbeitungshilfsstoffe und Verarbeitungsverfahren gemäss WBF Bio-V	Bio-V 18 WBF Bio-V Anh. 3	Unzulässige Zutaten, Zusatzstoffe oder Verarbeitungshilfsstoffe eingesetzt. Dies bedeutet: nicht erlaubte oder in falscher Qualität (nicht biologische Qualität, Umstellqualität anstatt Bio-Qualität) eingesetzte Zutaten, Zusatz- oder Verarbeitungshilfsstoffe.		0 Pte. bis max. 30 Pte. (mengenabhängig) + Vermarktungsauflage mind. 10 Pte. im 1. Wiederholungsfall Meldung an Bio Suisse	
		Bio-V Art. 18	Das Produkt enthält mehr als 5 % nach WBF Bio-V erlaubte nicht biologische Zutaten bei Hinweis in der Sachbezeichnung.		15 Pte. + Vermarktungsauflage des Produktes Meldung an Bio Suisse	
		Bio-V Art. 18	Das Produkt enthält mehr als 30 % nach WBF Bio-V erlaubte nicht biologische Zutaten bei Hinweis in der übrigen Kennzeichnung		15 Pte. + Vermarktungsauflage des Produktes Meldung an Bio Suisse	
		Bio-V Art. 3c	Das Produkt enthält gentechnisch veränderte Komponenten oder Komponenten, welche mit Hilfe gentechnisch veränderter Mikroorganismen hergestellt worden sind		15 Pte. + Vermarktungsauflage des Produktes Meldung an Bio Suisse	

Nr.	Kriterien	Grundlage	Mängel	Sanktionierung DZV Bio (nur Bio-Beiträge)	Punktierung für Anerkennung Bio-V	Punktierung Bio Suisse
		WBF Bio-V Art. 3c	Verarbeitungsverfahren entspricht nicht den Vorgaben (Bsp. In der Kelterei: Erhitzung über 70 °, Filtrierung)		15 Pte. + Vermarktungsauflage des Produktes	
09.20.07	Keine Behandlung mit ionisierenden Strahlen	WBF Bio-V Art. 3.d	Einsatz von ionisierenden Strahlen auf dem Betrieb oder bei eigenen Produkten		110 Pte.	
09.20.08	Deklarationsvorschriften Bio-V eingehalten (Zertifizierungsstelle, Umstellvermerk)	Bio-V Art. 2, 17-21 Weisung BLW vom März 2007	Zertifizierungsstelle ist nicht aufgeführt		10 Pte.	
			Zertifizierungsstelle ist mangelhaft aufgeführt		0 Pte. beim 1. Mal, 10 Pte. im 1. Wiederholungsfall	
			Zertifizierungsstelle nach alten Vorschriften aufgeführt		0 Pte., Hinweis/Anmerkung	
			Pflichtvermerk übrige Kennzeichnung nicht korrekt. Bio-Bezeichnungist grösser oder auffälliger geschrieben ist als die übrigen Angaben oder im Sichtfeld der Sachbezeichnung fehlt der Hinweis «X % der Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs sind nach den Grundregeln für die biologische Landwirtschaft gewonnen worden»		10 Pte.	
			Umstellungsvermerk fehlt oder ist nicht korrekt gemäss Art. 20 Bio-V Zutaten nicht korrekt bezeichnet Bio-Hinweis fehlt in Zutatenliste		0 Pte. beim 1. Mal, 10 Pte. im 1. Wiederholungsfall.	
09.20.09	Nicht biologische Produkte im Verkauf klar gekennzeichnet	Bio-V Art. 2, 4	Separierung/Kennzeichnung verschiedener Qualitäten im Verkauf nicht eindeutig.		0 Pte. beim 1. Mal, 10 Pte. im 1. Wiederholungsfall.	Sanktion unter 30.20.13
09.20.10	Anforderungen an die Vermarktung von nicht biologischer oder Umstellungsware eingehalten	Bio-V Art. 2	Nicht biologische oder Umstellungsware falsch deklariert vermarket.		Bei Kleinstmengen (Warenverkaufswert 500.- Fr.): 10 Pte. + Vermarktungsauflage, sonst 30 Pte. + Vermarktungsauflage + Meldung an zuständige kantonale Behörde	
09.20.11	Salmonellenuntersuchung bei Beständen über 1000 Tieren (alle 15 Wochen während der Legezeit, erstmals in der 24. Lebenswoche)	TSV 916.401 Art. 257	Salmonellenuntersuchung fehlt		15 Pte.	
09.20.12	Alpbetrieb mit Bio-Vermarktung: zur Milchproduktion nur Bio-Tiere auf der Alp	Weisung BLW zu Bio-V 6	Nicht-Bio-Milchtiere sind vorhanden, keine Bio-Vermarktung von Milchprodukten (Bio-Schweine sind u. U. möglich)		Vermarktungsauflage für Milchprodukte (ohne weitere Sanktion)	

7. Kontrollpunkte RAUS (bzw. BTS Kaninchen)

Nr.	Kriterien	Grundlage	Mängel	Sanktionierung DZV Bio (nur Bio-Beiträge)	Punktierung für Anerkennung Bio-V	Punktierung Bio Suisse
09.41.01-06	RAUS-Anforderungen alle Tiergattungen (Ausnahme: Kaninchen) erfüllt	Bio-V Art. 15.1 WBF Bio-V Anh. 5, 6	RAUS nicht erfüllt		Pte. gemäss RAUS abzüglich 10 Pte. davon 25 %, total max. 25 Pte. je Tiergattung	
09.41.07	BTS-Anforderungen für Kaninchen erfüllt	Bio-V Art. 15.1 WBF Bio-V Anh. 5, 6	Kaninchen: BTS nicht erfüllt		Pte. gemäss BTS abzüglich 10 Pte. davon 25 %, total max. 25 Pte.	

8. Kontrollpunkte Bio Suisse

Nr.	Kriterien	Grundlage	Mängel	Punktierung Bio Suisse
30.01	**Rubrik Allgemeines, Gesamtbetrieblichkeit**			
30.01.01	Anforderungen in den Richtlinien von Bio Suisse, die nicht als Checkpunkt im Sanktionsreglement aufgeführt sind, werden dennoch vollumfänglich eingehalten.		Verstoss gegen Richtlinien von Bio Suisse, dessen Sanktionierung im Sanktionsreglement nicht festgelegt wurde.	5 Pte. Meldung an Bio Suisse
30.01.02	U1/neue Betriebsleitung: fünf Einführungs- bzw. Weiterbildungstage von Bewirtschafter und familienfremden Mitarbeitenden mit leitender Funktion besucht. Dispensationsgründe siehe BS RL Teil II 1.3.3.3 Übergangsregelung: Familienfremde Mitarbeitende in leitender Funktion, die am 01.01.2023 in den letzten fünf Jahren Erwerbsarbeit mit Verantwortungsbereich auf einem Knospe-Betrieb nachweisen können, sind von dem Besuch der Einführungs- und Weiterbildungskurse befreit.	BS RL Teil II 1.3.3	Einführungs- bzw. Weiterbildungstage nicht besucht (gilt für neuumgestellte Betriebe, neue Bewirtschafter und familienfremde Mitarbeitende mit leitender Funktion).	Keine Sanktion während der Umstellungszeit bzw. einer Frist von zwei Jahren
			Pflichtausbildung nicht oder nicht vollständig besucht nach Ablauf der Umstellungszeit des Betriebes (gilt für neuumgestellte Betriebe, bei neuer Betriebsleitung oder neuen familienfremden Mitarbeitenden mit leitender Funktion nach Ablauf von zwei Jahren nach Betriebsübernahme).	30 Pte.
			Betriebe mit rein gartenbaulicher Pflanzenproduktion (Gärtnereien) Pflichtausbildung nicht oder nicht vollständig besucht nach Ablauf von drei Jahren.	30 Pte.
30.01.03	Gesamtbetrieblichkeit erfüllt für Betriebe mit bodengebundener Produktion a) Der Knospe-Betrieb besteht aus einer Gesamtheit von Land, Gebäuden, Inventar und Arbeitskräften	BS RL Teil II 1.2.1.1 a)	Bewirtschaftet Flächen mit Dauerkulturen nicht biologisch.	110 Pte.
			Es sind nicht alle für die Bewirtschaftung erforderlichen Gebäude vorhanden.	30 Pte.
			Den familienfremden Mitarbeitern stehen keine sanitären Einrichtungen oder kein Pausenraum zur Verfügung.	15 Pte.
			Die für die Verrichtung der täglich anfallenden Arbeiten benötigten Maschinen stehen nicht zur Verfügung.	15 Pte.
			Der Hauptteil der anfallenden Arbeit wird nicht von betriebseigenen Mitarbeitern erledigt.	30 Pte.
			Die Mitarbeiter erhalten keine Möglichkeit zur Weiterbildung. Die Personen in leitender Funktion kennen die Richtlinien des Biolandbaus nicht genügend.	30 Pte.

Nr.	Kriterien	Grundlage	Mängel	Punktierung Bio Suisse
	b) Der Knospe-Betrieb ist selbständig	BS RL Teil II 1.2.1.1 b)	Der Warenfluss des Betriebes ist nicht unabhängig von anderen Betrieben.	30 Pte.
			Der Betrieb verfügt über kein eigenes Rechnungswesen.	60 Pte.
			Auf dem Knospe-Betrieb werden Arbeiten unter der Verantwortung des Bewirtschafters oder Mitarbeitenden mit leitender Funktion eines nicht biologischen Betriebs ausgeführt.	60 Pte.
			Bewirtschafter oder Person mit leitender Funktion ist an der operativen Leitung eines nicht biologischen Betriebs beteiligt (Ausnahmen: finanzielle Minderheitsbeteiligung, Leitung eines gemeinschaftlich oder genossenschaftlich genutzten, nicht biologischen Sömmerungsbetriebes).	60 Pte.
			Der Knospe-Betrieb hat kein eigenes, unverwechselbares Erscheinungsbild.	30 Pte.
	c) Der Knospe-Betrieb hat ein räumlich erkennbares Betriebszentrum	BS RL Teil II 1.2.1.1 c)	Der Betrieb hat keine eigene, unverwechselbare Geschäftsadresse.	60 Pte.
			Dem Knospe-Betrieb zugehörige Gebäude sind nicht eigenständig (eigenständig = eigene Ein- und Ausgänge und getrennt durch fest verbaute Wände zu angrenzenden Gebäuden).	30 Pte.
			Die Gebäude für den Pflanzenbau oder die Tierhaltung sind nicht freistehend (freistehend = für sich alleinstehend, nicht mit einer anderen Gebäudeeinheit verbunden, es befindet sich freier, nicht verbauter Raum dazwischen).	30 Pte.
			Im Knospe-Betriebszentrum befinden sich Gebäude einer nicht biologischen Betriebseinheit (Wohneinheiten und nicht landwirtschaftlich genutzte Gebäude ausgenommen).	60 Pte.
30.01.04	Gesamtbetrieblichkeit erfüllt für Betriebe mit nicht bodengebundener Produktion a) Der Knospe-Betrieb besteht aus einer Gesamtheit von Land, Gebäuden, Inventar und Arbeitskräften	BS RL Teil II, 1.2.1.2 a)	Die Räume sind nicht so ausgestattet, dass eine eigenständige Bewirtschaftung möglich ist (Haustechnik kann mit anderen Betrieben gemeinsam genutzt werden).	30 Pte.
			Den familienfremden Mitarbeitern stehen keine sanitären Einrichtungen oder kein Pausenraum zur Verfügung.	15 Pte.
			Die für die Verrichtung der täglich anfallenden Arbeiten benötigten Maschinen stehen nicht zur Verfügung.	30 Pte.
			Der Hauptteil der anfallenden Arbeit wird nicht von betriebseigenen Mitarbeitern erledigt.	30 Pte.
			Die Mitarbeiter erhalten keine Möglichkeit zur Weiterbildung. Die Personen in leitender Funktion kennen die Richtlinien des Biolandbaus nicht genügend.	30 Pte.
	b) Der Knospe-Betrieb ist selbständig	BS RL Teil II, 1.2.1.2 b)	Der Warenfluss des Betriebes ist nicht unabhängig von anderen Betrieben.	30 Pte.
			Der Betrieb verfügt über kein eigenes Rechnungswesen.	60 Pte.
			Der Betrieb wird nicht von Bewirtschafter geführt, der über die nötige Fachkompetenz verfügt. Der Bewirtschafter ist für nicht biologisch bewirtschaftete Betriebe oder Produktionsstätten verantwortlich.	60 Pte.
			Der Knospe-Betrieb tritt mit keinem eigenen, unverwechselbaren Erscheinungsbild auf.	30 Pte.
	c) Der Knospe-Betrieb hat ein räumlich erkennbares Betriebszentrum	BS RL Teil II, 1.2.1.2 c)	Der Betrieb hat keine eigene, unverwechselbare Geschäftsadresse.	60 Pte.
			Die Räumlichkeiten sind nicht klar von anderen Unternehmen getrennt und nicht zum Knospe-Betrieb zugehörig gekennzeichnet.	30 Pte.
30.01.05	Privater Sömmerungsbetrieb wird biologisch bewirtschaftet	BS RL Teil II, 1.2.9.2	Der Knospe-Betrieb bewirtschaftet Sömmerungsbetrieb (Alp) in eigener Verantwortung (Eigentum, Pacht, Nutzungsvertrag), ohne dass dieser Sömmerungsbetrieb kontrolliert, biologisch bewirtschaftet wird.	30 Pte.

Nr.	Kriterien	Grundlage	Mängel	Punktierung Bio Suisse
30.01.06	Abgabe von Flächen an nicht biologische Betriebe mit kantonal bewilligtem Pachtvertrag	BS RL Teil II, 1.2.7.2	Flächen wurden kurzfristig (für 3 Jahre oder weniger) an nicht biologischen Betrieb verpachtet oder zur Nutzung abgegeben und werden jetzt wieder bewirtschaftet. Das gilt auch bei Flächenabtausch.	30 Pte. + Vermarktungsauflage für die betroffene Fläche für 3 Jahre
	Mind. dreijährige Pacht- oder Nutzungsverträge bei Flächen die bisher nicht biologisch bewirtschaftet wurden (kein Landabtausch)	BS RL Teil II, 1.2.7.2	Bisher nicht biologisch genutzte Flächen werden gepachtet oder genutzt und gehen vor Ablauf von 3 Jahren an den nicht biologischen Betrieb zurück.	30 Pte.
30.01.07	Schrittweise Umstellung: Bewilligung der MKA vorhanden	BS RL Teil II, 1.3.4	Bewilligung der MKA fehlt, nur Bewilligung der Kontroll- und Zertifizierungsstelle vorhanden.	110 Pte.
	Anforderungen gemäss Richtlinie zur schrittweisen Umstellung erfüllt: Herbizidverbot, aus allen Problemkulturen Teilflächen umgestellt, max. drei Jahre nicht biologisch, max. zwei Zertifizierungsstufen		Anforderungen nicht oder nicht vollständig erfüllt.	60 Pte. + Vermarktungsauflage
30.01.08	Produktionsstätte hat Bewilligung der MKA Hinweis: Ab 1.1.2023 werden keine Produktionsstätten mehr anerkannt. Beim Inkrafttreten (1.1.2023) dieser neuen Regelung bestehende und von Bio Suisse anerkannte Produktionsstätten von nicht biologischen Betrieben als Knospe-Betrieb, bleiben bis zum 31.12.2037 anerkannt	BS RL Teil II, 1.2.1.3	Produktionsstätte hat keine Bewilligung der MKA.	110 Pte.
30.01.09	Keine Lohnarbeit mit unerlaubten Hilfsstoffen auf Drittbetrieben (Ausnahme: als Angestellter von Dritten dürfen Arbeiten ausgeführt werden)	BS RL Teil II, 1.2.8	Lohnarbeit mit unerlaubten Hilfsstoffen als Unternehmer auf Drittbetrieben ausgeführt, keine unerlaubten Mittel auf dem Betrieb.	5 Pte. (unerlaubte Mittel auf dem Betrieb werden separat unter Punkt 09.02 oder 30.02 sanktioniert)
30.01.10	Bewilligung der MKA betreffend Betriebsdefinition (Betriebsteilung, Verbindungen zu nicht-biologischen Betrieben) ist vorhanden und die Auflagen sind eingehalten	BS RL Teil II, 1.2.3 und 1.2.5	Auflagen nicht oder nicht vollständig eingehalten.	30 Pte. + evtl. Vermarktungsauflage
			Bewilligung der MKA ist notwendig, fehlt aber.	60 Pte. + evtl. Vermarktungsauflage Meldung an Bio Suisse
30.01.11	Meldung an Zertifizierungsstelle betreffend Parallelvermarktung von einjährigen oder mehrjährigen Kulturen nach Neulandantritt zum Zeitpunkt der Ansaat bzw. der Pflanzung oder bei bestehenden Kulturen zum Zeitpunkt des Neulandantritts ist erfolgt und die Auflagen sind eingehalten. (Parallelvermarktung: gleichzeitige Vermarktung von äusserlich nicht unterscheidbaren Kulturen mit unterschiedlichem Anerkennungsstatus der Anbaufläche)	BS RL Teil II, 1.2.7	Meldung an Zertifizierungsstelle hinsichtlich Parallelvermarktung ist vor Ernte aber nach vorgeschriebenem Zeitpunkt erfolgt.	5 Pte. + evtl. Vermarktungsauflage
			Erzeugnisse sind geerntet und Meldung an Zertifizierungsstelle hinsichtlich Parallelvermarktung ist nicht erfolgt.	15 Pte. + evtl. Vermarktungsauflage Fehlerhafte Vermarktung unter Punkt 09.20.10
30.01.12	Keine Altlasten Mögliche Belastungen aufführen. Belastungsrisiken erwähnen: Altlasten, Pestizidrückstände in Gewächshäusern (v. a. bei Gurkengewächsen)	Bio-V Art. 3a BS RL Teil II, 2.5	Belastungsrisiken durch Altlasten.	0 Pte. Für Rückstandsanalysen vormerken
30.01.13	Das vorhandene Bienenhaus auf einem Knospe-Betrieb ist an eine Drittperson vermietet zur nicht biologischen Bewirtschaftung	BS RL Teil II, 5.8	Auslagerungsvertrag ist nicht vorhanden.	10 Pte.

Nr.	Kriterien	Grundlage	Mängel	Punktierung Bio Suisse
30.01.14	Bedingungen zur Pacht und Miete von Gebäude für die bodengebundene Produktion sind eingehalten. Für per 1.1.2023 bestehende Pacht- oder Mietverträge von Gebäuden, die nicht den Anforderungen entsprechen, gilt eine Übergangsfrist bis 31.12.2028	BS RL Teil II, 1.2.6.1	Gebäudeabstand ist weniger als 100 Meter und es ist keine Beurteilung der MKA vorhanden. Das Mietobjekt ist nicht freistehend oder vollständig biologisch bewirtschaftet. Anfallende Arbeit wird nicht vollständig durch Mitarbeiter des Knospe-Betriebes ausgeführt.	30 Pte. Meldung an Bio Suisse
30.01.15	Bedingungen zur Pacht und Miete von Gebäude bzw. Räumlichkeiten für die nicht bodengebundene Produktion sind eingehalten (Pilzproduktion, Insektenzucht, Grünsprossenproduktion)	BS RL Teil II, 1.2.6.2	Räumlichkeiten sind nicht eindeutig abgegrenzt. Anfallende Arbeit wird nicht vollständig durch Mitarbeiter des Knospe-Betriebes ausgeführt.	30 Pte. Meldung an Bio Suisse
30.01.16	AB der MKA zu einer unterjährigen Betriebsübernahme liegt vor und Auflagen sind eingehalten	BS RL Teil II, 1.2.4	Auflagen nicht oder nicht vollständig eingehalten.	20 Pte.
			AB fehlt.	20 Pte. Meldung an Bio Suisse
30.01.17	Gruppenmitglieder einer Kleinproduzentengruppe Rebbau erfüllen sämtliche Anforderungen.	BS RL Teil II, 1.2.1.4 a)	Eine oder mehrere Auflagen nicht eingehalten: Gruppenmitglieder sind nicht beim kant. LW-Amt registriert. Keine schriftliche Zusammenarbeitsvereinbarung vorhanden. Gruppenmitglieder sind keine privaten Bewirtschafter (LW-Betrieb). Gruppe ist nicht in geeigneter Organisationsform konstituiert. Mitglieder bringen nicht sämtliche ihrer Flächen in Gruppe ein. Flächen sind nicht im Radius von 15 km. Gruppenmitglieder haben keinen biospezifischen Rebbaukurs besucht.	30 Pte.
	Ansprechperson der Kleinproduzentengruppe erfüllt sämtliche Anforderungen	BS RL Teil II, 1.2.1.4 b)	Ansprechperson stellt keinen Feldkalender zur Verfügung. Stellt keine Pflanzenschutz-Strategie/Spritzplan zur Verfügung.	15 Pte.
			Ansprechperson ist nicht Bewirtschafter eines Knospe-Weinbaubetriebes. Ansprechperson nicht im Radius von 15 km. Ansprechperson bringt eigene Weinbauflächen in Gruppe ein.	30 Pte.
30.01.18	Nur erlaubte ÖLN-Gemeinschaften.	BS RL Teil II, 1.2.10.4	ÖLN-Gemeinschaft entspricht nicht den Vorgaben.	30 Pte.
Pflanzenbau				
30.02.01	**Rubrik Pflanzenbau**			
30.02.01.01	Nur Dünger (inkl. Recyclingdünger) und Substrate gemäss FiBL-Betriebsmittelliste eingesetzt/auf dem Hof gelagert bzw. bei Eigenmischungen von Substraten ist das Mischrezept vorhanden und in Ordnung. (Mischungskomponenten müssen biokonform aber nicht in der FiBL-Betriebsmittelliste enthalten sein)	BS RL Teil II, 2.4, 2.2.12.3 und 3.1.2 FiBL-Betriebsmittelliste	Eingesetzter oder gelagerter Dünger/Substrat nicht gemäss FiBL-Betriebsmittelliste (nur in Anhang 2 Bio-V–WBF) aber biokonform. Gärgut flüssig/fest, Gärgülle, Gärmist oder Kompost eingesetzt, die nicht auf FiBL-Betriebsmittelliste aufgeführt sind. Der Torfanteil in Substraten ist zu hoch bzw. der Kompostanteil zu niedrig oder die Bewilligung der MKA für das Substrat für Sonderkulturen liegt nicht vor.	10 Pte
			Bei Eigenmischungen von Substraten: Die Rezeptur ist nicht vorhanden oder unvollständig.	15 Pte.

Nr.	Kriterien	Grundlage	Mängel	Punktierung Bio Suisse
	Spurenelementdünger, leichtlösliche Calcium- und Magnesium-Blattdünger gemäss Richtlinien eingesetzt. Nur mit Bedarfsnachweis: sichtbare Mangelerscheinungen Kulturpflanzen, Boden-, Pflanzen-, oder Pflanzensaftanalysen (ausgenommen von Nachweispflicht andere Arten derselben Familie, auf derselben Fläche).	BS RL Teil II, 2.4.4.2	Bedingungen nicht oder nicht vollständig eingehalten	5 Pte.
30.02.01.02	Hofdüngerlieferanten haben ein anerkanntes Label (MKA-Liste) oder sie setzen nachweislich keine GVO-Futtermittel ein	BS RL Teil II, 2.4 FiBL-Betriebsmittelliste	Labelnachweis nicht vorhanden oder Nachweis für GVO-freie Futtermittel fehlt	5 Pte.
	Hofdüngerabgabe: Abzug in der Nährstoffbilanz nur bei Abgabe an Bio-Betriebe		Abzug Hofdüngerabgabe gemacht, obwohl Abnehmer kein Bio-Betrieb ist; ausgeglichene Suisse Bilanz nur durch Abgabe an Nicht-Bio-Betrieb eingehalten	30 Pte.
	Distanzlimiten für Hofdüngerabnahme, Hofdüngerabgabe eingehalten		Hofdüngerzufuhr/-wegfuhr über mehr als 80 km (Geflügelmist, Kompost, Pilzsubstrat mit Hofdünger), 40 km (Mist anderer Tiere, Gärgut fest), 20 km (Gülle, Gärgülle und Recyclingdünger flüssig) Luftdistanz	15 Pte.
	Hofdüngerzufuhr von nicht biologischen Betrieben. Hofdüngerlieferungen nur bis max. 50 % des Nährstoffbedarfes und Nachweis, dass keine Bio-Hofdünger verfügbar oder AB vorhanden.		Hofdüngerlieferungen von nicht biologischen Betrieben über 50 % des Bedarfes und keine AB vorhanden.	30 Pte.
			Bedingungen der AB nicht eingehalten (z. B. Leguminosen oder Kunstwiesen auch tatsächlich angebaut).	10 Pte.
			Nicht biologische Hofdünger zugeführt und kein Nachweis zur Nichtverfügbarkeit von biologischen Hofdüngern vorhanden	10 Pte.
30.02.01.03	Distanzlimiten für Zufuhr Recyclingdünger eingehalten	BS RL Teil II, 2.4.3.2b	Distanzlimiten für Zufuhr Recyclingdünger nicht eingehalten	15 Pte.
30.02.01.04	Kompostzufuhr gemäss Bio Suisse-Richtlinien oder Kompost mit Hilfsstoffknospe	BS RL Teil II, 2.4.3	Kompost entspricht nicht der Bio Suisse-Richtlinie	5 Pte.
			Eigenkompostierung: Rohstoffe nicht i. O.	5 Pte.
30.02.02	**Rubrik Pflanzenschutz**			
30.02.02.01	Nur Pflanzenschutzmittel und Schädlingsbekämpfungsmittel gemäss FiBL-Betriebsmittelliste auf dem Hof gelagert	BS RL Teil II, 2.6 FiBL-Betriebsmittelliste BS RL Teil II, 4.1	Gelagertes PSM nicht auf FiBL-Betriebsmittelliste (nur in Anhang 1 WBF Bio-V) aber biokonform oder aufgeführtes PSM ist nicht Knospe-konform eingesetzt	5 Pte.
30.02.02.02	Leere Gebinde von nicht zugelassenen PSM oder Düngemittel aus der Zeit vor der Umstellung wurden entsorgt.	BS RL Teil II, 2.6.3	Leere Gebinde von nicht zugelassenen PSM oder Düngemittel sind auf dem Hof vorhanden.	5 Pte.
30.02.02.03	Nur Pflanzenschutzmittel und Schädlingsbekämpfungsmittel gemäss FiBL-Betriebsmittelliste im Einsatz	BS RL Teil II, 2.6 FiBL-Betriebsmittelliste BS RL Teil II, 4.1	Eingesetztes PSM nicht auf FiBL-Betriebsmittelliste (nur in Anhang 1 WBF Bio-V) aber biokonform oder aufgeführtes PSM ist nicht Knospe-konform eingesetzt Bekämpfung von Lagerschädlingen bzw. Mäusebekämpfung entspricht nicht den Ausführungsbestimmungen	5 Pte.
			Nicht zugelassene PSM aufgrund behördlicher Anordnung eingesetzt	0 Pte + Aberkennung und Vermarktungsauflage für betroffene Fläche

Nr.	Kriterien	Grundlage	Mängel	Punktierung Bio Suisse
30.02.02.04	Maximalmenge Kupfer pro Hektar eingehalten. Max. Reinkupfermenge pro Hektar behandelte Fläche und Jahr: Beerenobst 2 kg/ha, Steinobst 3 kg/ha, Gemüse, Kartoffeln, Hopfen: 4 kg/ha, Weinbau 4 kg/ha und Jahr. Im Durchschnitt über die letzten fünf Jahre max. 3 kg/ha gesamtbetriebliche Rebfläche und Jahr (kontrollrelevant ab Kontrolljahr 2027 für den Durchschnitt der letzten fünf Jahre, z. B. 2022 – 2026). Kernobst 3 kg/ha und Jahr. Im Durchschnitt über die letzten fünf Jahre max. 2 kg/ha gesamtbetriebliche Kernobstfläche und Jahr (kontrollrelevant ab Kontrolljahr 2031 für den Durchschnitt der letzten fünf Jahre, z. B. 2026 – 2031).	BS RL Teil II, 2.6.3.2	Einsatzmengen Kupfer nicht eingehalten	5 Pte.
30.02.02.05	Beikrautregulierung erfolgt mit zugelassenen Methoden (Herbizid-Einsatz unter 09.02.02.04).	BS RL Teil II, 2.6, 2.6.4, 3.1.3	Beikrautregulierung durch nicht erlaubte Methoden erfolgt	10 Pte.
30.02.03	**Rubrik Nährstoffbilanz und Biogasanlagen**			
30.02.03.01	Abgabe von Hofdünger an Biogasanlage oder Düngerhandel nur mit schriftlicher Vereinbarung mit abnehmendem Bio-Betrieb über entsprechende Menge P (in kg)	BS RL Teil II, 2.4.3.1	Schriftliche Vereinbarung fehlt	5 Pte. beim 1. Mal, im 1. Wiederholungsfall wie Abgabe an Nicht-Bio-Betrieb sanktionieren
			Menge P nicht korrekt	5 Pte.
	N-Versorgung laut Bilanz: max. 100 % des Bedarfs	BS RL Teil II, 2.4.2.4	Bilanz vorhanden mit N-Versorgung > 100 %	5 Pte.
	Mind. 50 % der anfallenden Hofdünger (nach N- oder P-Anfall) gemessen am Nährstoffbedarf der Kulturen können auf der hofeigenen Fläche verwertet werden. (Ausnahme: AB der MKA infolge von Änderungen in der GRUD)	BS RL Teil II, 2.4.3.1b	Weniger als 50 % aber mehr als 25 % auf der hofeigenen Fläche verwertbar	30 Pte. 0 Pte. bei ÖLN-Gemeinschaften, die am 31.12.2019 bestanden haben
			Weniger als 25 % auf der hofeigenen Fläche verwertbar	60 Pte. 0 Pte. bei ÖLN-Gemeinschaften, die am 31.12.2019 bestanden haben
	Max. 50 % des Gesamtnährstoffbedarfes sind Gärgülle oder Gärgut. (Nährstoffe von den eigenen Tieren, welche in einer eigenen oder fremden Biogasanlage vergoren wurden, dürfen über die 50 Prozentlimite hinaus auf den Knospe-Betrieb zurückgeführt werden. In solch einem Fall dürfen keine zusätzlichen, betriebsfremden Nährstoffe aus einer Biogasanlage zugeführt werden.)	BS RL Teil II, 2.4.3.2	Mehr als 50 % des Gesamtnährstoffbedarfs sind Gärgülle oder Gärgut.	15 Pte
	Bevor ein Knospe-Betrieb Recyclingdünger zuführt, die Hofdünger von nicht biologischen Betrieben enthalten, muss der Nachweis erbracht sein, dass innerhalb der Distanzlimiten keine Bio-Hofdünger angeboten werden.	BS RL Teil II, 2.4.3.2 a	Kein Nachweis über die Nichtverfügbarkeit von biologischen Hofdüngern vorhanden	0 Pte. beim 1. Mal, 10 Pte. im 1. Wiederholungsfall

Nr.	Kriterien	Grundlage	Mängel	Punktierung Bio Suisse	
	Maximale Nährstoffbelastung nach Zone i. O. Bei Überschreiten einer bestimmten Grenze muss zusätzlich zur ausgeglichenen Bilanz eine schriftliche, plausible Begründung für die grössere Intensität erbracht werden. Diese Grenze liegt bei: TZ: 2,5 DGVE/ha, HZ: 2,5 DGVE/ha, BZ I: 2,3 DGVE/ha, BZ II: 1,8 DGVE/ha, BZ III: 1,5 DGVE/ha, BZ IV: 1,3 DGVE/ha	BS RL Teil II, 2.4.2	Maximale Nährstoffbelastung nach Zone gemäss Richtlinien zur Nährstoffversorgung überschritten, Grenze gemäss Ausführungsbestimmung ohne schriftliche Begründung überschritten	15 Pte	
	Die als «Schnelltest» bezeichnete vereinfachte Nährstoffbilanzierung als Ersatz für eine Nährstoffbilanz gemäss Methode Suisse-Bilanz wird nicht anerkannt.	BS RL Teil II, 2.4.2.3	Korrekte vereinfachte Nährstoffbilanz vorhanden, aber keine Nährstoffbilanz gemäss Methode Suisse-Bilanz.	0 Pte. Frist für Nachlieferung setzen 10 Pte., wenn nicht nachgeliefert	
	Nährstoffbelastung durch Hofdünger, Recyclingdünger und Handelsdünger liegt gesamthaft unter 2,5 DGVE/ha (Ausnahme: gedeckter Anbau).	BS RL Teil II, 2.4.2.1	Nährstoffbelastung durch Hofdünger, Recyclingdünger und Handelsdünger liegt über 2,5 DGVE/ha	20 Pte. pro 0,1 DGVE Überschreitung	
30.02.03.02	Biogasanlage auf Knospe-Betrieben: Nur zugelassene Substrate eingesetzt. Schwermetallgrenzwerte eingehalten	BS RL Teil II, 2.4.3.3	Nicht zugelassene Substrate in der Biogasanlage eingesetzt	15 Pte.	
			Schwermetallgrenzwerte gemäss ChemRRV nicht eingehalten	15 Pte.	
30.02.04	**Rubrik Bodenschutz und Fruchtfolge (gilt für Betriebe ohne ÖLN im Kontrollauftrag)**				
30.02.04.01	Anbaupausen für die Hauptkulturen in der Ackerfläche werden eingehalten.	BS RL Teil II, 2.1.6	Anbaupausen nicht eingehalten	100 Pte. x betroffene offene Ackerfläche/LN, max. 30 Pte.	**30.02.04: max. 30 Pte. Bei Ersrverstoss**
30.02.04.02	Mindestens 20 % der Fruchtfolgefläche sind mit Kunstwiese, Saum auf Ackerfläche, Rotations- oder Buntbrache ganzjährig begrünt.	BS RL Teil II, 2.1.4.1	1 Weniger als 10 % ganzjährige Begrünung	10 Pte. pro fehlendes % ganzjährige Begrünung	
			2 Zwischen 10 und 20 % ganzjährige Begrünung und zu wenig anrechenbare zusätzliche begrünte Fläche	5 Pte. pro fehlendes % ganzjährige Begründung	
30.02.04.03	Jede Parzelle ist mind. einmal in 10 Jahren ganzjährig begrünt.	BS RL Teil II, 2.1.4.1	Nicht jede Parzelle mind. einmal in 10 Jahren ganzjährig begrünt	15 Pte.	
30.02.04.04	Mind. 50 % der offenen Ackerfläche ist im Winter begrünt.	BS RL Teil II, 2.1.5	Weniger als 50 % der offenen Ackerfläche begrünt im Winter	15 Pte.	
30.03.	**Rubrik Pflanzenvermehrungsmaterial**				
30.03.01	Sämlinge aus Knospe-Anbau verwendet	BS RL Teil II, 2.2.5.3	Verwendung von Bio aber nicht Knospe-konformen Sämlingen ohne AB	10 Pte. Meldung an Bio Suisse	
30.03.02	Knospe-Saatgut verwendet	BS RL Teil II, 2.2.4	Verwendung von nicht biologischem Saatgut aus Stufe 1 ohne AB	20 Pte. Zusätzliche Sanktion zu 09.03.02 Meldung an Bio Suisse (inkl. zugekaufte Menge und Art/Sorte)	
			Verwendung von nicht biologischem Saatgut aus Stufe 2 ohne AB	10 Pte. Zusätzliche Sanktion zu 09.03.02 Meldung an Bio Suisse (inkl. zugekaufte Menge und Art/Sorte)	
			Verwendung von nicht biologischem Saatgut von Risikokulturen ohne InfoXgen-Zusicherungserklärung (Zusicherungserklärung für die Gentechfreiheit)	10 Pte.	
			Futterbau: Eigenmischung enthält weniger als den gem. der Sortenliste geforderten Bio-Anteil. In Vorjahren gekaufte Mischungen mit jetzt ungenügendem Bio-Anteil dürfen noch aufgebraucht werden.	10 Pte.	

Nr.	Kriterien	Grundlage	Mängel	Punktierung Bio Suisse
30.03.03	Knospe-konformes vegetatives Vermehrungsmaterial verwendet	BS RL Teil II, 2.2.4, 2.2.5	Verwendung von nicht biologischem vegetativem Vermehrungsmaterial ohne AB der Saatgutstelle aus Stufe 1.	20 Pte. (bei Kleinstmengen bis 5 Pflanzen: 5 Pte. Spezialregelung Hochstammobst: Halbierung der Punktzahl) + Vermarktungsauflage Meldung an Bio Suisse
			Verwendung von nicht biologischem vegetativem Vermehrungsmaterial ohne AB der Saatgutstelle aus Stufe 2 (ausser bei Obst, Beeren und Reben).	10 Pte. Zusätzliche Sanktion zu 09.03.02 Meldung an Bio Suisse
			Verwendung von nicht Schweizer Knospe-Vermehrungsmaterial für Obst, Beeren und Reben ohne AB der Saatgutstelle	30 Pte. Zusätzliche Sanktion zu 09.03.02 Meldung an Bio Suisse
			Bedingungen der AB nicht eingehalten (z. B. Rückstandsanalysen bei Erdbeeren).	10 Pte. + Vermarktungsauflage
30.03.05	AB für nicht Knospe-Pflanzenvermehrungsmaterial vor Ansaat/Pflanzung eingeholt	BS RL Teil II, 2.2.14	AB erst nachträglich eingeholt	5 Pte.
30.03.06	Kein Einsatz von Hybridsaatgut bei Getreide (Ausnahme: Mais)	BS RL Teil II, 2.2.7	Hybridsaatgut bei Getreide (Ausnahme: Mais) verwendet	15 Pte. + Vermarktungsauflage
30.03.07	Winterkulturen vor Umstellungsbeginn Betrieb/Parzelle Knospe-konform angelegt	BS RL Teil II, 1.3.2	Verbotener Hilfsstoffeinsatz (Saatgut und Pflanzenschutzmittel etc.) bei überwinternden Kulturen vor der Umstellung	0 Pte. + Vermarktungsauflage
30.03.08	AB für Nicht-CH-Knospe-Saatkartoffeln vor Pflanzung eingeholt	BS RL Teil II, 2.2.14	AB nicht rechtzeitig eingeholt	10 Pte.
30.03.09	Keine Gemüsesorten aus Zellfusionszüchtung verwendet (Ausnahmen: Blumenkohl alle Typen, Broccoli, Weisskohl, Wirz, Chicorée)	BS RL Teil II, 2.2.7	Sorten aus Zellfusionszüchtung verwendet	5 Pte. + Vermarktungsauflage
30.03.10	Für gesammeltes Saatgut und Mutterpflanzen einheimischer Wildpflanzen ist ein Herkunftsregister zu führen. Aktuelle Dokumentation (Vorjahr) enthält: Gattung, Art, Ortschaft oder Gebiet	BS RL Teil II, 3.6.5	Es wird kein Herkunftsregister geführt.	10 Pte.
			Mangelhafte Dokumentation	0 Pte. Im Wiederholungsfall 10 Pte
30.03.11	Hilfsmittel für das Ausbringen von Saatgut und Jungpflanzen, inkl. Produkte, welche zusammen mit den Jungpflanzen in den Boden eingebracht werden (z. B. Töpfe), müssen in der FiBL-Betriebsmittelliste aufgeführt sein.	BS RL Teil II, 2.2.9.4	Eingesetzte Hilfsmittel für das Ausbringen von Saatgut und Jungpflanzen nicht in FiBL BML gelistet	0 Pte. beim 1. Mal, 10 Pte im 1. Wiederholungsfall
30.04.	**Rubrik Spezialkulturen, Pilze, Wildsammlung**			
30.04.01	Keine Tiefendämpfung im gedeckten Anbau oder in der Setzlingsproduktion ohne AB der Zertifizierungsstelle (Tiefendämpfung: in 10 cm Bodentiefe wird eine Temperatur von >70 °C erreicht)	BS RL Teil II, 3.1.3	Tiefenentseuchung im gedeckten Anbau ohne AB durchgeführt	10 Pte.

Nr.	Kriterien	Grundlage	Mängel	Punktierung Bio Suisse
	Max. 5 °C im Gewächshaus im Winter (1.11. – 31.3.) bei Gebäudehülle mit U-Wert von 2,41 W/m² K und höher (Ausnahmen: Jungpflanzen) Max. 10 °C im Gewächshaus (1.12. – 28.2.) bei Gebäudehülle mit U-Wert von 2,4 W/m² K und tiefer. (Ausnahmen: Jungpflanzen) Gemüsebau und Topfkräuter: werden Anforderungen an die Energiequellen (80 % der Heizenergie aus erneuerbaren Energieträgern) und Anforderungen an Gebäudehülle erfüllt, kann Heizbeschränkung (max. 10 °C) auf 1.11. bis 31.1. verschoben werden. Definition Jungpflanzenstadium für Topfkräuter: max. die Hälfte der Zeitdauer von der Saat bis zum Verkauf und nicht mehr als fünf Wochen.	BS RL Teil II, 2.7, 3.6.8	Gewächshaus mit Gebäudehülle ≥ U-Wert 2,41 W/m² K über 6 °C zwischen 1.11 und 31.3. (für Topfkräuter Heizung frühestens ab 24.2.) Gewächshaus mit Gebäudehülle < U-Wert 2,41 W/m²K über 11 °C zwischen 1.12. und 28.2. resp. 1.11. bis 31.1. bei Gemüsebau und Topfkräuter	30 Pte. + Vermarktungsauflage
	Gewächshäuser: Gebäudehülle und Heizsystem entsprechen den Richtlinien	BS RL Teil II, 2.7.1	Am 31.12.2020 bestehende Gewächshäuser: Gebäudehülle hat U-Wert von über 2,4 W/m² K oder hat keine isolierten Wände und Dachflächen.	15 Pte.
			Nach 1.1.2021 erstelltes Gewächshaus hat mittleren U-Wert von mehr als 2,1 W/m² K.	30 Pte.
	Keine Assimilationsbeleuchtung. (Ausnahmen: Jungpflanzen, Mutterpflanzen)	BS RL Teil II, 2.7.1	Assimilationsbeleuchtung vorhanden	10 Pte.
	Treibereikulturen: maximale Heiztemperatur 18 °C bei Gebäudehülle mit U-Wert von 2,4 W/m² K und tiefer	BS RL Teil II, 2.7.3	Heiztemperatur > 18 °C Treibereikultur in Gebäudehülle mit U-Wert von 2,41 W/m² K und höher und Heizung über 6 °C im Winter	10 Pte.
	Keine bodenunabhängige Produktion$_{7}$ (Ausnahmen: Produktion Vermehrungsmaterial (inkl. Mutter und Elternpflanzen für Zierpflanzen und Kräuter in Töpfen), Topfkräuter, Zierpflanzen, Speisepilze, Grünsprossen und Treibereikulturen auf Substrat) Treiberei und Sprossenproduktion in Wasser gilt als Verarbeitung	BS RL Teil II, 2.1.2.1	Kräuter in Töpfen für Schnitt von Bundware	30 Pte.
			Nicht zugelassene bodenunabhängige Anbausysteme vorhanden oder barrierefreie Durchwurzelung in den lebendigen Boden ist nicht vollumfänglich gewährleistet (z. B. Einsatz von Materialien, die eine Durchwurzelung des Mutterbodens einschränken). Anbausystem eingerichtet vor 31.12.22	Vor 31.12.22 eingerichtet: 15 Pte.
			Anbausystem eingerichtet nach 1.1.23 (oder bereits nach alter Regelung nicht zulässig.	Nach 1.1.23 eingerichtet: 30 Pte.
	Grünsprossen, die bodenunabhängig produziert wurden, müssen immer zusammen mit dem Substrat vermarktet werden.	BS RL Teil II, 3.5.2.3	Grünsprossen, die bodenunabhängig produziert wurden, werden nicht zusammen mit dem Substrat vermarket.	10 Pte.
30.04.02	Richtlinien im Hausgarten eingehalten Bei ausschliesslicher Selbstversorgung ist die Verwendung von nicht biologischem Pflanz- und Saatgut toleriert.	BS RL Teil II, 1.1.1, Abs. 3	Nicht zugelassene PSM im Hausgarten eingesetzt (Schneckenkörner, Achtung Eisen-(III)-Orthophosphat ist zugelassen!) oder nicht zugelassene PSM gelagert, welche offensichtlich nur im Hausgarten zur Anwendung gelangen und oder nicht zugelassene Dünger (inkl. N) im Hausgarten eingesetzt	10 Pte.
30.04.03	Stroh zum Schutz der Früchte und für die Bodenabdeckung hat Bio-Qualität (ab 1.1.2021). Abdeckmaterialien aus Kunststoff zur Abdeckung des Bodens, die nach der Kulturführung nicht in den Boden eingearbeitet werden, müssen nach der	BS RL Teil II 2.1.1.4, 3.1.6, 3.2.3, 3.3.1, 3.6.2	Stroh zum Schutz der Früchte und für die Bodenabdeckung hat nicht Bio-Qualität (Ab 1.1.2021) Gilt für Gemüse, Kräuter, Obst, Beeren, Reben, Zierpflanzen und Topfpflanzen	10 Pte.
			Abdeckmaterialien aus Kunststoff zur Abdeckung des Bodens, die nach der Kulturführung nicht in den Boden eingearbeitet werden müssen, wurden nach der Kulturführung nicht von den Flächen weggeführt, wiederverwendet oder entsorgt.	10 Pte.

Nr.	Kriterien	Grundlage	Mängel	Punktierung Bio Suisse	
	Kulturführung von den Flächen weggeführt, wiederverwendet oder entsorgt werden. Technisch gefertigte Mulchmaterialien, die nach der Kulturführung in den Boden eingearbeitet werden, müssen in der FiBL-Betriebsmittelliste gelistet sein (nach 31.12.2024 zugekauft).		Eingesetzte technisch gefertigte Mulchmaterialien nicht in FiBL BML gelistet	10 Pte	
30.04.04	Obstbau Boden ganzjährig begrünt (Ausnahme: Baumstreifen darf offen sein.)	BS RL Teil II 3.2.3	Ungenügend begrünt oder völlig ohne Bewuchs	Ohne Bewuchs: 1 Pt. Pro % der Fläche an der LN, max. 60 Pte. Bewuchs ungenügend: 1 Pt. Pro % der Fläche an der LN, max. 30 Pte. bei Erstverstoss	
30.04.05	Rebbau Boden ganzjährig begrünt Mulchdecke oder Einsaat bei Reben sowie alternierendes Hacken erlaubt.	BS RL Teil II 3.3.1	Ungenügend begrünt oder völlig ohne Bewuchs	Ohne Bewuchs: 1 Pt. Pro % der Fläche an der LN, max. 60 Pte. Bewuchs ungenügend: 1 Pt. Pro % der Fläche an der LN, max. 30 Pte. bei Erstverstoss	
30.04.06	Pilze Substrathersteller ist zertifiziert, bzw. bei Eigenproduktion entspricht die Rezeptur den Richtlinien	BS RL Teil II, 3.4.3	Zertifikat liegt nicht vor oder ist nicht aktuell, bzw. die Rezeptur bei Eigenproduktion entspricht nicht den Richtlinien	15 Pte.	**30.04.06: max. 60 Pte. bei Erstverstoss für Landwirtschaftsbetriebe, keine Begrenzung für reine Pilzbetriebe**
	Biologische Brut eingesetzt	BS RL Teil II, 3.4.4.1	Qualitativ gute biologische Brut verfügbar, ist aber nicht eingesetzt worden. Bestätigung der Nichtverfügbarkeit von Bio-Brut (www.organicxseeds.ch) ist nicht vorhanden.	10 Pte.	
	Pilze Verwendung von Knospe-Stroh oder Bio Suisse anerkanntem Bio-Stroh aus dem Ausland	BS RL Teil II, 3.4	Bio-Stroh anstatt Knospe-Stroh verwendet und keine Bestätigung der gesamtbetrieblichen Umstellung vorhanden	Pte. = %-Anteil nicht Knospe-konformes Bio-Stroh am gesamten Strohbedarf, max. 30 Pte. bei Erstverstoss	
			Stroh von nicht biologischen Betrieben verwendet	60 Pte.	
	Pilze Bio-Mist oder AB der MKA	BS RL Teil II, 3.4.	Mist nicht aus einem Bio-Betrieb, ohne Bewilligung der MKA	Pte. = %-Anteil nicht biologischer Mist am gesamten Mistbedarf, max. 30 Pte. bei Erstverstoss	
	Pilze Abgabe von Substrat, das Hofdünger enthält, nur an Bio-Betriebe bzw. Hobbygärtner	BS RL Teil II, 3.4.3.4	Substrat mit Hofdünger an Nicht-Bio-Betriebe (ausser Hobbygärtner) abgegeben	15 Pte.	
	Pilze Nur zugelassene Desinfektionsmittel eingesetzt	BS RL Teil II, 3.4.5	Nicht zugelassene Desinfektionsmittel eingesetzt	0 Pte. so lange keine verbindliche Liste vorliegt.	
	Pilze Nur thermische Hygienisierung, keine chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmittel	BS RL Teil II, 3.4.5	Substrat chemisch hygienisiert	60 Pte.	

Nr.	Kriterien	Grundlage	Mängel	Punktierung Bio Suisse	
Tierhaltung					
30.07.01	**Rubrik Tierhaltung allgemein**				
30.07.01.01	Trockensteller nur nach bakteriologischer Untersuchung und Antibiogramm	BS RL Teil II, 4.3, 4.5	Antibiotische Trockensteller ohne bakteriologische Untersuchung eingesetzt	5 Pte./Behandlung	**30.07.01.01: max. 30 Pte. bei Erstverstoss**
			Antibiotische Trockensteller mit bakteriologischer Untersuchung, aber ohne Antibiogramm eingesetzt	5 Pte. /Behandlung	
	Einsatz kritischer Antibiotika nur nach Massgabe der RL		Kritische Antibiotika (Cephalosporine der 3. und 4. Generation, Makrolide und Fluorchinolone) zur Erstbehandlung ohne Antibiogramm verwendet (Ausnahme: dieses ist als einziges für die Indikation zugelassen)	5 Pte.	
			Kritische Antibiotika (Cephalosporine der 3. und 4. Generation, Makrolide und Fluorchinolone) zur Gruppentherapie oder Euterbehandlung ohne Antibiogramm verwendet	5 Pte.	
	Keine PMSG-haltigen Hormonpräparate eingesetzt.		PMSG-haltigen Hormonpräparate eingesetzt.	10 Pte.	
30.07.01.02	Einsatz von chemisch-synthetischen Tierarzneimitteln mit dem Wirkstoff Fluralaner (z. B. Exzolt) gegen Vogelmilben auf tierärztliche Verordnung und mit AB der MKA eingesetzt	BS RL Teil II, 4.5.1.2	Chemisch-synthetisches Tierarzneimittel mit Wirkstoff Fluralaner (z. B. Exzolt) ohne AB der MKA eingesetzt.	10 Pte.	
30.07.01.03	Hilfsstoffe in der Tierhaltung nur aus FiBL-Betriebsmittelliste eingesetzt/gelagert (Fliegenmittel)		Nicht zugelassene Mittel gelagert/eingesetzt, die jedoch WBF-Bio-V-konform sind	5 Pte.	
30.07.01.04	Kein Einsatz von QAV-haltigen Reinigungsmitteln bei Melkgerätschaften	BS RL Teil II, 4.1.3	QAV-haltige Reinigungsmittel werden eingesetzt	10 Pte.	
			Reinigungsmittel ist nicht auf FiBL-Betriebsmittelliste und QAV-Freiheit kann nicht belegt werden.	5 Pte.	
30.07.01.05	Bio Suisse Anforderungen bei Hobbytierhaltung eingehalten	BS RL Teil II, 1.2.2	Bio Suisse Anforderungen bei Hobbytierhaltung nicht eingehalten.	5 Pte. pro GVE, max. 15 Pte.	
30.07.01.07	Anforderungen für die Anwendung von Improvac® beim Rindvieh eingehalten (auf tierärztliche Verordnung, bei Einzeltieren, zur Vermeidung von trächtigen Schlachttieren).	BS RL Teil II, 4.5.1.2	Anforderung an Anwendung von Improvac® beim Rindvieh nicht eingehalten.	5 Pte. pro behandeltem Tier, max. 30 Pte beim Erstverstoss	
30.07.02	**Rubrik Züchtung, Herkunft**				
30.07.02.01	Tiere aus sämtlichen Geflügelkategorien stammen aus Knospe-Betrieben.	BS RL Teil II, 4.4	Geflügel ist nicht aus Knospe-Betrieb	10 Pte.	
	Alle Einstallungen, Abgänge und Ausstallungen von Geflügel der Eierproduktion wurden vollständig in die Datenbank Geflügel erfasst und bestätigt.		Einträge in Datenbank Geflügel nicht oder nicht vollständig getätigt	0 Pte.	
	Küken und Bruteier stammen aus zertifizierter Knospe-Brüterei oder von Knospe-Betrieb in der Schweiz. Ausnahmebewilligung für andere Küken und Bruteier vorhanden.		Herkunft Küken/Bruteier nicht eingehalten, keine AB vorhanden.	15 Pte.	

Nr.	Kriterien	Grundlage	Mängel	Punktierung Bio Suisse
	Ferkel aus Knospe-Betrieb eingestallt (Ausnahmen: Selbstversorgung, Sömmerung auf nicht biologischer Alp und weder vor noch nach der Alp auf dem Betrieb)		Ferkel aus Bio-V-Betrieb eingestallt, ohne Nachweis der Nichtverfügbarkeit.	10 Pte.
	Abgesehen von männlichen Zuchttieren stammen alle zugekauften Schweine von Bio-Betrieben		nicht biologische Remonten eingestallt	15 Pte.
	Rindvieh, Schafe, Ziegen: Abgesehen von männlichen Zuchttieren stammen alle gehaltenen Tiere von Bio-Betrieben oder es liegt eine AB der ZS vor. AB vor Zukauf/Haltung eingeholt. (Ausnahme ProSpecieRara-Rassen: Hier genügt eine Meldung an die ZS)	BS RL Teil II, 4.4.2	Nicht biologische Tiere der Rindviehgattung wurden ohne vorgängige AB bzw. Meldung auf dem Betrieb gehalten.	15 Pte./Tier, max. 60 Pte beim Erstverstoss
			Nicht biologische Tiere der Ziegen- oder Schafgattung wurden ohne vorgängige AB bzw. Meldung auf dem Betrieb gehalten	10 Pte./Tier, max. 60 Pte beim Erstverstoss
	Für nicht biologische Aufzuchttiere muss ein Aufzuchtvertrag bestehen, der garantiert, dass die Tiere wieder auf den Nichtbiobetrieb zurückkehren und nicht als Bio-Tiere vermarktet werden.	BS RL Teil II, 4.4.4	Keine Verträge für nicht biologische Aufzuchttiere	15 Pte.
30.07.02.02	Kein Einsatz von Sperma von ET-Stieren.	BS RL Teil II, 4.3.2	Sperma von ET-Stieren eingesetzt	5 Pte./Tier, mind. 15 Pte.
			Bio-Betriebsleiter besitzt gespülte Embryonen	30 Pte.
30.07.02.03	Wartefrist nach Tierzukauf aus Bio-V-Betrieb eingehalten (3 Monate)	BS RL Teil II, 4.4.1	Wartefrist 3 Monate bei Fleisch von Bio-V-Tieren nicht eingehalten	15 Pte.
30.07.03	**Rubrik Fütterung**			
30.07.03.01	Bei Wiederkäuern nur zugelassene Futtermittel eingesetzt. Zugeführte Bio-Siloballen sind korrekt etikettiert.	BS RL Teil II, 4.2.4.1	Bio-V-Futtermittel eingesetzt, welches nicht auf der Positivliste der Bio Suisse steht (BS RL II, Art. 4.2.4.1) Zugeführte Bio-Siloballen sind nicht korrekt etikettiert	5 Pte.
	Wiederkäuer müssen mit 100 % Schweizer Knospe-Futter gefüttert werden.		Bio-V-Futtermittel eingesetzt Wiederkäuer werden nicht mit 100 % Schweizer Knospe-Futter gefüttert.	20 Pte. Meldung an Bio Suisse
30.07.03.02	Grundfutteranteil bei Wiederkäuern eingehalten (mind. 95 %).	BS RL Teil II, 4.2 Abs. 5, 4.2.4, 4.2	Grundfutteranteil für alle Wiederkäuer zusammen liegt unter 95 %	30 Pte.
30.07.03.12	Minimaler Grasanteil (frisch, siliert oder getrocknet) bei Wiederkäuern eingehalten: 75 % im Talgebiet, 85 % im Berggebiet (gerechnet auf die Jahresration)	BS RL Teil II 4.2	Minimaler Grasanteil für alle Wiederkäuer liegt unter 75 (Talgebiet) bzw. 85 % (Berggebiet)	30 Pte. (wenn eine Bewilligung des Kantons zur Nichteinhaltung von GMF vorhanden ist, z. B. bei Trockenheit: keine Sanktion)
30.07.03.03	Tiere in Wanderherden nehmen vorübergehend höchstens 5 % ihres Jahresfutterbedarfes auf nicht biologischen Weiden auf	BS RL Teil II, 4.4.5.1	Mehr als 5 % auf nicht biologischen Weiden aufgenommen.	5 Pte.
30.07.03.04	Bei Nicht-Wiederkäuern nur zugelassene Futtermittel eingesetzt Bei Eigenimport von Futtergetreide muss mind. 49,1 % der Gesamtmenge an Futtergetreide Schweizer Herkunft sein.	BS RL Teil II, 4.2.3.1	Bei Nicht-Wiederkäuern nicht biologisches bzw. Bio-V- Futtermittel eingesetzt, welches nicht auf der Positivliste der Bio Suisse steht (BS RL II, Art. 4.2.4.2) Nicht biologische Frischmilch nicht nur in Ausnahmefällen eingesetzt (Tod des Muttertiers, schwere Erkrankung des Muttertiers, Drillingsgeburten und verstossene Tiere, wo nicht genügend Bio-Milch für die jungen Tiere vorhanden ist)	5 Pte.

Nr.	Kriterien	Grundlage	Mängel	Punktierung Bio Suisse
	Sämtliche Futtermittel stammen aus Europa. Ausgenommen sind Kräuter und Gewürze, sowie Komponenten in Betriebsmittellistenprodukten und Vormischungen.		Eigenimport: < 49,1 % Futtergetreideanteil Schweizer Herkunft. Nicht alle Futtermittel stammen aus Europa.	
30.07.03.05	Ferkel nicht vor sechs Wochen abgesetzt	BS RL Teil II, 4.2.2	Ferkel zu früh abgesetzt	5 Pte.
30.07.03.06	Nur Knospe-Milchpulver eingesetzt.	BS RL Teil II, 4.2; BS RL Teil III, 17.4.2	Nicht-Knospe-Milchpulver eingesetzt	5 Pte.
	Ansäuerung der Milch für die Vertränkung an die Wiederkäuer nur mit erlaubten Mitteln		Nicht zulässige Ansäuerungsmittel eingesetzt	5 Pte.
	Nur Knospe-konforme Futtermittel eingesetzt		Verwendete Kraftfuttermischung ist nicht Hilfsstoffknospe bzw. enthält bei Selbstmischern unzulässige nicht biologische Bestandteile (Ausnahme: in der Pensionspferdehaltung darf nicht biologisches aber GVO-freies Kraftfutter weiterhin eingesetzt werden). Verwendetes Futtermittel ist biokonform (Anhang 7 WBF Bio-V) aber nicht auf der FiBL-Futtermittelliste resp. in Bio Suisse-Richtlinie Teil II 4.2.1.2	15 Pte. (bei Kleinstmengen bis 50 kg 0 Pte. beim 1. Mal, 15 Pte. bei 1. Wiederholung.)
			Verwendeter Mineralstoff ist nicht auf FiBL-Betriebsmittelliste aber Futtermittel-bestätigung vorhanden.	5 Pte.
30.07.03.07	Nur Knospe-konforme Futtermittel gelagert	BS RL Teil II, 4.2.3.4	Gelagertes Futtermittel ist biokonform (Anhang 7 WBF Bio-V) aber nicht auf der FiBL-Futtermittelliste resp. in Bio Suisse-Richtlinie Teil II 4.2.1.	10 Pte. (bei Kleinstmengen bis 50 kg 0 Pte. beim 1. Mal, 10 Pte. bei 1. Wiederholung)
30.07.03.08	Kälber mit mind. 1000 l Vollmilch getränkt	BS RL Teil II, 4.2	Weniger als 1000 l Vollmilch je Mastkalb verträNkt.	5 Pte.
30.07.03.09	Anteil Knospe-Futter beträgt bei Nichtwiederkäuern mind. 90 % des Gesamtfutterverzehrs	BS RL Teil II, 4.2.4.2	Mehr als 10 % Futter in Nicht-Knospe-Qualität eingesetzt	5 Pte.
30.07.03.10	Nur auf FiBL-Betriebsmittelliste aufgeführte Futterkonservierungsmittel eingesetzt	BS RL Teil II, 4.2.3.4	Verwendetes Futterkonservierungsmittel (Propion-, Ameisen- Essig oder Milchsäure) ist nicht auf FiBL-Futtermittelliste, FiBL-Betriebsmittelliste (nur im Anhang 7 WBF Bio-V) aber biokonform	10 Pte.
30.07.03.11	Nur auf FiBL-Betriebsmittelliste aufgeführte Futter-konservierungsmittel gelagert	BS RL Teil II, 4.2.3.4	Unerlaubtes Siliermittel gelagert	5 Pte.
30.07.03.13	Nicht zugelassene Futtermittel nur mit tierärztlicher Verschreibung und AB des FiBL eingesetzt. Einsatz im Behandlungsjournal eingetragen.	BW RL Teil II, 4.2.3.5	Nicht zugelassene Futtermittel ohne tierärztliche Verschreibung eingesetzt.	5 Pte.
			Nicht zugelassene Futtermittel ohne AB des FiBL eingesetzt	5 Pte.
			Einsatz nicht im Behandlungsjournal eingetragen.	0 Pte. beim 1. Mal, 10 Pte. im 1. Wiederholungsfall
30.07.03.14	Futter von betriebseigenen Flächen, das aus gebeiztem Saatgut stammt, bzw. Futter von Flächen, die nicht zur LN gehören (Flächenübernahme nach 1.5.), als nicht biologisch abgegeben.	BS RL Teil II, 1.2.3 und 4.2.3.4	Futter von betriebseigenen Flächen, das aus gebeiztem Saatgut stammt, bzw. Futter von Flächen, die zum Betrieb, aber nicht zur LN gehören, im eigenen Betrieb verfüttert (Ausnahme: Weide gemäss BS RL Teil II 1.4.6).	15 Pte. + Vermarktungsauflage
30.07.03.15	Fütterungsvorschriften Bio Suisse für alle Tiere auf dem eigenen oder gepachteten Sömmerungsbetrieb eingehalten.	BS RL Teil II, 4.2	Fütterungsvorschriften Bio Suisse auf dem Sömmerungsbetrieb nicht vollständig eingehalten.	15 Pte. und Vermarktungsauflage

Nr.	Kriterien	Grundlage	Mängel	Punktierung Bio Suisse	
30.08.	**Rubrik Gattungsspezifische Haltungsanforderungen Schweine**				
30.08.01	Anforderungen Schweine erfüllt	BS RL Teil II, 5.4	Unterschreitung Mindestmasse Bio Suisse	15 Pte.	**30.08: max. 30 Pte. bei Erstverstoss**
			Weide oder Wühlareal für Galtschweine fehlt	20 Pte.	
			Weide oder Wühlareal für Galtschweine ist ungenügend	10 Pte.	
			Liegeflächen sind nicht oder ungenügend eingestreut	10 Pte.	
			Nicht täglich Gras, Heu oder eine Ackerkultur bei welcher die ganze Pflanze geerntet wurde, verfüttert.	10 Pte.	
			Dusche oder Suhle für Abkühlung ab 25 ° vorhanden (Ausnahme: säugende Sauen und Ferkel bis 25 kg)	5 Pte.	
			Mehr als 50 % der minimalen Auslauffläche perforiert	15 Pte.	
			Kein permanenter Auslauf für alle Schweine	15 Pte.	
			Fixation der Sauen (ausser für Fütterung max. 30 Min)	15 Pte.	
			Scheuermöglichkeiten für Mastschweine, Galtsauen und Eber nicht vorhanden	5 Pte.	
30.08.02	Auslauf Ferkel mind. 20 Tage während der Säugezeit ab 25. Lebenstag	BS RL Teil II, 5.4.1.1	Auslaufvorschriften nicht eingehalten	5 Pte./GVE, mind. 10 Pte., max. 30 Pte. bei Erstverstoss	
30.08.03	Die Richtlinien bezüglich arbeitsteiliger Ferkelproduktion, sog. AFP-Ringe werden eingehalten (Transportdistanzen, beteiligte Stufen)	BS RL Teil II 5.4.3	Transportdistanzen oder beteiligte Stufen entsprechen nicht den Richtlinien für arbeitsteilige Ferkelproduktion die nach dem 1.1.2019 gegründet wurden oder bei denen seit 1.1.2019 Veränderungen eingetreten sind (Wechsel von Betrieben)	15 Pte.	
30.08.04	Die Einstreu landwirtschaftlichen Ursprungs hat Bio-Qualität.	BS RL Teil II 5.4.1	Die Einstreu landwirtschaftlichen Ursprungs hat nicht Bio-Qualität.	5 Pte.	
30.09.	**Rubrik gattungsspezifische Haltungsanforderungen Geflügel**				
30.09.01	**Gattungsspezifische Haltungsanforderungen Lege- und Junghennen sowie Junghähne (gemäss Positivliste der zugelassenen Legehybriden) und Zweinutzungshähne (bis Tageszunahme von max. 23 g/Tag) (BS RL Teil II, 5.5)**				
30.09.01.01	Höchstbestand je Stalleinheit: 2000 Legehennen oder 4000 Junghennen (Ausnahme: unter Einhaltung der notwendigen Stallmasse dürfen bei Legehennen 2 %, bei Junghennen (sechs Wochen alt) 4 %, bei Voraufzucht von Legehennenküken und Junghähnen während der ersten 6 Lebenswochen bis 8'000 Tiere, bei Küken bis zum 42. Lebenstag dürfen 6 % zusätzliche Tiere eingestallt sein)	BS RL Teil II, 5.5	Höchstbestand je Stalleinheit überschritten	10 Pte. Bei Überbelegung gemäss BS-Richtlinien (kein Verstoss gegen TSchV) werden zusätzlich alle daraus resultierenden Verstösse gegen die Bio Suisse-Richtlinien einzeln sanktioniert	**30.09.01: max. 30 Pte. bei Erstverstoss**
30.09.01.02	Abstand zwischen zwei Stalleinheiten eingehalten oder AB der MKA vorhanden	BS RL Teil II, 5.5.3.3, 5.5.4.1	Abstand ungenügend und keine AB der MKA vorhanden	30 Pte.	
30.09.01.03	Junghennen, Jung- und Zweinutzungshähne (ab 500 Tieren) müssen in einem System aufgezogen werden, in dem mehrere Etagen vorhanden sind und welches über eine Entmistung verfügt.	BS RL Teil II, 5.5.3.1	Das Aufstallungssystem hat nicht mehrere Etagen und/oder verfügt nicht über eine Entmistung	30 Pte.	

Nr.	Kriterien	Grundlage	Mängel	Punktierung Bio Suisse	
30.09.01.04	Junghähne ab einem Tageszuwachs von 17 g/Tag sowie Zweinutzungshähne bis zu einem Tageszuwachs von 23 g/Tag können nach den Richtlinien der Junghennenaufzucht aufgezogen werden.	BS RL Teil II, 5.5.3.1	Junghähne mit einem Tageszuwachs unter 17 g/Tag oder Zweinutzungshähne mit einem Tageszuwachs über 23 g/Tag werden nach den Richtlinien der Junghennenaufzucht aufgezogen.	30 Pte.	
30.09.01.05	Anforderungen Bio Suisse Stallmasse eingehalten	BS RL Teil II, 5.5.4.15	Bio Suisse Masse Stall nicht eingehalten	15 Pte.	
30.09.01.06	Anforderungen an AKB eingehalten (gilt für integrierte und nicht integrierte AKB)	BS RL Teil II, 5.5.3.6, 5.5.4.6	Bio Suisse Anforderungen AKB nicht eingehalten	15 Pte.	
30.09.01.07	Im AKB sind Sitzstangen vorhanden	BS RL Teil II, 5.5.3.6, 5.5.4.6	Es sind keine oder zu wenige Sitzstangen im AKB vorhanden oder sie haben nicht die richtige Dimension.	5 Pte.	
30.09.01.08	Staubbad vorhanden und genügend tief	BS RL Teil II, 5.5.3.6, 5.5.4.6, 5.5.4.15	Staubbad nicht vorhanden	15 Pte.	
			Staubbad ungenügend (JH < 5 cm, LH <10 cm tief)	10 Pte.	
30.09.01.09	50 % eingestreuter Scharrraum bei Junghennen (1. - 42. Tag) und 33 % bei allen übrigen Jung- und Legehennen)	BS RL Teil II, 5.5.4.4, 5.5.4.15	Scharrraum zu klein	10 Pte.	
30.09.01.10	Genügend erhöhte Sitzstangen Sitzstangen haben die korrekten Dimensionen (3 - 5 cm breit) und sind abgerundet.	BS RL Teil II, 5.5.4.5	Zu wenig Sitzstangen	10 Pte.	
			Sitzstangen haben nicht die richtigen Dimensionen und/oder sind nicht abgerundet.	10 Pte.	
30.09.01.11	Kotgrube ist abgetrennt	BS RL Teil II, 5.5.4.4	Kotgrube nicht abgetrennt oder nicht alle 14 Tage entmistet	10 Pte.	
30.09.01.12	Weidefläche eingehalten (total mind. 5 m^2 davon mind. 3,5 m^2/Legehenne ständig zur Verfügung.	BS RL Teil II, 5.5.4.7	Weidefläche ungenügend	15 Pte.; zusätzliche Sanktion zu P.09.09.03 (Total max. 30 Pte. bei Erstverstoss)	**30.09.01: max. 30 Pte. bei Erstverstoss**
	Weide ausreichend strukturiert. Pro 100 Legehennen ist mind. eine anrechenbare Struktur vorhanden. Von jedem Punkt auf der Weide ist eine anrechenbare Struktur innerhalb von 15 m bei Junghennen erreichbar. 50 % der Strukturen müssen durch Büsche und Bäume gewährleistet sein.	BS RL Teil II, 5.5.4.7	Weide ungenügend strukturiert	10 Pte.	
			Weniger als 50 % natürliche Strukturen vorhanden (Ausnahmen: mobile Ställe und noch zu junge Bäume und Büsche)	10 Pte.	
30.09.01.13	Zeitlicher Zugang zur Weide i. O. Junghähne und Zweinutzungshähne haben mindestens 50 % ihrer Lebenstage Zugang zur Weide.	BS RL Teil II, 5.5.3.7, 5.5.4.7	Nicht die Hälfte des natürlichen Tages Zugang zur Weide ohne erlaubte Ausnahmen	15 Pte.	
			Die Junghähne oder Zweinutzungshähne haben nicht 50 % ihrer Lebenstage Zugang zur Weide.	15 Pte.	
30.09.01.14	Wasseraufnahme von offener Wasserfläche möglich	BS RL Teil II, 5.5.3.9, 5.5.4.9	Nippeltränken nach dem 98. Lebenstag noch vorhanden	10 Pte.	
30.09.01.15	Herden im Stall unterteilt	BS RL Teil II, 5.5.3	Herden auf der Weide gemischt, Unterteilung im Stall vorhanden (Durchgangstüren geschlossen)	10 Pte.	

Nr.	Kriterien	Grundlage	Mängel	Punktierung Bio Suisse	
30.09.01.16	Hennen können ein Körnergemisch in der Einstreu aufnehmen Der Körneranteil an der Gesamtration beträgt mind. 5 %	BS RL Teil II, 5.5.4.9	Keine Körnerfütterung in die Einstreu	10 Pte.	
			Körneranteil ist < 5 %	5 Pte.	
30.09.01.17	Ab 450 Legehennenplätze resp. 900 Junghennenplätze: Protokoll der Antrittskontrolle vorhanden	BS RL Teil II, 5.5.3.3, 5.5.4.1	Antrittskontrolle noch nicht erfolgt	0 Pte. + evtl. Vermarktungsauflage	
30.09.01.18	Maximal 2 Stalleinheiten Junghennen bzw. 2 Stalleinheiten Legehennen plus zusätzlich die Aufzucht für den eigenen Betrieb vorhanden	BS RL Teil II, 5.5.3.1, 5.5.4.1	Mehr als die erlaubten Stalleinheiten auf dem Betrieb: Baubewilligung für zusätzliche Ställe erhalten bis 30.06.2016	Keine Sanktion Nutzung erlaubt bis 31.12.2031	
			Mehr als die erlaubten Stalleinheiten auf dem Betrieb: Baubewilligung für zusätzliche Ställe nach dem 30.06.2016 erhalten	30 Pte.	
			Zwei Stalleinheiten Legehennen und ein Aufzuchtstall auf dem Betrieb vorhanden: Junghennenaufzucht getätigt für Dritte (Verkauf von Junghennen)	15 Pte.	
30.09.01.19	Schlechtwetterauslauf vorhanden ab 500 Legehennen. Max. 1/3 darf überdacht sein. (Ausnahme: mobile Ställe)	BS RL Teil II 5.5.4.8	Schlechtwetterauslauf nicht vorhanden oder nicht konform. Ungeeignetes Scharrmaterial Mehr als 1/3 ist überdacht.	10 Pte.	
30.09.01.20	Die Einstreu landwirtschaftlichen Ursprungs hat Bio-Qualität.	BS RL Teil II 5.5.3.10, 5.5.4.4	Die Einstreu landwirtschaftlichen Ursprungs hat nicht Bio-Qualität.	5 Pte.	
30.09.01.21	Zusätzliche Anforderungen an Mobilställe eingehalten.	BS RL Teil II 5.5.4.13	Mobilställe werden nicht mindestens sechsmal pro Jahr verstellt (Gültig ab 1.1.2023).	15 Pte.	
			Tiere haben keinen Zugang zu einem gedeckten Aussenklimabereich (AKB muss nicht eingestreut sein).	15 Pte.	
			Tiere haben keinen Zugang zu einem überdachten Staubbad (kann ausserhalb AKB sein).	15 Pte.	**30.09.01: max. 30 Pte. bei Erstverstoss**
			Wenn Mobilstall während der Vegetationsruhe stationär: kein Schlechtwetterauslauf vorhanden und/oder AKB nicht eingestreut.	10 Pte.	
30.09.01.22	Herden ab einer Grösse von 250 eingestallten Legehennen müssen nach ihrer Nutzung geschlachtet und als Lebensmittel oder Futtermittel verwertet werden.	BS RL Teil II 5.5.4.15	Legehennen werden nicht geschlachtet und als Lebensmittel oder Futtermittel verwertet.	10 Pte.	
30.09.02	**Gattungsspezifische Haltungsanforderungen Junghähne, Zweinutzungs- und Rassegeflügel, sowie zugelassene Pouletmast-Hybridlinien (BS RL Teil II, 5.5)**				
30.09.02.01	Masse Stall, AKB und Weide eingehalten	BS RL Teil II, 5.5.6.11	Bio Suisse Masse Stall, AKB oder Weide nicht eingehalten	15 Pte.	**30.09.02: max. 30 Pte. bei Erstverstoss**
30.09.02.02	Herdengrösse max. 500 Tiere in der Ausmast, max. 2000 Tiere in der Vormast (bis 21. Alterstag). Höchstbestand je Stalleinheit 6000 Tiere in der Vormast (bzw. Junghähne) und 500 Tiere in der Ausmast eingehalten. Übergangsfrist: Für am 31.12.2024 bestehende Ställe, in welchen mehrere Herden Ausmastpoulet	BS RL Teil II, 5.5.6.3	Max. Herdengrössen nicht eingehalten	5 Pte. Bei Überbelegung gemäss BS-Richtlinien (kein Verstoss gegen TSchV) werden zusätzlich alle daraus resultierenden Verstösse gegen die Bio Suisse-Richtlinien einzeln sanktioniert	
			Höchstbestand je Stalleinheit überschritten	10 Pte.	

Nr.	Kriterien	Grundlage	Mängel	Punktierung Bio Suisse	
	gehalten werden, gilt eine Übergangsfrist bis 31.12.2044. Definition: Als Stalleinheit gelten ein oder mehrere Gebäude, in welchen eine maximale Tierzahl bzw. Anzahl Herden gehalten werden kann. Es sind mehrere Stalleinheiten pro Betrieb zugelassen.				
	Es werden max. 6'000 Ausmasttiere pro Betrieb gehalten	BS RL Teil II, 5.5.6.3	Höchstbestand Ausmasttiere pro Betrieb überschritten	30 Pte.	
30.09.02.03	Weide wird nach jedem Umtrieb gewechselt, max. 2x jährlich belegt (Mindestpause zwölf Wochen).	BS RL Teil II, 5.5.6.3	Belegungspausen für Weide nicht eingehalten (bei gefrorenem Boden darf die Weide zweimal hintereinander belegt werden)	10 Pte.	
30.09.02.04	Staubbad ist vorhanden und genügend tief. Gedecktes Staubbad kann ausserhalb AKB sein.	BS RL Teil II, 5.5.6.8	Staubbad ungenügend, weniger als 5 cm tief während der Mast.	5 Pte.	
			Staubbad nicht vorhanden	15 Pte.	
30.09.02.05	Die ganze Bodenfläche im Stall ist ausreichend eingestreut.	BS RL Teil II, 5.5.6.6	Einstreu oder Einstreufläche ungenügend	5 Pte.	
30.09.02.06	Dem Alter entsprechend müssen Körner angeboten werden.	BS RL Teil II, 5.5.6.10	Keine Fütterung von Körnern in der Endmast	5 Pte.	
30.09.02.07	Die durchschnittliche Tageszunahme beträgt bis zum 63. Alterstag maximal 27,5 g.	BS RL Teil II, 5.5.6.2	Die durchschnittliche Tageszunahme bis zum 63. Alterstag überschritten	10 Pte.	
30.09.02.08	Die Einstreu landwirtschaftlichen Ursprungs hat Bio-Qualität.	BS RL Teil II 5.5.6.6	Die Einstreu landwirtschaftlichen Ursprungs hat nicht Bio-Qualität.	5 Pte.	
30.09.02.09	Ab 450 Mastpouletplätzen: Protokoll der Antrittskontrolle vorhanden	BS RL Teil II, 5.5.6.3	Anmeldung für Antrittskontrolle noch nicht erfolgt	0 Pte. + evtl. Vermarktungsauflage	
30.09.03	**Gattungsspezifische Haltungsanforderungen Truten (BS RL Teil II, 5.5)**				
30.09.03.01	Masse Stall, AKB und Weide eingehalten/Max. Besatzdichte eingehalten. Sitzstangen und Podeste sind vorhanden.	BS RL Teil II, 5.5.6.11	Bio Suisse Masse Stall, AKB oder Weide nicht eingehalten/Besatzdichte nicht eingehalten	15 Pte.	**30.09.03: max. 30 Pte. bei Erstverstoss**
			Sitzstangen und/oder Podeste sind ungenügend oder fehlend	5 Pte.	
30.09.03.02	Herdengrösse max. 250 Tiere	BS RL Teil II, 5.5.6.3	Max. Herdengrössen nicht eingehalten	5 Pte. Bei Überbelegung gemäss BS-Richtlinien (kein Verstoss gegen TSchV) werden zusätzlich alle daraus resultierenden Verstösse gegen die Bio Suisse-Richtlinien einzeln sanktioniert	
30.09.03.03	Auslauf wird nach jedem Umtrieb gewechselt, max. 2x jährlich belegt (Mindestpause 12 Wochen)	BS RL Teil II, 5.5.6.3	Belegungspausen für Auslauf nicht eingehalten	10 Pte	
30.09.03.04	Staubbad vorhanden und genügend tief	BS RL Teil II, 5.5.6.8	Staubbad ungenügend, weniger als 10 cm tief während der Mast	5 Pte.	
			Staubbad nicht vorhanden	15 Pte.	
30.09.03.05	Die ganze Bodenfläche im Stall ist ausreichend eingestreut	BS RL Teil II, 5.5.6.6	Einstreu oder Einstreufläche ungenügend	5 Pte.	
30.09.03.06	Die Einstreu landwirtschaftlichen Ursprungs hat Bio-Qualität	BS RL Teil II 5.5.6.6	Die Einstreu landwirtschaftlichen Ursprungs hat nicht Bio-Qualität	5 Pte.	

Nr.	Kriterien	Grundlage	Mängel	Punktierung Bio Suisse	
30.09.04	**Gattungsspezifische Haltungsanforderungen Wachteln (BS RL Teil II, 5.5)**				
30.09.04.01	Masse Mehrklimazonenstall mit Stall und Aussenbereich eingehalten. Für am 31.12.2023 bestehende Ställe auf Knospe-Betrieben, die noch nicht den neuen Anforderungen an den Mehrklimazonenstall entsprechen, gilt eine Übergangsfrist bis 31.12.2024.	BS RL Teil II, 5.5.5.1, 5.5.5.3	Bio Suisse Masse Mehrklimazonenstall bestehend aus Stall und Aussenbereich nicht eingehalten	15 Pte.	**30.09.04: max. 30 Pte. bei Erstverstoss**
30.09.04.02	Herdengrösse max. 150 Tiere und 33 kg LG Höchstbestand je Stalleinheit 1500 Tiere	BS RL Teil II, 5.5.5.2	Max. Herdengrössen nicht eingehalten	5 Pte. Bei Überbelegung gemäss BS-Richtlinien (kein Verstoss gegen TSchV) werden zusätzlich alle daraus resultierenden Verstösse gegen die Bio Suisse Richtlinien einzeln sanktioniert	
			Höchstbestand je Stalleinheit nicht eingehalten	30 Pte.	
30.09.04.03	Staubbad vorhanden und genügend tief	BS RL Teil II, 5.5.5.6	Staubbad ungenügend, weniger als 5 cm tief	5 Pte.	
			Staubbad nicht vorhanden	15 Pte.	
30.09.04.04	Mind. 80 % der Bodenfläche im Stall ist ausreichend eingestreut. Der regendicht überdachte Aussenbereich ist vollflächig eingestreut.	BS RL Teil II, 5.5.5.5	Einstreu oder Einstreufläche ungenügend	10 Pte.	
30.09.04.05	Wasseraufnahme von offener Wasserfläche möglich	BS RL Teil II, 5.5.5.8	Nur Nippeltränken oder zu wenig offene Tränken zur Verfügung	10 Pte.	
30.09.04.06	Beleuchtung mit Tageslicht ist ausreichend Die Lichtphase wird nicht künstlich auf > 16 h/Tag verlängert	BS RL Teil II, 5.5.5.4	Beleuchtung ist ungenügend oder künstliche Beleuchtung > 16 h/Tag	10 Pte.	**30.09.04: max. 30 Pte. bei Erstverstoss**
30.09.04.07	Fütterungs- und Tränkeeinrichtungen sind ausreichend. Das Raumklima entspricht den Anforderungen	BS RL Teil II, 5.5.5.8	Fütterungs- und Tränkeeinrichtungen sind ungenügend Das Raumklima entspricht nicht den Anforderungen	15 Pte.	
30.09.04.08	Strukturen und Unterschlupfmöglichkeiten im Stall und Aussenbereich sind vorhanden und ausreichend	BS RL Teil II, 5.5.5.1 und 5.5.5.7	Strukturen oder Unterschlupfmöglichkeiten sind nicht vorhanden oder nicht ausreichend	10 Pte.	
30.09.04.09	Die Einstreu landwirtschaftlichen Ursprungs hat Bio-Qualität	BS RL Teil II 5.5.5.5	Die Einstreu landwirtschaftlichen Ursprungs hat nicht Bio-Qualität	5 Pte.	
30.09.05	**Gattungsspezifische Haltungsanforderungen Gänse und Enten (BS RL Teil II, 5.5)**				
30.09.05.01	Masse Stall, AKB und Weide eingehalten	BS RL Teil II, 5.5.6.11	Bio Suisse Masse Stall, AKB oder Weide nicht eingehalten	15 Pte.	**30.09.05: max. 30 Pte. bei Erstverstoss**
30.09.05.02	Herdengrösse max. 250 Tiere	BS RL Teil II, 5.5.6.3	Max. Herdengrössen nicht eingehalten	5 Pte. Bei Überbelegung gemäss Bio Suisse-Richtlinien (kein Verstoss gegen TSchV) werden zusätzlich alle daraus resultierenden Verstösse gegen die Bio Suisse-Richtlinien einzeln sanktioniert	
30.09.05.03	Offene Wasserfläche ist vorhanden und ausreichend	BS RL Teil II, Kap. 5.5.6.8, 5.5.6.11	Offene Wasserfläche fehlt oder ist zu klein	15 Pte.	
30.09.05.04	Die ganze Bodenfläche im Stall ist ausreichend eingestreut	BS RL Teil II, 5.5.6.6	Einstreu oder Einstreufläche ungenügend	10 Pte.	

Nr.	Kriterien	Grundlage	Mängel	Punktierung Bio Suisse	
30.09.05.05	Gänse können einen wesentlichen Futteranteil auf der Weide aufnehmen	BS RL Teil II, 5.5.6.10	Futterangebot auf der Weide ist ungenügend	10 Pte.	
30.09.05.06	Die Einstreu landwirtschaftlichen Ursprungs hat Bio-Qualität	BS RL Teil II 5.5.6.6	Die Einstreu landwirtschaftlichen Ursprungs hat nicht Bio-Qualität	5 Pte.	
30.09.06	**Gattungsspezifische Haltungsanforderungen Masttauben (BS RL Teil II, 5.5)**				
30.09.06.01	Schlaggrösse max. 25 Brutpaare Gesamtbestand max. 500 Brutpaare	BS RL Teil II, 5.5.7.1	Max. Bestand je Schlag nicht eingehalten	5 Pte. Bei Überbelegung gemäss Bio Suisse-Richtlinien (kein Verstoss gegen TSchV) werden zusätzlich alle daraus resultierenden Verstösse gegen die Bio Suisse-Richtlinien einzeln sanktioniert	**30.09.06: max. 30 Pte. bei Erstverstoss**
			Gesamtbestand grösser als 500 Brutpaare	30 Pte.	
30.09.06.02	Masse Stall und Voliere eingehalten	BS RL Teil II, 5.5.7.1 und 5.5.7.2	Bio Suisse Masse Stall oder Voliere nicht eingehalten	15 Pte.	
30.09.06.03	Strukturen, Sitzgelegenheiten/Sitzstangen und Bademöglichkeiten vorhanden und ausreichend	BS RL Teil II, 5.5.7.3	Strukturen, Sitzgelegenheiten/Sitzstangen und Bademöglichkeiten fehlen oder sind ungenügend	10 Pte.	
30.09.06.04	Beleuchtung mit Tageslicht ist ausreichend	BS RL Teil II, 5.5.7.4	Beleuchtung ist ungenügend	10 Pte.	
30.09.06.05	Mind. 50 % der der begehbaren Fläche im Innenbereich ist ausreichend eingestreut.	BS RL Teil II, 5.5.7.5	Einstreu oder Einstreufläche ungenügend	10 Pte.	
30.09.06.06	Fütterungs- und Tränkeeinrichtungen sind ausreichend. Das Raumklima entspricht den Anforderungen.	BS RL Teil II, 5.5.7.6 und 5.5.7.7	Fütterungs- und Tränkeeinrichtungen sind ungenügend. Das Raumklima entspricht nicht den Anforderungen.	15 Pte.	**30.09.06: max. 30 Pte. bei Erstverstoss**
30.09.06.07	Die Einstreu landwirtschaftlichen Ursprungs hat Bio-Qualität	BS RL Teil II 5.5.7.5	Die Einstreu landwirtschaftlichen Ursprungs hat nicht Bio-Qualität	5 Pte.	
30.09.07	**Gattungsspezifische Haltungsanforderungen anderes Geflügel (BS RL Teil II, 5.5)**				
30.09.07.01	Keine Mängel gemäss Richtlinien für anderes Geflügel (z. B. Perlhühner) vorhanden	BS RL Teil II, Kap. 5	Mängel vorhanden	15 Pte. (insgesamt)	
30.10	**Rubrik gattungsspezifische Haltungsanforderungen übrige Tiere**				
30.10.01	**Rindvieh**				
30.10.01.01	Gattungsspezifische Haltungsanforderungen Rindvieh erfüllt: keine elektrischen Kuhtrainer vorhanden (vollständig demontiert)	BS RL Teil II, 5.1.1	Elektrischer Kuhtrainer in Betrieb oder funktionsfähig	60 Pte.	
			Kuhtrainer nicht mehr funktionsfähig, aber noch nicht vollständig demontiert	20 Pte.	**30.10.01: max. 30 Pte. bei Erstverstoss**
30.10.01.02	Obligatorischer Weidegang für Rindvieh eingehalten. Ausnahmen: ▪ Tiere bis 160 Tage ▪ Zuchtstiere ▪ Tiere zur Kälbermast	BS RL Teil II, 5.1.1	Kein Weidegang für Rindvieh, aber Zugang zu permanentem Laufhof erfüllt	30 Pte.	

Nr.	Kriterien	Grundlage	Mängel	Punktierung Bio Suisse	
30.10.01.03	Kälberhaltung in Einzeliglus bis 8 Wochen zulässig Gruppengrösse bei Kälberhaltung mit zugekauften Tieren ist max. 20 Tiere Wechsel der Tränkekälber vom Geburts- auf den Zielbetrieb muss ohne Zwischeneinstallung und am gleichen Tag erfolgen.	BS RL Teil II, 5.1.1, 5.1.2	Kälber in Einzeliglus älter als 56 Tage Gruppengrösse bei Kälberhaltung mit mind. einem zugekauften Tier ist grösser als 20 Tiere Wechsel der Tränkekälber vom Geburts- auf den Zielbetrieb mit Zwischeneinstallung oder nicht am gleichen Tag erfolgt	10 Pte.	
30.10.01.04	An Weidetagen wird 25 % des Tagesbedarfs durch Weidefutter gedeckt.	BS RL Teil II, 5.1.1, 4.1.2	Weniger als 25 % des Tagesbedarfs wird an Weidetagen durch Weidefutter gedeckt (Die RAUS-Bestimmung, dass 4 Aren zur Verfügung stehen müssen, ist jedoch erfüllt).	15 Pte.	
30.10.01.05	Jede Knospe-Milchkuh hat in der Tierverkehrsdatenbank (TVD) einen Namen.	BS RL Teil II, 5.1.1	Nicht jede Knospe-Milchkuh trägt einen Namen.	0 Pte. Meldung an Bio Suisse	
30.10.03	**Ziegen**				
30.10.03.01	Gattungsspezifische Haltungsanforderungen Ziegen erfüllt	BS RL Teil II, 5.3	Bio Suisse Stallmasse Ziegen nicht eingehalten	15 Pte.	
30.10.04	**Schafe**				
30.10.04.01	Gattungsspezifische Haltungsanforderungen Schafe erfüllt	BS RL Teil II, 5.2	Bio Suisse Laufhofmasse Schafe nicht eingehalten	15 Pte., max. 30 Pte. bei Erstverstoss	
30.10.04.02	Schwänze bei Lämmern werden nur unter Schmerzausschaltung und auf tierärztliche Verordnung hin kupiert.	BS RL Teil II, 5.2.4.1	Schwänze von Lämmern kupiert ohne Verordnung Tierarzt bzw. ohne medizinische Notwendigkeit oder ohne Schmerzausschaltung	10 Pte.	
30.10.05	**Kaninchen**				
30.10.05.01	Gattungsspezifische Haltungsanforderungen Kaninchen erfüllt: Stallflächen, Stallklima, Stallstrukturen entsprechen den Richtlinien	BS RL Teil II 5.6	Gattungsspezifische Haltungsanforderungen Kaninchen nicht eingehalten Stallflächen, Stallklima oder Strukturen entsprechen nicht den Richtlinien	10 Pte.	**30.10.05: max. 30 Pte. bei Erstverstoss**
30.10.05.02	Gruppengrösse in Zucht und Mast eingehalten	BS RL Teil II 5.6.1.3 und 5.6.1.4	Gruppengrösse nicht eingehalten	10Pte.	
30.10.05.03	Fütterung (Raufutter, Nageobjekte) entspricht den Richtlinien	BS RL Teil II 5.6.1 und 5.6.2	Kein oder ungenügend Raufutter oder Nageobjekte zur Verfügung	10 Pte.	
30.10.05.04	Mastkaninchen werden nicht kastriert	BS RL Teil II 5.6.3	Mastkaninchen sind kastriert	10 Pte.	

Nr.	Kriterien	Grundlage	Mängel	Punktierung Bio Suisse	
30.10.06	**Insektenproduktion**				
30.10.06.01	Erst die 3. Generationen nach Zukauf oder Umstellung mit der Knospe vermarktet	BS RL Teil II 5.9.2	Vermarktung als Knospe-Produkt vor der 3. Generation	30 Pte. + Vermarktungsauflage	**30.10.06: max. 30 Pte. bei Erstverstoss (gilt nur für Landwirtschaftsbetriebe mit Insektenproduktion)**
30.10.06.02	Krankheitsvorsorge entspricht den Richtlinien	BS RL Teil II 5.9.3	Verwendung von nicht zugelassenen Tierarzneimitteln	30 Pte. + Vermarktungsauflage	
30.10.06.03	Die Eigenschaften der Zuchteinheiten und Materialien, die Struktur und Beleuchtung, sowie Schädlingsbekämpfung und Desinfektion entsprechen den Richtlinien.	BS RL Teil II 5.9.4	Die verwendeten Materialien, die Struktur oder die Beleuchtung entspricht nicht den Richtlinien	15 Pte.	
30.10.06.04			Die Schädlingsbekämpfung oder Desinfektion entspricht nicht den Vorschriften	30 Pte. + evtl. Vermarktungsauflage	
30.10.06.05	Die Haltung der verschiedenen Entwicklungsstadien erfolgt getrennt oder sie haben genügend Versteckmöglichkeiten	BS RL Teil II 5.9.5	Die Haltung ist nicht getrennt und keine oder ungenügende Versteckmöglichkeiten	10 Pte.	
30.10.06.06	Die Wärmedämmung der Zuchträume entspricht den Anforderungen	BS RL Teil II 5.9.6	Die Wärmedämmung der Zuchträume ist ungenügend	10 Pte.	
30.10.06.07	Ernährung der Insekten entspricht den Richtlinien	BS RL Teil II 5.9.7	Das Futter ist nicht zu 100 % Knospe Herkunft	30 Pte. + Vermarktungsauflage	
			Anderer Mangel in der Fütterung	15 Pte.	
30.10.06.08	Abgabe des Substrat-Kot-Gemisches nur an Bio-Betriebe	BS RL Teil II 5.9.8	Substrat-Kot-Gemisch an nicht Bio-Betriebe abgegeben	15 Pte.	
30.20	**Rubrik Vermarktung/Direktvermarktung/Hofverarbeitung**				
30.20.01	Kellerkontrolle durchgeführt	BS RL Teil III, 11.2 bzw. Teil I, 2	Nicht angemeldet für Kellerkontrolle trotz eigener Weinkelterung (auch Lohnkelterung durch Dritte)	10 Pte. Der Betrieb muss sich für die Kellerkontrolle im aktuellen Jahr anmelden Meldung an die Kontrollstelle	
	Getreidesammlung, -lagerung oder -verarbeitung sind zertifiziert	BS RL Teil III, 19	Getreidesammlung, -lagerung oder -verarbeitung sind nicht zertifiziert	10 Pte. + Vermarktungsauflage	
	Lizenzverträge vorhanden ab Zukauf von Knospe-Produkten (nicht vorverpackt) > Fr. 150'000.- Zusätzliche Punkte bei Lizenznehmer zu überprüfen: ▪ Umsatzdeklaration vorhanden und plausibel ▪ Sämtliche Knospe-Produkte sind im Lizenzvertragsanhang aufgeführt ▪ Auflagen aus dem Lizenzvertragsanhang ▪ Eingereichte Rezepturen/Verarbeitungsbeschriebe sind noch aktuell ▪ Die Verarbeitungsmethoden, Zutaten und Verpackungsmaterialien wurden von der Bio Suisse genehmigt ▪ Die Kennzeichnung ist durch Bio Suisse bewilligt ▪ Lizenznehmer ist auf Etikette aufgeführt	BS RL Teil I, 2.2.2	Lizenzverträge fehlen oder der Anhang ist nicht korrekt	Lizenzvertrag innert gesetzter Frist abschliessen bzw. aktualisieren, keine Zertifizierung ohne Lizenzvertrag Allfällige Mängel bei den zusätzlich für Lizenznehmer zu prüfenden Punkten sind gemäss Sanktionsreglement Handel und Verarbeitung der Bio Suisse zu sanktionieren.	
30.20.02	Nachweis Herkunft/Qualität Rohstoffe gemäss Bio Suisse	BS RL Teil III, 1.4	Bei Direktimport: Knospe-Anerkennungsbestätigung fehlt	0 Pte. und Frist setzen. Bei Nichteinhalten der Frist 10 Pte. + evtl. Vermarktungsauflage.	
			Bei Direktimport: Flugverbot nicht eingehalten	30 Pte. + Vermarktungsauflage	

Nr.	Kriterien	Grundlage	Mängel	Punktierung Bio Suisse
			Auf den Lieferscheinen fehlen Knospe-Qualitätsangaben	0 Pte. und Frist setzen. Bei Nichteinhalten der Frist 10 Pte. + evtl. Vermarktungsauflage
30.20.03	Klare Kennzeichnung und Separierung der verschiedenen Rohstoffqualitäten und Produkte im Lager und in der Verarbeitung	BS RL Teil III, 19	Separierung verschiedener Qualitäten (Knospe, Bio) im Lager, in der Verarbeitung nicht gewährleistet Verschiedene Qualitäten (Knospe, Bio) nicht klar und eindeutig erkennbar gekennzeichnet	5 Pte.
30.20.04	Zutaten gemäss Bio Suisse eingesetzt	BS RL Teil III	Verwendung nach Bio-V zugelassener, aber nach Bio Suisse unerlaubter Zutaten, Zusatz- oder Verarbeitungshilfsstoffe. Dies bedeutet: nicht erlaubte oder in falscher Qualität eingesetzte Zutaten, Zusatz- oder Verarbeitungshilfsstoffe. Bei Verwendung von nicht gelisteten Zutaten, Zusatzstoffen oder Verarbeitungshilfsstoffen keine AB vorhanden.	0 bis 10 Pte. (bei Kleinstmengen 0 Pte., sonst 10 Pte.) + Vermarktungsauflage mind. 10 Pte. im 1. Wiederholungsfall Meldung an Bio Suisse
30.20.05	Erlaubte Verfahren (gemäss Bio Suisse) zur Verarbeitung der Produkte angewendet	BS RL Teil III, 1.7	Weinbereitung: Überschreitung Aufzuckerung bzw. Überschreitung SO_2-Menge	10 Pte. Meldung an Bio Suisse + Vermarktungsauflage
			Milchpasteurisation: Peroxidasenachweis fehlt	0 Pte. beim 1. Mal, 10 Pte. im 1. Wiederholungsfall
			Milchpasteurisation: Peroxidasenachweis ist positiv	10 Pte. + Vermarktungsauflage Meldung an Bio Suisse nur im Wiederholungsfall
			Nicht erlaubtes Verarbeitungsverfahren angewendet	10 Pte. + Vermarktungsauflage Meldung an Bio Suisse
30.20.06	Verpackungsmaterial entspricht den Anforderungen	BS RL Teil III, 1.10	Verpackungsmaterial entspricht nicht den Richtlinien	5 Pte.
30.20.07	Deklarationsvorschriften Knospe eingehalten	BS RL Teil III, 1.10	Nicht korrektes Logo (Knospe bzw. Umstellknospe) verwendet Fehlende oder falsche Qualitätsangabe auf Rechnung bzw. Lieferschein Deklaration entspricht nicht der Rezeptur Bezeichnung in übriger Kennzeichnung gemäss Knospe nicht korrekt, aber gemäss Bio-V. i. O. Herkunftsbezeichnung der Zutaten nicht oder mangelhaft aufgeführt Inland-Knospe statt Ausland-Knospe verwendet Herkunftsbezeichnung bei Monoprodukten ist nicht vorhanden Maischeerhitzung über 50 °C nicht deklariert Gastronomie (Komponentenküche): Knospe wird nicht nur in direktem Zusammenhang mit den in Knospe-Qualität verwendeten Komponenten verwendet Hoftafeln oder andere Anschriften täuschen einen Knospe-Gastronomiebetrieb vor Die Knospe wird grösser als die Schrift der restlichen Speisekarte verwendet Andere Deklarationsmängel	5 Pte. Meldung an Bio Suisse
			Vermarktung von EU-Bio-Ware oder Bio-V-Ware als Knospe-Ware	30 Pte. Meldung an Bio Suisse
30.20.09	Handel auf Anbaubetrieben (Handel= Zukauf und Weiterverkauf von Produkten an den Detail- und Grosshandel): Knospe-Gemüse-/Früchteproduzent handelt mit nicht biologischen Früchten/Gemüse und hat eine zusätzliche Kontrolle nach den Massstäben von Verarbeitung und Handel.	BS RL Teil I, 3.3.3.5	Knospe-Gemüse-/Früchteproduzent handelt mit nicht biologischen Früchten oder Gemüse ohne Kontrolle nach Massstäben einer Lizenznehmerkontrolle	30 Pte. + evtl. Vermarktungsauflage

Nr.	Kriterien	Grundlage	Mängel	Punktierung Bio Suisse
30.20.10	Selbstdeklaration zur Einhaltung der Hygiene-vorschriften gemäss Lebensmittelrecht, die jeder Verarbeiter einhalten muss, ist vorhanden	BS RL Teil III, 1.1	Selbstdeklaration zur Einhaltung der Hygienevorschriften nicht vorhanden	10 Pte.
30.20.11	Tiere aus Wanderschäferei (ausser bei ausschliesslicher Beweidung von Sömmerungs- und Bio-Flächen) kommen nicht auf den Betrieb zurück und werden nicht als Bio vermarktet	BS RL Teil II, 5.2.5	Tier aus Wanderschäferei (Fütterung mit nicht biologischem Futter > 5%) mit Tieren aus dem Heimbetrieb vermischt	30 Pte. + Vermarktungsauflage
			Tiere aus Wanderschäferei (Fütterung mit nicht biologischem Futter > 5%) werden als Bio-Tiere vermarktet (=Falschdeklaration)	60 Pte. + Vermarktungsauflage Meldung an Bio Suisse
30.20.12	Jährliche Salmonellenuntersuchung bei Eier-vermarktung	BS RL Teil II, 5.5.3.12	Salmonellenuntersuchung fehlt	10 Pte.
30.20.13	Kennzeichnung und Anpreisung von nicht biologischen Produkten entspricht den Richtlinien	BS RL Teil I, 3.3.3.6	Kennzeichnung und Anpreisung von nicht biologischen Produkten entspricht nicht den Richtlinien, kleine Mängel vorhanden	10 Pte.
			Grössere Mängel vorhanden, Gefahr der Täuschung besteht	30 Pte.
30.26	**Rubrik Biodiversitätsförderflächen**			
30.26.01	Mind. 7 % der LN, sowie der weiteren kultivierten Betriebsfläche (z. B. nicht überbautes Bauland) inkl. der Spezialkulturen, einzelbetrieblich erfüllt. Bei Gärtnereien, Zierpflanzenproduzenten und Baumschulen müssen 7 % der gärtnerischen Nutzfläche Biodiversitätsförderflächen sein.	BS RL Teil II, 2.3	Weniger als 7 % Biodiversitätsförderflächen (gilt auch für Spezialkulturen)	2 Pte. pro Zehntel-% Unterschreitung *(→ bei 3,5 % = 70 Pte.)*
30.26.02	Selbstdeklaration Massnahmenkatalog Biodiversität ausgefüllt	BS RL Teil II, 2.3	Selbstdeklaration Massnahmenkatalog nicht ausgefüllt.	5 Pte. U1-Betriebe und neue Bewirtschafter bei 1. Kontrolle: 0 Pte.
30.26.03	Mindestens 12 Massnahmen zur Biodiversitäts-förderung umgesetzt	BS RL Teil II, 2.3	Weniger als 12 Massnahmen können angerechnet werden.	5 Pte.
30.27	**Rubrik Rückstände**			
30.27.01	Keine unerlaubten PSM-Rückstände vorhanden	BS RL Teil II, 2.6.3	Analyseresultate mit unerlaubten PSM vorhanden, aber kein Einsatz nachweisbar (Kontamination z. B. aus eingesetzter Spritze oder Abdrift wahrscheinlich)	0 Pte. + evtl. Vermarktungsauflage
30.30.	**Rubrik Soziale Anforderungen Bio Suisse**			
30.30.01	Soziale Richtlinien der Bio Suisse: Selbst-deklarationsbogen ausgefüllt	BS RL Teil I, 4	Der Selbstdeklarationsbogen ist nicht ausgefüllt	10 Pte.
	Arbeitsverträge mit familienfremden Betriebsangestellten sind vorhanden	BS RL Teil I, 4	Arbeitsverträge fehlen	5 Pte.
30.30.02	Betrieb mit familienfremden Angestellten ist Mitglied bei einer Branchenorganisation gemäss EKAS (z. B. Agritop)	BS RL Teil I 4.8	Betrieb hat Angestellte und ist nicht Mitglied bei einer Branchenorganisation bezüglich Arbeitssicherheit.	5 Pte.
30.35	**Rubrik Mitgliedschaften**			
30.35.01	Betrieb ist nicht Mitglied bei Bio Suisse. Produkte werden ohne Knospe vermarktet.	BS RL Teil I, 4	Betrieb zeichnet Produkte mit Knospe aus ohne gültige Labelanerkennung.	60 Pte. + Vermarktungsauflage Meldung an Bio Suisse
30.35.02	Der Knospe-Betrieb hält Milchkühe und ist Mitglied bei einer, von Bio Suisse anerkannten Bio-	BS RL Teil I, 2.2.3	Betrieb mit Milchkühen vermarktet Bio-Milch und ist bei keiner BMO Mitglied bzw. hat sich nicht bei Bio Suisse registriert.	10 Pte. Meldung an Bio Suisse nur im Wiederholungsfall

Nr.	Kriterien	Grundlage	Mängel	Punktierung Bio Suisse
	Milchorganisation* oder bei Bio Suisse als Betrieb gemäss den Richtlinien zur Mitgliedschaftspflicht für Verkehrsmilchproduzenten registriert. * Berner Biomilch Gesellschaft BBG, IG Bio ZMP, mooh – PV Suisse Biomilch, PMO Zuger/Forster, PROGANA, Verein Bio-Lieferanten Emmi-Biedermann		Betrieb mit Milchkühen, der keine Bio-Milch vermarktet hat sich nicht als Ausnahme (gem. RL Teil I, 2.2.3 Ziffer 1) bei Bio Suisse registriert.	5 Pte. Meldung an Bio Suisse nur im Wiederholungsfall
30.35.03	Der Knospe-Betrieb hält Schweine, die als Bio-Tiere in den lizenzierten Handel bzw. an lizenzierte Verarbeiter vermarktet werden und ist Mitglied einer anerkannten Bio-Schweineorganisation*. *IG Bio Schweine Schweiz/IG BSS)	BS RL Teil I, 2.2.4	Bestätigung fehlt ohne dass eine Ausnahmesituation vorliegt (< 20 Schweine/Jahr, PSR Rassen, Direktvermarktung)	10 Pte. Meldung an Bio Suisse
	Der Knospe-Betrieb hält Schweine, die als Bio-Tiere in den lizenzierten Handel bzw. an lizenzierte Verarbeiter vermarktet werden und ist Mitglied bei einer branchenanerkannten Plus-Gesundheitsprogramm*. * Schweinegesundheitsdienst SGD * Qualiporc	BS RL Teil II, 5.5.4	Bestätigung fehlt obwohl die Ferkel bzw. nachher die Mastschweine an den Detailhandel geliefert werden.	10 Pte. Meldung an Bio Suisse
30.41	**Checkpunkte für Zertifizierung**			
30.41.01	Bio Suisse-Richtlinien zur Bienenhaltung und Imkereierzeugnisse erfüllt (siehe Sanktionsreglement Bienen)	BS RL Teil II, 5.8	Bio Suisse-Richtlinien zur Bienenhaltung und Imkereierzeugnisse nicht eingehalten	**Gemischte Betriebe**: 5 Pte. Zusätzlich: Vermarktungsauflage falls im Sanktionsreglement Bienen gefordert
30.41.02	Gattungsspezifische Haltungsanforderungen Speisefische erfüllt.	BS RL Teil II, 5.7	Anforderungen Fische nicht erfüllt	**Gemischte Betriebe**: Übertrag Total aus Sanktionsreglement Fische, max. 30 Pte. bei Erstverstoss + Vermarktungsauflagen

9. Kontrollpunkte Bienen

Anforderungen gelten für alle Imker. Die angegebene Sanktionierung ist nicht Direktzahlungsrelevant.

Nr.	Kriterien	Grundlage	Mängel	Sanktionierung Bio-V	Sanktionierung Bio Suisse
	Rubrik Gesamtbetrieblichkeit				
30.21.01.01	**Bio Suisse**: Gesamtbetrieblichkeit Nichtlandwirtschaftliche Imkereibetriebe haben einen Vertrag mit Bio Suisse	BS RL Teil II, 5.8	Vertrag nicht vorhanden Vertrag muss nicht vorhanden sein, damit der Produzent gemäss Bio Suisse-Richtlinien kontrolliert und zertifiziert werden kann. Er darf jedoch die Knospe nicht verwenden.		5 Pte. Produkte dürfen nicht mit Knospe ausgezeichnet werden.
	Gesamtbetrieblichkeit ist eingehalten. Sämtliche Bienenstände werden an Standorten gehalten, welche die Anforderungen an den Standort erfüllen.	BS RL Teil II 1.1. 5.8	Gesamtbetrieblichkeit ist nicht eingehalten		110 Pte.
			Nicht alle Bienenstände werden an Standorten gehalten, welche die Anforderungen erfüllen. Übrige Bestimmungen sind erfüllt.		30 Pte. + Vermarktungsauflage
	Rubrik Standort(e) der Bienenvölker				
09.21.01.01	Der Bienenstock muss sich in ausreichender Entfernung von Verschmutzungsquellen befinden, die die Imkereierzeugnisse kontaminieren oder die Gesundheit der Bienen beeinträchtigen können. Die Zertifizierungsstelle legt Massnahmen fest, welche die Einhaltung dieser Anforderung gewährleisten. Diese Bestimmungen gelten nicht für Gebiete, in denen keine Pflanzenblüte stattfindet, und nicht während der Ruhezeit der Bienenvölker. In einem Radius von 3 km um den Bienenstock besteht die Bienenweide im Wesentlichen, das heisst mehr als 50 % der Fläche, aus Pflanzen der biologischen Landwirtschaft, ÖLN und/oder Wildpflanzen inkl. Wald. Die 50 % beziehen sich dabei auf die Gesamtfläche abzüglich überbauter Flächen und Wasserflächen.	WBF Bio-V Art. 9a, 9b WBF Bio-V Art. 6 Abs. 2	Anforderungen an Standort Bienenstöcke nicht gewährleistet	5 Pte./Standort + Vermarktungsauflage für Bienenprodukte	
	Rubrik Umstellung und Herkunft Wachs				
09.21.02.01	Bienenwachs aus eigener, rückstandsfreier Produktion Während der Umstellzeit wird eine repräsentative Wachsanalyse erbracht. Falls Rückstände im Wachs vorhanden sind, muss das Wachs ausgewechselt und eine neue Wachsanalyse gemacht werden.	WBF Bio-V Art. 16 Abs.3; Art. 7 Abs. 3 Bio-V Anh. 1 A.II	Wachsanalyse fehlt	Frist setzen Falls nach der Umstellzeit von 1 Jahr immer noch Rückstände im Wachs sind, gilt die Vermarktungssperre solange, bis die Wachsanalyse rückstandsfrei ist. Bei Verdachtsfall kann die Zertifizierungsstelle eine Wachsanalyse anordnen (zu Lasten des Produzenten)	
09.21.02.02	Wachszukauf aus Bio-Betrieb: Bio-Zertifikat/Belege liegen vor	WBF Bio-V Art. 16 Abs. 3	Bio-Zertifikat/Belege liegen nicht vor	Frist setzen + Vermarktungsauflage wenn Frist nicht eingehalten	
09.21.02.03	Wachszukauf aus nicht biologischem Betrieb mit Wachsanalyse (bei neuen Einrichtungen oder	Bio-V WBF Art. 16 Abs. 3 Bio-V Anh. 1 A.II	Wachsanalyse liegt nicht vor	Frist setzen + Vermarktungsauflage wenn Frist nicht eingehalten	
			Absprache mit Zertifizierungsstelle nicht erfolgt	Meldung erfolgt bei der Inspektion	

Nr.	Kriterien	Grundlage	Mängel	Sanktionierung Bio-V	Sanktionierung Bio Suisse
	während Umstellungszeitraum) in Absprache mit Zertifizierungsstelle.				
30.21.02.01	**Bio Suisse:** von sämtlichem Bienenwachs für neue Rahmen liegen Wachsanalysen vor.	BS RL Teil II, 5.8.11	Wachsanalyse liegt nicht vor		0 Pte. im Wiederholungsfall 10 Pte. + Vermarktungsauflage
09.21.02.04	Grenzwerte gemäss ZBF eingehalten (PDCB nicht nachweisbar, Thymol 500 mg/kg, synth. Akarizide 0,5mg/kg)	WBF Bio-V Art. 16 Abs. 3 Bio-V Anh. 1 A.II WBF Bio-V Art. 7 Abs. 2	Rückstände über dem Grenzwert im Wachs vorhanden	Vermarktungsauflage bis Grenzwerte im Wachs gemäss Zentrum für Bienenforschung entsprechen.	
30.21.02.02	**Bio Suisse:** Grenzwerte für Thymol gemäss ZBF eingehalten	BS RL Teil II, 5.8.8, Teil III 12.2.2	Grenzwerte Thymol im Wachs 5 mg/kg überschritten		Vermarktungsauflage, bis Grenzwerte von Thymol wieder eingehalten sind
	Rubrik Aufzeichnungen Bienenvölkerverzeichnis				
09.21.03.01	Standortverzeichnis, Wanderverzeichnis und Bienenvolkverzeichnis vorhanden	WBF Bio-V Art. 10 Abs. 1, 2, 11b	Standortverzeichnis, Wanderverzeichnis, Bienenvolkverzeichnis ungeeignet/unvollständig	0 Pte. beim 1. Mal, 10 Pte. im 1. Wiederholungsfall	
			Standortverzeichnis, Wanderverzeichnis, Bienenvolkverzeichnis fehlend	10 Pte.	
	Aufzeichnungen über alle verwendeten Tierarzneimittel inklusive Wartezeiten wird geführt. Mitteilungspflicht an Zertifizierungsstelle.	WBF Bio-V Art. 14 Abs. 5	Aufzeichnungen unvollständig	5 Pte.	
			Aufzeichnungen nicht vorhanden	10 Pte.	
			Meldung an Zertifizierungsstelle ist nicht erfolgt	Meldung folgt bei der Inspektion	
30.21.03.01	**Bio Suisse:** Ernteaufzeichnungen vorhanden (Datum, Menge, Anzahl Völker)		Ernteaufzeichnung nicht vorhanden		10 Pte.
09.21.03.03	Warenflüsse belegt	Bio-V Art 26, Art. 27	Warenflüsse nicht belegt	0 Pte. beim 1. Mal, 10 Pte. im 1. Wiederholungsfall Dokumente für die nächste Kontrolle bereit halten	
	Rubrik Herkunft der Bienen				
09.21.04.01	Biologische Herkunft gewährleistet oder für Bestandserneuerung max. jährlich 20 % nicht biologische Weiseln und Schwärme (auf Waben oder Wachsmittelwände aus biologischen Einheiten gesetzt; ohne Umstellungszeit)	WBF Bio-V Art. 8	Jährliche Zukaufsgrenze überschritten	0 Pte. beim 1. Mal, 10 Pte. im 1. Wiederholungsfall	
			Nicht auf Waben/Wachsmittelwände aus biologischen Einheiten gesetzt	10 Pte.+ Vermarktungsauflage	
30.21.04.01	**Bio Suisse:** Biologische Herkunft gewährleistet oder für Bestandserneuerung max. jährlich 10 % nicht biologische Weiseln und Schwärme (auf Waben oder Wachsmittelwände aus biologischen Einheiten gesetzt; ohne Umstellungszeit)	BS RL II, 5.8.2	Jährliche Zukaufsgrenze überschritten		0 Pte. beim 1. Mal, 10 Pte. im 1. Wiederholungsfall
			Nicht auf Waben/Wachsmittelwände aus biologischen Einheiten gesetzt		10 Pte.+ Vermarktungsauflage
09.21.04.02	Zum Wiederaufbau des Bestandes infolge hoher Sterberate, Katastrophenfälle liegt bei Zukauf nicht biologischer Bienenvölker vorgängig eine schriftliche Zustimmung der Zertifizierungsstelle vor. Einjährige Umstellungszeit wird eingehalten.	WBF Bio-V Art. 8 Abs. 3	Zustimmung Zertifizierungsstelle zu Wiederaufbau des Bestandes bei Zukauf nicht biologischer Bienenvölker nicht vorhanden	10 Pte./Volk, max. 30 Pte. Wenn AB erhältlich gewesen wäre: max. 15 Pte. bei Erstverstoss	
			Umstellungszeit nicht eingehalten	30 Pte. + Vermarktungsauflage	

Nr.	Kriterien	Grundlage	Mängel	Sanktionierung Bio-V	Sanktionierung Bio Suisse
	Rubrik Bienenhaltungspraktiken				
09.21.05.01	Keine Verwendung von GVO-Bienen; Kein Beschneiden/Verstümmeln der Flügel der Königinnen vorgenommen	WBF Bio-V Art. 15 Abs. 2	Verwendung von GVO-Bienen	110 Pte.	
			Beschneiden/Verstümmeln der Flügel ist erfolgt	1 Pt./Königin, mind. 15 Pte.	
	Bio Suisse: Voraussetzungen für instrumentelle Besamung erfüllt (Mitgliedschaft im Verein mit Zuchtziel „varroasensitive Hygiene“ und Teilnahmebestätigung des Vereins am VSH-Projekt)	BS RL II 5.9.9	Voraussetzungen nicht erfüllt.		15 Pte.
	Wabenentnahme ohne chemisch-synthetische Repellentien, keine Vernichtung von Bienen in den Waben erfolgt, keine Honiggewinnung aus Brutwaben und aus Honigwaben mit Brut	WBF Bio-V Art. 15 Abs. 5	Einsatz oder Lagerung von chemisch-synthetischen Repellentien	25 Pte.	
		WBF Bio-V Art. 15 Abs. 1	Vernichtung von Bienen in den Waben	25 Pte.	
		WBF Bio-V Art. 16 Abs. 4	Honiggewinnung aus Brutwaben und aus Honigwaben mit Brut	25 Pte.	
09.21.05.02	Sachgerechte Gewinnung, Verarbeitung und Lagerung der Imkereierzeugnisse gewährleistet (Hygiene/Trennung Betriebsmittel und Produkte)	WBF Bio-V Art. 15 Abs. 6	Unsachgemässer Einsatz von Hilfsmitteln in der Verarbeitung erfolgt	5 Pte.	
			Unsachgemässe Lagerung der Betriebsstoffe/Hilfsmittel und Imkereierzeugnisse	5 Pte.	
	Rubrik Fütterung				
09.21.06.01	Trachtlückenfütterung erfolgt mit zugelassenen Stoffen (nicht biologisch)	WBF Bio-V Art. 12 Abs. 2	Nicht zugelassene Futtermittel eingesetzt (z. B. nicht biologisch)	25 Pte. + Vermarktungsauflage	
	Belege/Kontrollnachweise für zugekauften, biologisch erzeugten Zucker resp. Zuckersirup oder biologisch erzeugten Futterteig vorhanden	WBF Bio-V Art. 12 Abs. 2 WBF Bio-V Art. 12 Abs. 3	Kontrollnachweise/Belege fehlen	Frist setzen + Vermarktungsauflage wenn Frist nicht eingehalten	
09.21.06.02	Künstliche Fütterung erfolgt nur innerhalb den zugelassenen Zeitspannen (zwischen letzter Honigernte bis max. 15 Tage vor Beginn der nächsten Trachtzeit).	WBF Bio-V Art. 12 Abs. 4	Zugelassene Zeitspannen nicht eingehalten	< 15 Tage vor Beginn 10 Pte., jeder Tag weniger 5 Pte., max. 30 Pte. bei Erstverstoss	
30.21.05.01	**Bio Suisse**: keine Zwischentracht-Fütterung. Notfütterung nur in Ausnahmefällen und ohne aufgesetzten bzw. leerem Honigraum. Grund muss dokumentiert werden.	BS RL Teil II, 5.8.6	Zwischentracht-Fütterung ohne Dokumentation		10 Pte.
			Fütterung bei aufgesetztem resp. nicht leerem Honigraum		15 Pte. + Vermarktungsauflage
	Rubrik Krankheitsvorsorge und tierärztliche Behandlungen				
09.21.07.01	Phytotherapeutische und homöopathische Erzeugnisse werden eingesetzt. Chemisch-synthetische allopathische Tierarzneimittel nur nach tierärztlicher Verschreibung erfolgt. Vorschriftsgemässe Varroatosebekämpfung.	WBF Bio-V Art. 14 Abs. 3 WBF Bio-V Art. 14 Abs. 2	Chemisch-synthetische allopathische Behandlung ohne tierärztliche Verschreibung durchgeführt	10 Pte. + Vermarktungsauflage	
30.21.06.01	**Bio Suisse**: Bekämpfung der Bienenkrankheiten nur mit erlaubten Mitteln (FiBL-Betriebsmittelliste)	BS RL Teil II, 5.8	Nicht erlaubte Mittel eingesetzt		15 Pte. + Vermarktungsauflage

Nr.	Kriterien	Grundlage	Mängel	Sanktionierung Bio-V	Sanktionierung Bio Suisse
30.21.06.02	**Bio Suisse:** Keine Behandlung mit zulässigen Mitteln mit organischen Säuren während Zwischentrachtzeit oder mit aufgesetztem Honigraum. Notbehandlungen sind nur bei dokumentiertem und übermässigem Varroadruck erlaubt.	BS RL Teil II, 5.8.8	Behandlung mit zulässigen Mitteln mit organischen Säuren während Zwischentrachtzeit oder mit aufgesetztem bzw. nicht leerem Honigraum		15 Pte. + Vermarktungsauflage
09.21.07.02	Bei gesetzlich vorgeschriebenen Behandlungen/Erkrankungen/Bienenseuchen: Behandlungen gemäss Tierseuchenverordnung und Richtlinien des ZBF (www.apis.admin.ch) werden beachtet.	WBF Bio-V Art. 14 Abs. 1, 6, 7	Vorschriften werden nicht beachtet	5 Pte., Meldung an den Kanton	
	Auflagen bei Behandlungen mit chemisch-synthetischen allopathischen Tierarzneimittel beachtet	WBF Bio-V Art. 14 Abs. 4	Auflagen nicht beachtet	10 Pte. + Vermarktungsauflage	
	Rubrik Eigenschaften Bienenstöcke und Bienenzuchtmaterial				
09.21.08.01	Bienenstöcke hauptsächlich aus natürlichen Materialien hergestellt. Keine Kontaminationsgefahr für Umwelt und Erzeugnisse. Ausschliesslich natürliche Substanzen im Bienenstock, ausser zur Krankheits- und Seuchenbekämpfung, eingesetzt (Propolis, Wachs und Pflanzenöle (Belege)	WBF Bio-V Art. 16 Abs. 1, 2	Nicht natürliche Materialien (z. B. Styropor)/nicht erlaubte Substanzen eingesetzt, keine Kontaminationsgefahr (Ausnahme: Begattungskästen)	5 Pte.	
			Nicht natürliche Materialien/nicht erlaubte Substanzen eingesetzt, mögliche Kontaminationsgefahr vorhanden	10 Pte. + Vermarktungsauflage	
30.21.07.01	**Bio Suisse**: Erlaubte Gegenstände aus lebensmittelechtem Kunststoff: Abdeckfolie, Bienenflucht, Boden, Fluglochschieber, Futtergeschirr, Königinnen-Absperrgitter, Thermoschiede mit Aluminium Beschichtung, Zuchtmaterial (Zellbecher), Propolisgitter.	BS RL Teil II, 5.8.10	Nicht erlaubte Gegenstände aus Kunststoff eingesetzt	10 Pte.	
09.21.08.02	Zum Schutz der Materialien (Rahmen, Bienenstöcke, Waben), ausschliesslich Mittel aus Anhang 1 der WBF Bio-V verwendet.	WBF Bio-V Art. 16 Abs. 5	Nicht erlaubte Substanzen eingesetzt; keine Kontaminationsgefahr	5 Pte.	
			Nicht erlaubte Substanzen eingesetzt; mögliche Kontaminationsgefahr vorhanden	10 Pte. + Vermarktungsauflage	
09.21.08.03	Säuberung und Desinfizierung von Materialien, Werkzeugen und Erzeugnissen: ausschliesslich Mittel aus Anhang 8 WBF Bio-V verwendet. Physikalische Behandlungen wie Dampf oder direkte Flamme durchgeführt	WBF Bio-V Art. 16 Abs. 7	Nicht erlaubte Substanzen eingesetzt	10 Pte. + Vermarktungsauflage	
			Nicht erlaubte (physikalische) Behandlungen durchgeführt	10 Pte.	
30.21.07.02	**Bio Suisse**: Mittel zur Säuberung, Desinfektion und zum Schutz von Materialien: siehe FiBL-Betriebsmittelliste.	BS RL Teil II, 5.8	Eingesetzte Mittel sind nicht auf der FiBL-Betriebsmittelliste, lediglich in Anhang 8 WBF Bio-V		5 Pte.
30.21.07.03	**Bio Suisse**: Systeme aus Kunststoff zur Gewinnung von Wabenhonig sind nicht erlaubt.	BS RL Teil II, 5.8.10	Zur Gewinnung von Wabenhonig werden Systeme aus Kunststoff verwendet		10 Pte. + Vermarktungsauflage
	Rubrik Vermarktung				
30.21.08.01	**Bio Suisse**: Alle Anforderungen der den Richtlinien zu Imkereiprodukten (Teil III) eingehalten	BS RL Teil III, 12	Richtlinien zu Imkereiprodukten nicht eingehalten		5 Pte.

10. Kontrollpunkte Aquakultur

Nr.	Kriterien	Grundlage	Mängel	Sanktionierung Bio-V	Sanktionierung Bio Suisse
09.22.01	Betriebsaufzeichnungen werden vollständig geführt. Belege sind vorhanden.	WBF Bio-V Art. 16 Abs. 1	Betriebsaufzeichnungen (Besatz, Zukauf, Abfischung, Abgang, Transport, Wasserwerte, Fütterung, Düngung, Tierbehandlungen, Hygienemassnahmen, Sortier- und Handlingmassnahmen) werden nicht vollständig geführt.	10 Pte.	
			Belege für Zukäufe von Futtermitteln, Tierzukäufen, Dünger und Tierarzneimitteln fehlen.	0 Pte. beim 1. Mal, 10 Pte im 1. Wiederholungsfall	
			Lagepläne der Teiche/Teichanlagen (inkl. Volumen und max. Besatzdichte) liegen nicht oder nicht vollständig vor.	0 Pte. und Frist setzen. Bei Nichteinhalten der Frist (21 Tage) 10 Pte.	
09.22.02	Die Eignung der Gewässer entspricht den Anforderungen (Standort, Trennung zu benachbarten konventionellen Anlagen). Die (kantonalen) Anforderungen an den Gewässerschutz werden eingehalten (Gewässerschutzattest). Bei Bachwassernutzung liegt eine Bewilligung des Kantons vor.	WBF Bio-V Art. 16 Abs. 1	Die Anforderungen an den Gewässerschutz werden nicht eingehalten. Es liegt kein gültiges Gewässerschutzattest vor. Bei Bachwassernutzung liegt keine Bewilligung des Kantons vor.	20 Pte. und ev. Vermarktungssperre	
09.22.03	Anlage verfügt über Filter, Absetzbecken oder Ähnliches zur Verbesserung der Abwasserqualität	WBF Bio-V Art. 16 Abs. 1	Keine Einrichtungen vorhanden	10 Pte. beim 1. Mal, 30 Pte. im 1. Wiederholungsfall	
30.22.01	**Bio Suisse**: Werte Wassergüte: (pH, Sauerstoff, Ammoniak; Proben ≥ 1x pro Monat)	BS RL Teil II, 5.7.4.1	Werte der Wassergüte nicht monatlich überprüft		0 Pte. beim 1. Mal, 10 Pte. im 1. Wiederholungsfall
30.22.02	**Bio Suisse**: Wasserwerte entsprechen den Bedürfnissen der Fische	BS RL Teil II, 5.7.4.3	Wasserwerte mangelhaft		10 Pte. beim 1. Mal, 30 Pte. im 1. Wiederholungsfall
30.22.03	**Bio Suisse**: Zulauf nicht oder nur gering anthropogen belastet	BS RL Teil II, 5.7.4.1	Zulauf anthropogen belastet		10 Pte. beim 1. Mal, 30 Pte. im 1. Wiederholungsfall
09.22.04	Die Aspekte bezüglich Nachhaltigkeit entsprechen den gesetzlichen Vorgaben in der Schweiz (Umweltüberwachung, Reduzierung der Umweltbelastung und des Nährstoffeintrags in angrenzenden Gewässern und Flächen auf ein Mindestmass)	WBF Bio-V Art. 16 Abs. 1	Die Aspekte bezüglich Nachhaltigkeit entsprechen nicht den gesetzlichen Vorgaben.	10 Pte.	
09.22.05	Die Anlage ermöglicht eine artgerechte Haltung. In Aussen-Aquakulturanlagen dürfen bis zu 90 Prozent des Wassers im Kreislauf geführt werden (ausgenommen bei Brut- und Jungtierstationen).	WBF Bio-V Art. 16 Abs.2a	Keine naturnahen Bodenverhältnisse bei Süsswasserfischen bzw. natürlicher Erdboden bei Karpfen	0 Pte. beim 1. Mal, 10 Pte. im 1. Wiederholungsfall Behebung auf nächste Kontrolle	Punktierung Bio Suisse unter 30.22.05 und 30.22.07
			Mehr als 90% des Wassers wird im Kreislauf geführt	20 Pte. und ev. Vermarktungssperre	
			Wasser wird künstl. erwärmt (ausser Brut- und Jungtierstation)	20 Pte. und ev. Vermarktungssperre	
			Mind. 7 % Biodiversitätsförderfläche und mind. 10 % nat. Teichrand sind nicht erfüllt. Der Anteil Biodiversitätsförderfläche wird nicht auf einem Plan festgehalten.	10 Pte.	
30.22.04	**Bio Suisse:** Keine Kreislaufanlage oder Anlage in geschlossenen Räumen (Ausnahmen: Brut- und Jungtierstationen, Erzeugung von Futterorganismen)	BS RL Teil II, 5.7.3	Kreislaufanlage oder Anlage in geschlossenen Räumen		110 Pte. + Vermarktungsauflage

Nr.	Kriterien	Grundlage	Mängel	Sanktionierung Bio-V	Sanktionierung Bio Suisse
30.22.05	**Bio Suisse:** Karnivore Fliessgewässerfische: Habitatmassnahmen und Teiche mit Naturboden	BS RL Teil II, 5.7.11.2	Keine oder ungenügende Habitatmassnahmen		10 Pte. beim 1. Mal, 30 Pte. im 1. Wiederholungsfall
			Tiere zu lange in Anlagen ohne Naturboden gehalten		10 Pte. beim 1. Mal, 30 Pte. im 1. Wiederholungsfall + Vermarktungsauflage
	Bio Suisse: Mindesthaltedauer eingehalten		Mindesthaltedauer nicht eingehalten (ausser bei Vermarktung untergewichtiger Tiere)		10 Pte. beim 1. Mal, 30 Pte. im 1. Wiederholungsfall + Vermarktungsauflage
30.22.06	**Bio Suisse:** Karnivore Seefische: Netzgehege: Kontrollen der Makrofauna rund um die Gehege	BS RL Teil II, 5.7.11.1	Keine Kontrolle der Makrofauna in der Umgebung des Netzgeheges		10 Pte. beim 1. Mal, 30 Pte. im 1. Wiederholungsfall
	Bio Suisse: Mindesthaltedauer eingehalten		Mindesthaltedauer nicht eingehalten		10 Pte. beim 1. Mal, 30 Pte. im 1. Wiederholungsfall + Vermarktungsauflage
	Bio Suisse: Netzgehege nicht mit chemisch-synthetischen Mitteln imprägniert		Netzgehege mit chemisch-synthetischen Mitteln imprägniert		30 Pte. + Vermarktungsauflage
30.22.07	**Bio Suisse:** Haltung von Cypriniden erfolgt in Naturteichen (inkl. natürlichen Uferzonen).	BS RL Teil II, 5.7.11.3	Tiere nicht in Naturteich mit Uferzone gehalten		30 Pte. + Vermarktungsauflage
30.22.08	**Bio Suisse**: Rückzugsmöglichkeiten und mind. 10 % beschattete Zone vorhanden	BS RL Teil II, 5.7.3	Keine Rückzugsmöglichkeiten vorhanden		10 Pte. beim 1. Mal, 30 Pte. im 1. Wiederholungsfall
			Nicht mind. 10 % beschattete Zone vorhanden (ausser im Winter)		10 Pte. beim 1. Mal, 30 Pte. im 1. Wiederholungsfall
09.22.06	Die maximalen Besatzdichten werden eingehalten.	WBF Bio-V Art. 16 Abs. 1	Die maximalen Besatzdichten werden nicht eingehalten - Lachs: 20 kg/m3 - Bach- und Regenbogenforelle: 25 kg/m3 - Seesaibling: 25 kg/m3 - alle anderen Salmoniden: 15 kg/m3	0 Pte. beim 1. Mal, 10 Pte. im 1. Wiederholungsfall Behebung auf nächste Kontrolle	Punktierung Bio Suisse unter 30.22.09 und 30.22.10
30.22.09	**Bio Suisse:** Maximale Besatzdichten karnivore Fliessgewässer- und Seefische eingehalten.	BS RL Teil II, 5.7.11.1, 5.7.11.2	Maximale Besatzdichte max. um 25 % und nur in einzelnen Becken überschritten		0 Pte. beim 1. Mal, 10 Pte. im 1. Wiederholungsfall
			Maximale Besatzdichte um über 25 % oder in mehreren Becken überschritten		30 Pte. + Vermarktungsauflage
30.22.10	**Bio Suisse:**: maximale Besatzdichte bei Cypriniden eingehalten	BS RL Teil II, 5.7.11.3	Maximale Besatzdichte überschritten		30 Pte. + Vermarktungsauflage
09.22.07	Zukauf: Es werden heimische Arten verwendet, diese stammen grundsätzlich aus biologisch wirtschaftenden Betrieben.	WBF Bio-V Art. 16 Abs. 1	Nicht biologische Jungfische/Eier ohne Ausnahmebewilligung	20 Pte. und ev. Vermarktungssperre	Punktierung Bio Suisse unter 30.22.11
09.22.08	Fische müssen mindestens die letzten 2/3 ihres Lebens auf dem Bio-Betrieb verbracht haben für Bio-Vermarktung.	WBF Bio-V Art. 16 Abs. 1	Fische weniger als 2/3 der Lebensdauer auf Bio-Betrieb und biologisch vermarktet.	15 Pte. + Vermarktungsauflage Meldung an Bio Suisse	
30.22.11	**Bio Suisse:** Bio-Eier/Jungfische aus der Schweiz oder einem direkten Nachbarland oder AB der ZS vorhanden ▪ AB für Bio-Eier/-Jungfische aus anderen Ländern als die Schweiz oder direkten Nachbarländern ▪ AB für nicht biologische Jungfische oder Eier aus der Schweiz oder direkten Nachbarländern und Lieferantenbestätigung	BS RL Teil II, 5.7.1	Bio-Jungfische/Fischeier nicht aus der Schweiz oder einem direkten Nachbarland und keine AB vorhanden		10 Pte. beim 1. Mal, 30 Pte. im 1. Wiederholungsfall + Vermarktungsauflage
			Nicht biologische Jungfische/Eier ohne AB		30 Pte. + Vermarktungsauflage

Nr.	Kriterien	Grundlage	Mängel	Sanktionierung Bio-V	Sanktionierung Bio Suisse
30.22.12	**Bio Suisse:** Fische nicht triploid/gentechnisch verändert	BS RL Teil II, *5.7, 5.7.1*	Gentechnisch veränderte Fische vorhanden		110 Pte. + Vermarktungsauflage
			Triploide Fische vorhanden		10 Pte. beim 1. Mal, 30 Pte. im 1. Wiederholungsfall + Vermarktungsauflage
			Nicht biologische Jungfische/Eier ohne Lieferantenbestätigung		30 Pte. + Vermarktungsauflage
09.22.09	In der Fortpflanzung werden künstliche Polyploidie-Induktion, künstliche Hybridisierung, Klonen und Erzeugung von gleichgeschlechtlichen Linien nicht durchgeführt. In der Zucht/Vermehrung werden keine Hormone oder Hormonderivate eingesetzt. Konventionelle Zuchttiere werden erst nach 3 Monaten auf dem Biobetrieb zu Zuchtzwecken eingesetzt.	WBF Bio-V Art. 16 Abs. 1	Unerlaubte Methoden bei Fortpflanzung/Zucht (Polyploidie-Induktion, Hybridisierung, Klonen, Einsatz Hormone/Hormonderivate) eingesetzt.	20 Pte. und ev. Vermarktungsauflage	
			Konventionelle Zuchttiere werden vor Ablauf 3 Monate auf dem Biobetrieb zu Zuchtzwecken eingesetzt.	10 Pte. beim 1. Mal, 30 Pte. im 1. Wiederholungsfall	
09.22.10	Eingriffe (z.B. Streifen, Sortieren), Licht/Sauerstoffeinsatz, Belüftung, sowie Durchführung von Transport und Schlachtung sind konform.	WBF Bio-V Art. 16 Abs. 1	Es wird Kunstlicht eingesetzt, sodass die Tageslichtdauer unabhängig von der Produktionsstufe mehr als 14 Stunden/Tag beträgt.	0 Pte. beim 1. Mal, 10 Pte. im 1. Wiederholungsfall Behebung auf nächste Kontrolle	Punktierung Bio Suisse unter 30.22.14
			dauerhafter Sauerstoffeinsatz ohne Notiz mit Begründung zur Notwendigkeit.	0 Pte. beim 1. Mal, 10 Pte. im 1. Wiederholungsfall Behebung auf nächste Kontrolle	Punktierung Bio Suisse unter 30.22.13
			Anforderungen Transport nicht eingehalten	0 Pte. beim 1. Mal, 10 Pte. im 1. Wiederholungsfall Behebung auf nächste Kontrolle	Punktierung Bio Suisse unter 30.22.17
			Eingriffe nicht konform	0 Pte. beim 1. Mal, 10 Pte. im 1. Wiederholungsfall Behebung auf nächste Kontrolle	
30.22.13	**Bio Suisse**: Flüssig-O_2 nur in zugelassenen Fällen (zulässig bei: extremer Witterung, Transport, Aufzucht von Jungfischen in Bruthäusern und bei Salmoniden für das Erreichen eines bedürfnisgerechten Sauerstoffgehalts)	BS RL Teil II, *5.7.4.3*	Flüssig-O_2 nicht konform eingesetzt		10 Pte. beim 1. Mal, 30 Pte. im 1. Wiederholungsfall
30.22.14	**Bio Suisse**: Künstliche Beleuchtung nur zur Fortpflanzung und max. 14 Std./Tag	BS RL Teil II, *5.7.5*	Künstliche Beleuchtung > 14 Std./Tag Künstliche Beleuchtung nicht nur zur Fortpflanzung eingesetzt		10 Pte. beim 1. Mal, 30 Pte. im 1. Wiederholungsfall
30.22.15	**Bio Suisse**: Warmbruthaus: Energiekonzept muss vorliegen	BS RL Teil II, *5.7.1*	Warmbruthaus ohne Energiekonzept		10 Pte. beim 1. Mal, 30 Pte. im 1. Wiederholungsfall
30.22.16	**Bio Suisse**: Nelkenöl ist von kant. Vetrinäramt bewilligt. Einsatz ist dokumentiert	BS RL Teil II, *5.7.1*	Nelkenöl ist von kant. Veterinäramt nicht bewilligt oder Einsatz ist nicht dokumentiert.		0 Pte. beim 1. Mal, 10 Pte. im 1. Wiederholungsfall
30.22.17	**Bio Suisse**: Anforderungen an den Transport eingehalten (Dauer und Tierdichte)	BS RL Teil II, *5.7.6*	Maximale Transportdauer überschritten		10 Pte. beim 1. Mal, 30 Pte. im 1. Wiederholungsfall
			Maximale Transportdichte überschritten		10 Pte. beim 1. Mal, 30 Pte. im 1. Wiederholungsfall
30.22.18	**Bio Suisse**: Die Betäubungs- und Tötungsmethoden entsprechen der TSchV	BS RL Teil II, *5.7.7*	Die Betäubungs- und Tötungsmethoden entsprechen nicht der TSchV		30 Pte. + Vermarktungsauflage

Nr.	Kriterien	Grundlage	Mängel	Sanktionierung Bio-V	Sanktionierung Bio Suisse
30.22.19	**Bio Suisse**: Unverzügliches Ausnehmen oder Verarbeiten der getöteten Tiere	BS RL Teil II, *5.7.7*	Ausnehmen oder Verarbeiten nicht direkt nach der Tötung		10 Pte. beim 1. Mal, 30 Pte. im 1. Wiederholungsfall
30.22.20	**Bio Suisse**: Anlage täglich betreut	BS RL Teil II, *5.7.3*	Anlage nicht täglich betreut		0 Pte. beim 1. Mal, 10 Pte. im 1. Wiederholungsfall
30.22.21	**Bio Suisse**: Schutz gegen Ein- und Auswanderung vorhanden	BS RL Teil II, *5.7.3*	Ungenügender Schutz gegen Ein- und Auswanderung vorhanden		10 Pte. beim 1. Mal, 30 Pte. im 1. Wiederholungsfall
30.22.22	**Bio Suisse**: Sortierung: Einrichtungen und Geräte werden feucht gehalten	BS RL Teil II, *5.7.5*	Sortierung: Einrichtungen und Geräte nicht feucht		10 Pte. beim 1. Mal, 30 Pte. im 1. Wiederholungsfall
30.22.23	**Bio Suisse**: Entnahme Fäkalien und Futterreste und Abgabe an Knospe-Betrieb	BS RL Teil II, *5.7.4.3*	Keine Entnahme der Fäkalien und Futterreste		0 Pte. beim 1. Mal, 10 Pte. im 1. Wiederholungsfall
			Keine Abgabe der Futterreste und Fäkalien an Knospe-Betrieb		10 Pte. beim 1. Mal, 30 Pte. im 1. Wiederholungsfall
09.22.11	Fütterung: Eingesetzte Futtermittel sind gemäss EU Bio-Verordnung/CH Bio-Verordnung zertifiziert, pflanzliche Anteile biologischen Ursprungs und aus Wassertieren gewonnene Anteile der Futtermittel müssen aus biologischer Produktion/nachhaltig zertifizierter Fischerei stammen.	WBF Bio-V Art. 16 Abs. 1	Nicht biologisches Futtermittel bis 2 %	10 Pte.	
			Nicht biologisches Futtermittel ab 2 %	20 Pte. und ev. Vermarktungssperre	
			Futtermittel nicht aus nachhaltiger Fischerei	20 Pte. und ev. Vermarktungssperre	
09.22.12	Futtermittel enthalten keine GVOs oder aus/durch GVO hergestellte Zutaten.	WBF Bio-V Art. 16 Abs. 1	Futtermittel enthalten GVOs oder aus/durch GVO hergestellte Zutaten.	20 Pte. und ev. Vermarktungssperre	
09.22.13	Futtermittel enthalten keine Wachstumsförderer, Hormone oder Hormonderivate.	WBF Bio-V Art. 16 Abs. 1	Futtermittel enthalten Wachstumsförderer/Hormone	20 Pte. und ev. Vermarktungssperre	
09.22.14	Futtermittel enthalten keine synth. Aminosäuren	WBF Bio-V Art. 16 Abs. 1	Futtermittel mit synth. Aminosäuren	20 Pte. und ev. Vermarktungssperre	
09.22.15	Es werden keine unerlaubten Futtermittelzusatzstoffe, bestimmte Erzeugnisse für die Tierernährung oder Verarbeitungshilfsstoffe verwendet. Es werden keine verbotenen Futtermittel gelagert.	WBF Bio-V Art. 16 Abs. 1	Bio-Futtermittel mit nicht zulässigem Fumi-Zusatzstoff/ Verarbeitungshilfsstoff etc. eingesetzt	20 Pte. und ev. Vermarktungssperre	
			Verbotenes Futtermittel lagernd	10 Pte.	
09.22.16	Der Einsatz von Futtermitteln darf sich nicht auf den Zweck der Färbung des Fleisches beschränken.	WBF Bio-V Art. 16 Abs. 1	Der Einsatz von Futtermitteln beschränkt sich ausschliesslich auf den Zweck der Färbung des Fleisches.	0 Pte.	
09.22.17	Salmoniden: Max. 10% des gesamten Futterverzehrs in TS darf nicht biologisches Hämoglobinpulver sein.	WBF Bio-V Art. 16 Abs. 2a	Mehr als 10% des gesamten Futterverzehrs ist nicht biologisches Hämoglobinpulver.	10 Pte.	
30.22.24	**Bio Suisse**: Futter für karnivore Fische mit Hilfsstoffknospe ausgezeichnet	BS RL Teil II, *5.7.2*	Futter nicht Hilfsstoffknospe-konform		10 Pte. beim 1. Mal, 30 Pte. im 1. Wiederholungsfall . + Vermarktungsauflage
30.22.25	**Bio Suisse**: Färbende Futterzusatzstoffe werden beim Verkauf der Fische deklariert	BS RL Teil II, *5.7.10*	Färbende Futterzusatzstoffe beim Verkauf der Fische nicht deklariert		10 Pte. beim 1. Mal, 30 Pte. im 1. Wiederholungsfall
09.22.18	Karpfen: Fütterung konform. Zufütterung nur mit biologischen Futtermitteln pflanzlichen Ursprungs bzw. Algen. Notwendigkeit der Zufütterung dokumentiert.	WBF Bio-V Art. 16 Abs. 1	Notwendigkeit der Zufütterung nicht dokumentiert.	0 Pte. beim 1. Mal, 10 Pte. im 1. Wiederholungsfall Behebung auf nächste Kontrolle	
			Nicht biologisches Futtermittel bis 2 %	10 Pte.	Punktierung Bio Suisse unter 30.22.26
			Nicht biologisches Futtermittel ab 2 %	20 Pte. und ev. Vermarktungssperre	Punktierung Bio Suisse unter 30.22.26
30.22.26	**Bio Suisse**: Cypriniden: Fütterung eingehalten	BS RL Teil II, *5.7.11.3*	Fütterung nicht konform		30 Pte. + Vermarktungsauflage

Nr.	Kriterien	Grundlage	Mängel	Sanktionierung Bio-V	Sanktionierung Bio Suisse
09.22.19	Karpfen: Düngung nur mit Mitteln der Betriebsmittelliste (max. 20 kg N/ha/Jahr). Kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln.	WBF Bio-V Art. 16 Abs. 1	Anwendung eines nicht für die biologische Produktion zugelassenen Düngemittels oder Bodenverbesserers.	20 Pte. und ev. Vermarktungssperre	Punktierung Bio Suisse unter 30.22.27
			Anwendung von chemisch synthetischen Pflanzenschutzmitteln.	20 Pte. und ev. Vermarktungssperre	
30.22.27	**Bio Suisse**: Cypriniden: Düngung eingehalten	BS RL Teil II, 5.7.11.3	Eingesetzter Dünger nicht konform		30 Pte. + Vermarktungsauflage
09.22.20	Karpfen: Es werden keine für die Karpfenteichwirtschaft verbotenen Düngemittel und keine Pflanzenschutzmittel gelagert.	WBF Bio-V Art. 16 Abs. 1	Lagerung von verbotenen PSM/DÜM	10 Pte.	
09.22.21	Tiergesundheit: regelmässige Kontrollen durch Unternehmer, nur verschriebene Medikamente. Die Geforderten Wartezeiten werden eingehalten.	WBF Bio-V Art. 16 Abs. 1	Behandlung ohne Vorliegen einer tierärztlichen Verschreibung.	10 Pte.	Punktierung Bio Suisse unter 30.22.29
	Die geforderten Wartezeiten werden eingehalten.		Wartezeiten nicht eingehalten.	30 Pte. + Vermarktungsauflage	Punktierung Bio Suisse unter 30.22.29
	Max. 2 chem.-synth. Behandlungen innerhalb von 12 Monaten. Das Total an Behandlungen ist zusätzlich auf 4 beschränkt.		Deklassierung nach erhöhtem Medikamenteneinsatz nicht eingehalten.	30 Pte. + Vermarktungsauflage	
	Tiergesundheitsplan vorhanden.		Tiergesundheitsplan ist nicht vorhanden.	0 Pte. beim 1. Mal, 10 Pte. im 1. Wiederholungsfall Behebung auf nächste Kontrolle	
09.22.22	Teichwirtschaftliche Hygienemassnahmen werden eingehalten. Reinigung und Desinfektion erfolgt nur mit Mitteln gemäss Anhang 8 der Bio-Verordnung des WBF.	WBF Bio-V Art. 16 Abs. 1	Reinigung/Desinfektion mit Mitteln mit nicht zugelassenen Wirkstoffen	20 Pte. und ev. Vermarktungssperre	Punktierung Bio Suisse unter 30.22.31
30.22.29	**Bio Suisse**: Chemotherapeutische Behandlungen und Teichdesinfektionen nur auf Verordnung des Bestandestierarztes.	BS RL Teil II, 5.7.8	Behandlungen oder Teichdesinfektionen mit nicht in Anhang 2 zu BS RL Teil II Kap. 5.7 gelisteten Mitteln ohne Verordnung des Bestandestierarztes		30 Pte.
	Doppelte Wartefristen gemäss Bio Suisse eingehalten.		Wartefristen gemäss Bio Suisse nicht eingehalten		30 Pte. + Vermarktungsauflage
30.22.30	**Bio Suisse**: Nur zugelassene Heilmittel eingesetzt bei Selbstbehandlung	BS RL Teil II, 5.7.8	Nicht konforme Heilmittel bei Selbstbehandlung eingesetzt		10 Pte. beim 1. Mal, 30 Pte. im 1. Wiederholungsfall + Vermarktungsauflage
30.22.31	**Bio Suisse**: Zugelassene Reinigungs- und Desinfektionsmittel eingesetzt	BS RL Teil II, 5.7.8	Nicht Bio Suisse konforme Reinigungs- und Desinfektionsmittel eingesetzt		20 Pte. und ev. Vermarktungssperre
09.22.23	Es werden nur Medikamente gelagert, für die eine aktuelle Verschreibung aufliegt. Es werden keine Hormone oder Hormonderivate gelagert. Es werden nur zulässige Reinigungs- und Desinfektionsmittel gelagert.	WBF Bio-V Art. 16 Abs. 1	TAM ohne/mit abgelaufener Verschreibung wird gelagert. Anwendung ausgeschlossen.	10 Pte.	
			Lagerung von verbotenen Reinigungs- oder Desinfektionsmitteln. Anwendung ausgeschlossen.	10 Pte.	
30.22.32	**Bio Suisse**: Unverzügliche Entnahme toter Fische	BS RL Teil II, 5.7.8	Tote Fische nicht entnommen		10 Pte. beim 1. Mal, 30 Pte. im 1. Wiederholungsfall
30.22.33	**Bio Suisse**: Einheimische Art, Regenbogenforelle	BS RL Teil II, Kap. 5.7	Im betreffenden Gewässer nicht heimische Fischarten in Netzgehegen		110 Pte. + Vermarktungsauflage

11. QM Schweizer Fleisch

41.01.01	Tiere sind korrekt markiert, Meldung an TVD ist erfolgt und die notwendigen Begleitdokumente sind mitgeliefert worden.
41.01.02	Alle Tiere Schweizer Herkunft ▪ Tiere müssen aus der Schweiz oder FL sein. ▪ Wartefristen bei nicht Schweizer Tieren eingehalten (mind. die Hälfte des Lebens oder die Hälfte der Gewichtszunahme in der Schweiz).
41.01.03	Obligatorische Kälberimpfung nach Vorgaben durchgeführt

Vereinigung Schweizer Biolandbau-Organisationen
Association suisse des organisations d'agriculture biologique
Associazione svizzera delle organizzazioni per l'agricoltura biologica
Uniun svizra da las organisaziuns d'agricultura biologica

Bio Suisse
Peter Merian-Strasse 34 · CH-4052 Basel
Tel. 061 204 66 66
www.bio-suisse.ch · bio@bio-suisse.ch